

G u t a c h t e n

über

die Theilung der Competenzen

zwischen

den bisherigen Organen der Stadtverwaltung und den durch die Einführung der Städteordnung zu schaffenden neuen Verwaltungs-Institutionen.



Riga,

Stadtbuchdruckerei von W. J. Häcker.

1878.

G u t a c h t e n

über

die Theilung der Competenzen

zwischen

den bisherigen Organen der Stadtverwaltung und den durch die Einführung der Städteordnung zu Schaffenden neuen Verwaltungs-Institutionen.

Riga,

Stadtbuchdruckerei von B. F. Häcker.

1878.

Handwritten title in a large, decorative Gothic font.

Handwritten text, possibly a date or page number, located below the title.

Handwritten text in a Gothic font, possibly a subtitle or a reference to a specific edition.

Bon der Censur erlaubt: Riga, den 18. Mai 1878.



Handwritten text in a Gothic font, possibly a subtitle or a reference to a specific edition, located below the stamp.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or page number.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or page number.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or page number.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Einleitung	1.
I. Provinzialgesetzbuch (Th. I.) und Städteordnung.	
Competenzen des Raths, bezw. der drei Stände (Art. 458):	
I. in Gemeindefachen	7.
II. in Kirchensachen	10.
III. in Beziehung auf das Kronsinteresse	10.
IV. in Beziehung auf Justizverwaltung	11.
V. in Criminalsachen	11.
VI. in Civilsachen	11.
VII. in nichtfreiwilligen Sachen	11.
VIII. in Polizei-, Handels- und Gewerksachen	11.
Der Stadtofficial	13.
Die öffentlichen Notare	13.
Das Vogtgericht (Concursbuchhalter, Dispacheur, Schiffsvollvertheurer)	14.
Das Landvogtgericht	14.
Die Polizeiabtheilung des Landvogtgerichts	16.
Das Waßengericht	18.
Das Bettgericht (Justirkammer, Waagecomptoir, Saatschreiber)	18.
Das Kämmereigericht	20.
Das Amtsgericht	21.
Die Criminaldeputation	25.
Das Getränkesteuergericht	25.
Die drei Bauerbehörden des Patrimonialgebiets	25.
Die Steuerverwaltung	25.
Die Verwaltung der evang.-luth. Stadtkirchen	27.
Das Stadtschulcollegium	27.
Das Polytechnikum	36.
Die beiden Peterschulen	37.
Das Lomonossowgymnasium	37.
Die Oberlandtschulverwaltung für das Patrimonialgebiet	37.

	Seite.
Die Inspection der Stadtbibliothek und Stadtbuchdruckerei	37.
Die Inspection der Stadtcanzleien	38.
Die Inspection des Archivs	38.
Die Inspection der Stadtgefängnisse	39.
Die Inspection des Armenfonds	39.
Die Inspection der Rettungsanstalt und des Krankenhauses für Seefahrer	39.
Die Inspection des Riffingkanals, der Dämme und Wege 2c.	40.
Das Stadtcassacolegium	40.
Die Stadtschulden Tilgungscommission	40.
Die Straßenpflasterungscommission	40.
Die Erleuchtungs-expedition	40.
Die Inspection des Bauwesens	40.
Die Verwaltung und Inspection der Stadtgüter	40.
Die Inspection der Stadtpoststation	41.
Die Immobilien-tarations-commission	41.
Die Quartier-expedition	41.
Der städtische Pensionsfond	41.
Der Rathszugaben-verbesserungs-fond	45.
Das Capital des ehem. Reservetormagazins	46.
Das Polizeiamt	48.
Die Delegation zum med.-poliz. Comité	48.
Die Flusspolizei	48.
Die Fährherrschaft	48.
II. Städtische und ständische Institutionen, welche nicht im Provinzialgesetzbuch erwähnt sind.	
Das Armendirectorium	49.
Die Schenkereicommission	51.
Das städtische statistische Comité	57.
Das städtische Sanitäts-Comité	58.
Das Gas- und Wasserwerk	58.
Die Sparcasse	63.
Die Stadt-Discountbank	64.
Die städtische Gemäldegalerie	66.
Das Theater	67.
III. Institutionen u. Vermögensobjecte, welche in der Verwaltung, bezw. Disposition nur zweier Stände stehen (mit Ausschluß der Stiftungen).	
Die Handlungscasse	77.
Das Weidencollegium	78.

IV. Stiftungen.

Den drei Ständen gemeinschaftlich unterstellte Stiftungen:	
Das Rigasche Waisenhaus	79.
Die Unterstützungscasse für Diensthoten	82.
Die Otto-Greil-Stiftung	82.
Dem Rath und der großen Gilde unterstellte Stiftungen:	
Der Convent zum heiligen Geist	83.
Campenhäusen's Elend	83.
Der Neuskädt'sche Wittwenconvent	83.
Die Tafelgilde	84.
Die milde Gist	84.
Der Armenfond	84.
Die Domschullehrer-Wittvenstiftung	85.
Die Stiftung der sämmtl. Rig. Schullehrer-Wittven und -Waisen	85.
Die Wittve Reimers'sche Augenheilanstalt	85.
Dem Rath allein unterstellte Stiftungen	86.

V. Gemischte Commissionen, Verwaltungen und Behörden, an welchen Delegationen der bisherigen städtischen Verwaltungskörper Theil nehmen.

Delegationen, welche dem Rathe allein zustehen:	
Das Stadtgefängnißcomité	87.
Die Stadtbehörde für die Militairpflicht	87.
Die Commission zur Examination in der Schiffahrtskunde	88.
Das Collegium allgemeiner Fürsorge	88.
Die Commission in Sachen der Bauerverordnung	88.
Die Controlcommission des städtischen Creditvereins	88.
Die Verwaltung der städtischen Brandversicherungsgesellschaft	88.
Verwaltungen, an welchen neben Rathsgliedern auch Vertreter der Gilden Theil nehmen:	
Die Preisregulirungscommission	88.
Das Comptoir zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben	89.
Die Vorstadt-Anlagen-Commission	91.

Anhang: Memorial über die gegenwärtige Anwendbarkeit der Beilage zum Art. 2 (Pct. f.) der Städteordnung in den baltischen Städten	93.
---	-----



... (faded text) ...

Gutachten

über

die Theilung der Competenzen

zwischen

den bisherigen Organen der Stadtverwaltung und den durch die Einführung der Städteordnung zu schaffenden neuen Verwaltungsinstitutionen.

Einleitung.

Der die Einführung der Städteordnung in den Städten der Ostseeprovinzen anordnende Allerhöchste Ukas an den Dirigirenden Senat vom 26. März 1877 schreibt im Art. 4 Folgendes vor:

„Aus der Verwaltung der — alten — Institutionen sind alle Angelegenheiten, Anstalten und Vermögensobjecte, welche gemäß der Städteordnung und den besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung derselben auf die Städte der Ostseeprovinzen zum Bereiche der neuen Communalverwaltung gehören sollen, zum Zwecke der Uebergabe an die letztere nach näherer Anweisung des Ministers des Innern auszuscheiden.“

Im Art. 3 desselben Ukases aber heißt es:

„Nach Einführung der Städteordnung sind die Magistrate, die ständischen und die anderen zur Zeit in den Städten bestehenden Institutionen, zu deren Bereich außer den in den Wirkungskreis der neuen städtischen Communalverwaltung fallenden Angelegenheiten noch andere gehören, bis auf Weiteres auf der seitherigen Grundlage zu lassen.“

Diese beiden Artikel (und der speciell die Wohlthätigkeitsanstalten berücksichtigende, später gesondert zu behandelnde Art. 5 ebendasselbst) müssen die Grundlage für die erstmalige Regelung der Competenzscheidung bilden. Es ergibt sich aus ihnen zunächst, daß das Gesetz nicht eine vollständige Uebertragung der gesammten, von den alten Organen geübten Verwaltungsfunctiōnen auf die neuen Organe bezweckt, sondern nur eine theilweise Reorganisatiōn des Verwaltungswesens im Auge hat. Der Umfang aber des von den alten Institutionen abzulösenden und den neuen Organen zuzuweisenden Verwaltungsbereichs darf nur nach der ausdrücklichen Vorschrift positiver Gesetze bestimmt werden. Analoge Ausdehnung, Berücksichtigung von Zweckmäßigkeitsgründen u. s. w. sind hier ausgeschlossen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dieselben nicht geeignet sind, positive Gesetze aufzuheben und weil die alten Organe ihre bezüglichlichen Functiōnen eben auf Grund solcher Gesetze (speciell auf Grund des Prov.-Rechts) ausüben.

Die gesetzlichen Competenzen der neuen Verwaltungskörper beziehen sich nur auf das Gebiet der Fürsorge für den Haushalt und die Wohlfahrt der Stadt. Das Selbstverwaltungsrecht der 3 Stände, als gegenwärtiger Vertreter der Stadt, ist aber ein weit ausgedehnteres (namentlich kommt hier in Betracht das Kirchenwesen, das Schulwesen u. s. w.). Da nun die nicht gesetzlich der neuen Communalverwaltung zugewiesenen Functiōnen nothwendig im Competenzkreise der alten Organe verbleiben, so werden diese — die 3 verfassungsmäßigen Stände — auch nach Durchführung der neuen Ordnung, wenigstens zum Theil noch (d. h. auf den nicht den neuen Körperschaften zugewiesenen Gebieten der bisherigen communalen Selbstverwaltung) die gesammte Stadtgemeinde zu vertreten haben, während im Uebrigen diese Vertretung in den gesetzlichen Grenzen der neuen Stadtverordnetenversammlung obliegt (vergl. Art. 54 der St.-D.).

Bei der Dürftigkeit der Einführungs Gesetze muß es, so lange nicht speciell für die Ostseeprovinzen eine der Beilage zum Art. 2 der St.-D. analoge Arbeit ausgeführt ist (vergl. das angeschlossene Memorial), unmöglich sein, ein ausreichendes Bild des künftigen Thätigkeitsbereichs der bisherigen Verwaltungskörper zu entwerfen. Zahlreiche Einzelheiten werden sich erst bei der praktischen Durchführung der Competenzscheidung ergeben, bezw. feststellen lassen. Im Allgemeinen

aber wird die alte Verwaltung vorläufig die Aufgabe haben, alle Functionen auszuüben, welche das Gesetz nicht ausdrücklich den neuen Organen zuweist und über welche zur Zeit auch keine andere Festsetzung getroffen worden ist.

Die drei verfassungsmäßigen Stände haben aber außer ihren gegenwärtigen, in Zukunft nur theilweise bestehen bleibenden Rechten zur Vertretung der Commune — noch in ihrer Eigenschaft als Corporationen specielle Befugnisse und Rechte und zwar zum Theil jeder Stand für sich als geschlossene Körperschaft, oder zwei Stände ohne den dritten, oder endlich alle drei Stände gemeinschaftlich.

Vor Allem ist die juristische Persönlichkeit eines jeden der drei Stände, seine Befugniß, Vermögensrechte, unabhängig von dem communalen Vermögen, zu üben, gesetzlich gewährleistet. Im einzelnen Falle wird sich dann die Frage: ob ein bestimmtes Vermögensobject (z. B. eine Casse) ständisch corporelles, oder communales (nur von den Ständen, als den bisherigen Vertretern der Commune verwaltetes) Vermögen ist, nur historisch, nach dem Ursprunge des betreffenden Instituts lösen lassen. Jedenfalls muß aber schon hier bemerkt werden, daß für die Entscheidung dieser Frage ganz irrelevant ist, ob die betreffende Vermögensverwaltung nur einem Stande oder allen drei Ständen zusammen zusteht. Es liegt nämlich auf der Hand, daß, wenn jeder der drei Stände das Recht hat, als Corporation selbstständiges, von dem communalen unabhängiges Vermögen zu besitzen, — auch allen drei Ständen nicht verwehrt sein kann, z. B. gewisse Theile ihres Separatvermögens zu vereinigen und die Disposition über dieses vereinigte Vermögen nur der Gesamtheit aller dreier Corporationen, oder ihrer Vertretung vorzubehalten. Das vereinigte Vermögen wird durch die Vereinigung noch keineswegs communales Vermögen, es bleibt vielmehr in seinem ständischen, corporellen Charakter unberührt.

An dieser, doch wohl selbstverständlichen Sachlage ist auch nicht etwa speciell in Bezug auf die „Wohlthätigkeitsanstalten“ durch den Art. 5 des Allerh. Ukases an den Senat eine Aenderung eingetreten. Der Artikel lautet wie folgt:

„Die gegenwärtig in den Städten der Ostseeprovinzen bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten sind nebst den in vorgeschriebener

„Die Ordnung zu ihrem Unterhalt bestimmten Mitteln der neuen Communalverwaltung zu übergeben, mit Ausnahme derer, welche einzelnen Ständen, Gilden, Kirchen oder anderen außerhalb der Communalverwaltung stehenden Institutionen gehören.“

Man hört hin und wieder die Ansicht aussprechen, durch dieses Gesetz sei ausgeschlossen, daß die drei Stände auch in Zukunft ein gemeinschaftliches Vermögen besitzen können, welches beispielsweise den Zwecken einer Wohlthätigkeitsanstalt dient; alle derartigen, von den drei Ständen gemeinsam verwalteten Wohlthätigkeitsanstalten müßten der neuen Communalverwaltung übergeben werden und nur die „einzelnen Stände, Gilden“ dürften ihre ihnen gesondert gehörigen Anstalten behalten. Diese Interpretation wird wohl auch verallgemeinert und überhaupt auf die zukünftigen Vermögensverhältnisse der drei Stände bezogen. — Letztere Ausdehnung ist schlechthin verwerflich, denn das angezogene Gesetz ist strict zu interpretiren und handelt seinem klaren Wortlaut nach ausdrücklich nur von „Wohlthätigkeitsanstalten.“ Aber die soeben wiedergegebene Interpretation des Artikel 5 des Allerh. Ukases ist überhaupt nicht haltbar. Das Gesetz legt nämlich durchaus nicht — wie die Interpretation annimmt — auf das Wort „einzelne“ vor „Ständen, Gilden, Kirchen“ Gewicht (wäre dieses der Fall, so müßte z. B. ausgeschlossen sein, daß mehre Kirchen ein gemeinschaftliches Vermögen auch in Zukunft besitzen); — entscheidend ist vielmehr die darauf folgende Wendung: Das Gesetz spricht im Zusammenhang davon, daß von der Uebergabe an die neue Communalverwaltung ausgeschlossen sein sollen die Wohlthätigkeitsanstalten nebst den betreffenden Mitteln, „welche einzelnen Ständen, Gilden, Kirchen oder anderen außerhalb der Communalverwaltung stehenden Institutionen gehören.“ Die einzelnen Stände, Gilden und Kirchen sind also hier in ihrer Eigenschaft als außerhalb der Communalverwaltung stehende Institutionen aufgeführt, d. h. speciell für die Stände und Gilden: als Corporationen mit selbstständigen Vermögensrechten. So verstanden ist die Vorschrift des Art. 5 a. a. D. auch vollkommen correct, ja sie stellt die einzige Wortfassung dar, in welcher die Richtschnur für die Competenztheilung kurz gegeben werden konnte, und würde umschrieben lauten:

Diejenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche den drei Ständen,

als verfassungsmäßigen Vertretern der Commune, zur Zeit unterstellt sind, müssen der neuen Verwaltung übergeben werden; insofern aber die Stände, Gilden (und zwar einerlei ob einzeln, oder gemeinschaftlich) als außerhalb der Communalverwaltung stehende Institutionen, d. h. als private Corporationen, Wohlthätigkeitsanstalten besitzen, kann die neue Communalverwaltung von ihnen nicht die Uebergabe beanspruchen.

Die neue Communalverwaltung ist nur insofern Rechtsnachfolgerin der drei Stände, als Bestre, auf einem gesetzlich der neuen Verwaltung zugewiesenen Competenzgebiete, die ganze Stadtgemeinde vertreten (St. D. Art. 54). — Die Stände als Corporationen bleiben unberührt.

In vielen Fällen wird sich die Frage von selbst beantworten, ob es sich um städtisches oder ständisches, communales oder corporelles Vermögen handelt. Namentlich wird immer dort, wo das Vermögen eines einzelnen Standes oder zweier Stände in Frage kommt, kein Zweifel sein, daß die Uebergabe an die neuen Organe nicht gefordert werden darf, denn nur die drei Stände zusammen (nicht einer, oder zwei von ihnen) konnten bisher die „gesamte Stadtgemeinde“ vertreten.

Andererseits wird freilich, wenn über ein Institut entschieden werden soll, das von allen drei Ständen gemeinschaftlich besessen und verwaltet wird und das einem im Competenzkreise der neuen Verwaltung liegenden Zwecke dient, die Vermuthung dafür sprechen, daß es sich um ein communales, an die neue Verwaltung abzutretendes Institut handle.

Inmerhin wäre das aber nur eine Vermuthung. Die drei Stände Riga's haben mehrfach mit ihrem Corporationsvermögen Institute geschaffen, welche allgemeinen Zwecken der Communalverwaltung dienen — sei es durch directe Geldbeiträge, sei es durch Garantieübernahme in Fällen, wo eine Inanspruchnahme des eigentlich communalen (städtischen) Vermögens der Stadtcasse, wegen des geschäftlichen Risico unzulässig erschien. Läßt sich in derartigen Fällen der Beweis erbringen, daß die Stände als Corporationen, bezw. mit ihrem eigenen Vermögen eingetreten sind, so wird die neue Verwaltung nicht als zur Rechtsnachfolge befugt angesehen werden dürfen, wenn auch das betreffende Institut der Commune dient und zwar auf einem Gebiete, welches den neuen Organen gesetzlich zusteht;

das betreffende Institut muß dann vielmehr als den drei Ständen gehörig angesehen werden, welche es, als Corporationen, freiwillig für eigene Gefahr und Rechnung, im Interesse der ganzen Stadt ins Leben riefen.

(Vgl. unten die Erörterungen über das Gas- und Wasserwerk und über das Theater.)

Obige Gesichtspunkte sind bei Zusammenstellung der nachfolgenden Arbeit maßgebend gewesen. Es muß aber schon hier besonders darauf hingewiesen werden, daß diese Arbeit, auch wenn die Stände den darin enthaltenen Ausführungen beipflichten, immerhin keine größere Bedeutung, als die eines bloßen Gutachtens wird beanspruchen können.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann es sich nur darum handeln, die Stellung zu präcisiren, welche von den alten Organen zu vertreten sein wird, wenn künftig die Frage der Competenztheilung praktisch an sie herantritt. Die definitive Entscheidung dieser Frage steht weder den alten, noch den neuen Organen zu, sie ist auch nicht etwa einer Vereinbarung zwischen beiden vorbehalten, vielmehr bestimmt der oben angezogene Art. 4 des Allerh. Ukases an den Senat ausdrücklich, daß die Auscheidung der den neuen Institutionen zuzuweisenden Competenzen aus dem Thätigkeitsgebiet der alten Institutionen „nach näherer Anweisung des Ministers des Innern“ erfolgen solle.

Wenn man also auch hier zunächst von denjenigen Fragen absieht, welche nur auf gesetzgeberischem Wege zu lösen sind, so wird doch überhaupt die alte Verwaltung nicht berechtigt sein, irgend eine ihrer Functionen auf die neuen Organe zu übertragen, bevor die entsprechende „Anweisung des Ministers des Innern“ erfolgt ist.

Ein derartiger Geschäftsgang erweist sich übrigens bei näherer Erwägung als unumgänglich nothwendig; die neuen Organe können offenbar nicht die Befugniß haben, die alte Verwaltung bei Uebernahme der betr. Functionen schlechthin zu dechargiren und bei der Lückenhaftigkeit des Gesetzes in Bezug auf die besonderen Verhältnisse in den Städten der Ostseeprovinzen können die gegenwärtigen Verwaltungsinstanzen von aller Verantwortlichkeit für die Aufgabe ihrer bisherigen Pflichten und Rechte nur durch die Vorschrift einer übergeordneten Instanz entlastet werden.

I. Provinzialgesetzbuch (Th. I.) und Städteordnung.

Competenzen des Raths, bezw. der drei Stände.

1. In Gemeindefachen.

Prov.-Recht Th. I., Art. 458, Pct. 1—10.

1. Berathung und Beschlussfassung in Sachen, welche die ganze Stadtgemeinde betreffen.

Der Artikel bleibt insoweit in Kraft, als nicht durch den Art. 1 und 2 der St.-O. und 1 der „Besonderen Bestimmungen“ ein Theil der bisherigen Verwaltungsbefugnisse des Raths, bezw. der 3 Stände, auf die neuen Organe übertragen wird.

Allerh. Ukas vom 26. März 1877, Art. 3 und 4.

2. Berufung der Gildenversammlungen.

3. Bestätigung der Aeltermänner und Aeltesten, Doctormannswahl.

Da die drei Stände, wenn auch mit bedeutend verringerter Competenz bestehen bleiben, so behalten diese Artikel Geltung.

U. Art. 3.

4. Besetzung verschiedener Stadtämter etc. (vergl. Pr.-R. Th. II., Art. 1179, Pct. 1).

Der Artikel bleibt in Kraft insofern, als auch in Zukunft Rath und Gilden verschiedene Stadtämter zu besetzen haben werden.

Anmerkung. Nach Art. 111 und 112 der St.-O. steht der Stadtverordnetenversammlung u. a. „die Organisation der Handelspolizei und die Regelung ihrer Thätigkeit zu, ferner auch die Regelung der Thätigkeit der Handelsdeputation — bei der Beaufsichtigung des Handelsbetriebes.“ Nach Art. 2, Pct. e. der St.-O. haben die neuen Institutionen u. a. die Competenz zur „Errichtung von Victualien- und anderen Märkten“ und das Recht „Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Handels“ zu treffen; endlich gehört nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 1, Pct. e. der Bf. Vst. zur Competenz der neuen Communalverwaltung: „die Aufsicht über

Braker, Wäger und Messer, über die Makler und anderen Handelsbeamten, soweit es sich um die Erfüllung ihrer Berufspflichten, oder die Ausübung ihres Gewerbes handelt."

In keinem Punkte der Städteordnung aber ist gesagt, wer nach Einführung der neuen Verwaltung die Wahl der zahlreichen, in Riga nothwendigen Handelsbeamten zu vollziehen hat. Eine Ausnahme findet sich nur in Bezug auf

1) die Glieder der Handelsdeputation (St. O. Art. 85) u.

2) die Schiffstaxatoren (W. Bst. Art. 1; Pct. g.), welche von den Organen der neuen Communalverwaltung zu wählen und anzustellen sind.

Diese Lücke im Gesetz mag theils absichtslos, in Folge eines Uebersehens, entstanden sein, zum Theil aber erklärt sie sich aus dem Umstande, daß die Organisation der hiesigen Steuergemeinde einstweilen noch der Zukunft vorbehalten ist. (R. N. G. Art. II., Pct. d.).

Zur Steuergemeinde des russischen Rechts gehört u. a. auch die Kaufmannsgemeinde unter ihrem Kaufmannsamt und ausgestattet mit gewissen Selbstverwaltungsrechten: die Kaufmannsgemeinde vollzieht namentlich aus ihrer Mitte verschiedene Wahlen zu Stadtämtern (vergl. beispielsweise Art. 4, 16, 19 der Beilage zum Art. 2 der St. O.). Augenscheinlich hat man über die Wahl der Handelsbeamten zunächst nichts festsetzen wollen, um nicht der zukünftigen Organisation der Steuergemeinde vorzugreifen.

Vorläufig wird sich nun der eigenthümliche Zustand herausstellen, daß sämtliche Handelsbeamten in der bisherigen Ordnung von den alten Organen gewählt werden, während sie in allen Berufsangelegenheiten nur der Aufsicht der neuen Verwaltungskörper unterstellt sind, von denen sie auch ihre Instruktionen zu erhalten haben (12).

Es könnte die Ansicht vertreten werden, daß einem derart complicirten Verhältnisse baldmöglichst ein Ende gemacht werden müsse und daß demnach die competenten oberen Verwaltungsinstanzen um schleunige Regelung der Wahlfrage rücksichtlich der Handelsbeamten (auf gesetzgeberischem Wege) anzugehen seien.

Allein Aussicht auf raschen Erfolg dürfte eine derartige Vorstellung wohl nicht haben, da eben, wie erwähnt, die Reorganisation der Steuergemeinde und das Maß der ihren einzelnen Bestandtheilen zu gewährenden Competenz hiermit zusammenhängt. Soll aber die Reorganisation der hiesigen Steuergemeinde nur einigermaßen mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse vor sich gehen, so sind umfangreiche Vorarbeiten erforderlich, zu denen bisher wohl noch nicht einmal der Anfang gemacht worden ist.

5 u. 6. Vorstellungen der Ältestenbänke außerhalb der Gilbenversammlungen, Entscheidung über in den Gilbengesetzen nicht vorgesehene Fälle.

Diese Artikel bleiben insofern zunächst in Kraft, als die Stände auch nach Einführung der neuen Verfassung einen Theil ihrer Competenzen behalten (U. Art. 3).

7. Berathung über die Stadteinkünfte und Ausgaben, Anordnung von Gemeindebauten — (vergl. Prov.-R. Th. II, Art. 1179, Pct. 2. a) Feststellung neuer städtischer Einrichtungen zc. b) Berechnung der außerordentlichen Abgaben u. s. w.).

8. Beaufsichtigung der öffentl. Anstalten der Stadt zc. Diese Befugnisse (Pct. 7 u. 8) gehen vollständig auf die neue Stadtverwaltung über.

U. Art. 4. St. O. Art. 1, 2, 54—55. Bf. Bf. Art. 17.

9. Im Namen der Stadt Riga Deputirte auf die Landtage zu schicken und an der Bildung der Deputationen Theil zu nehmen, welche die Stadt an den Monarchen oder an die hohe Obrigkeit absendet.

Die Wahl der Delegirten zu den Landtagen competirt nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 20 der Bf. Bf. der Stadtverordneten-Versammlung. — Im Uebrigen bleibt der Artikel des Provinzialgesetzbuchs in Kraft.

10. Ertheilung des Bürgerrechts durch den Rath nach vorgängiger Prüfung seitens des Rammereigerichts. (Art. 571, Pct. 4.)

Dieser Artikel bleibt unverändert in Geltung. Wenngleich das Bürgerrecht nach seiner politischen Seite in Zukunft an Gehalt verliert, insofern als die neue Städteordnung nicht den Bürger, sondern den steuerzahlenden Stadteinwohner als politisch berechtigt (activ wahlberechtigt) hinstellt, so behalten doch immerhin vorläufig die

Stände auch noch als politische Körperschaften gewisse Competenzen bei. Seinen Hauptwerth behält das Bürgerrecht aber in Zukunft, insoweit es die Angehörigkeit zu der Corporation der Gilde darstellt und zur Theilnahme an der Beschlußfassung über die Angelegenheiten der Corporation berechtigt (vergl. oben die Einleitung). Das Bürgerrecht bildet ferner auch die Vorstufe zum Eintritt in die Bruderschaft und zur Erlangung der hiermit zusammenhängenden Beneficien (Maklerposten, Unterstützungscassen u. s. w.).

An diesen Verhältnissen, welche mit dem communalen Leben im Sinne der Städteordnung zunächst in keinem Zusammenhang stehen, wird durch das neue Gesetz nichts geändert.

Competenzen des Raths.

Prov.-Recht Th. I., Art. 458, Pct. 11—35.

II. In Kirchensachen.

11. Vorstellungen über Ernennung besonderer Mitglieder in's Stadtconsistorium, Ernennung der Prediger an den Stadtkirchen, Patronatrecht.

12. Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens; polizeil. Anordnungen bei Taufen, Hochzeiten, Kirchengebühren.

Der neuen Communalverwaltung ist jede Competenz in Kirchensachen entzogen. Die obigen Artikel bleiben also unberührt; ebenso der Art. 1319 des II. Th. des Prov.-Rechts, welcher festsetzt, daß der Rath zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des Generalconsistoriums einen Candidaten durch den (General-) Gouverneur vorzustellen hat.

II. Art 3.

III. In Beziehung auf das Kroninteresse.

13. Mittels der Stadtinspectionen die Repartition, Erhebung und Einzahlung der gesetzlichen Abgaben an den Cameralhof, Entrichtung der Getränkesteuer an die Krone und der Accise an die Stadt zu beaufsichtigen.

Soweit er von der Getränkesteuer an die Krone und der Accise an die Stadt handelt, ist der Artikel (und ebenso der Art. 587) schon gegenwärtig gegenstandslos, da diese Abgaben nicht mehr erhoben werden. Dagegen bleibt der Artikel in Kraft, soweit er sich auf die

Steuerverwaltung bezieht, da letztere Behörde in Organisation und Competenz zunächst nicht berührt werden soll. (R.-R.-G. Art. VI., P. d.)
14. Mittels des Quartier collegiums dafür zu sorgen, daß das einquartierte Militair mit allem Nöthigen versehen und die gesetzliche Steuer zu diesem Behufe erhoben werde. (Siehe unten den Abschnitt über die Steuerverwaltung (Seite 25 f.) und die Quartierexpedition.)

15—17. IV. In Beziehung auf Justizverwaltung.

18—20. V. In Criminalsachen.

21—25. VI. In Civilsachen und

26—30. VII. In nichtstreitigen (Rechts-) Sachen.

Diese Artikel werden durch die Einführung der Städteordnung, da das Gesetz sich in keiner Richtung auf das Justizwesen bezieht, nicht weiter berührt.

VIII. In Polizei-, Handels- und Gewerksachen.

31. Mitglieder zum Polizeiamte abzuordnen.

Der Artikel bleibt in Kraft bis zur Reorganisation der Polizeiverwaltung.

R.-R.-G. Art. VI., Pct. c. (vergl. die Erörterung zum Art. 1, Pct. a. der Beilage zum Art. 2 der St.-D.).

32. Die Landpolizei im Patrimonialgebiete zu üben.

Der Artikel bleibt unverändert in Geltung, da die Reorganisation der Landpolizei ebenfalls der Zukunft vorbehalten ist.

R.-R.-G. Art. VI., Pct. c. (vergl. das Nähere unten Seite 16 f.

bei der Besprechung der im Art. 556 und 557 des I. Th. des Prov.-R. aufgezählten Competenzen der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts).

33. Handels- und Schifffahrts-Polizei, Gewerbe-polizei u. s. w.

Die Handels- und Marktpolizei und die Aufsicht über Waage, Maas und Gewicht, sämtliche Handelsofficianten und Handelsämter geht auf die neue Stadtverwaltung über.

St.-D. Art. 2, Pct. e., Art. 111 und 112. — Bf. Bst. Art. 1,

Pct. b. und e. (vergl. die Erörterung zum Art. 5, Pct. a. der Beilage zum Art. 2 der St.-D.).

Im Sinne des Gesetzes würde es wohl liegen, den Handels-officianten und Aemtern auch alle Schifffahrtsbeamten gleichzustellen,

wenigstens ist nicht abzusehen, warum die Aufsicht über dieselben nicht den neuen Organen obliegen sollte. Der allgemeine Ausdruck „Handelsbeamte“ im Art. 1, Pct. e. der Vf. Bst. könnte vielleicht auch ohne zu großen Zwang in dieser Ausdehnung interpretirt werden; nur fragt es sich, ob die Lootsen ohne Weiteres auch der neuen Verwaltung untergeben werden dürfen, da in dieser Beziehung ein besonderes Allerh. bestätigtes Reglement vorliegt.

(Vergl. hierüber unten Seite 14 f. die Competenz des Landvogteigerichts ad Art. 555, Prov. N. Th. I.)

Das Recht, mit Bestätigung des (General-) Gouvernements in Handelsfachen Instructionen zu ertheilen, Taxen zu geben und zum Besten des Handels allgemeine Anordnungen zu treffen, geht ebenfalls auf die neue Verwaltung über.

(Vergl. die zum Eingang des Pct. 33 oben allegirten Gesetze und die Art. 1, Pct. f. und 11 der Vf. Bst.)

Dagegen bleibt die Competenz des Rathes in Bezug auf die Beaufsichtigung der Handwerksämter und den Erlaß von Schragen unberührt.

(Vergl. unten die Besprechung der Competenzen des Amtsgerichts.)

34. Armenwesen, Gefängnisse, Stadtbauten, Poststation, Wege und Brücken im Patrimonialgebiet.

Das Armenwesen mit den bisherigen Anstalten desselben bleibt, da dieselben theils auf besonderen Stiftungen beruhen, theils mit der Steuergemeinde im Zusammenhang stehen, bei den alten Organen, ebenso das mit der Justizverwaltung zusammenhängende Gefängnißwesen, insoweit es sich um dessen technische Beaufsichtigung handelt, während die erforderlichen Mittel von der neuen Verwaltung zu bewilligen sind.

(Vergl. das Allegat zum Art. 2, Pct. d. der St. D. u. Vf. Bst. Art. 18, Pct. c.)

Art. 5, N. N. G. Art. VI., Pct. d., St. D. 55, Pct. 8.

Die Fürsorge für die Stadtbauten wird in Zukunft der neuen Verwaltung competiren,

St. D. Art. 1, 2, 55, Pct. 10 u. 13; 114;

ebenso die Aufsicht über die Poststation,

Vf. Bst. Art. 1, Pct. d.

und über die Wege und Brücken im Patrimonialgebiet,

Vf. Bst. Art. 11, Pct. a.

In letzterer Beziehung wird jedoch die gegenwärtige Competenz der Landpolizeiabtheilung auch in Zukunft nicht ausgeschlossen sein.

(Vergl. unten die Competenzen der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts Prov.-R. Th. I., Art. 557.)

35. Ausfertigung von Pässen (siehe unten Seite 25 f. den Abschnitt über die Steuerverwaltung).

Der Stadtofficial.

Er gehört nach Art. 448 d. I. Th. d. Prov.-R. zur Oberkanzlei des Rathes.

Soweit der Stadtofficial, als öffentlicher Ankläger, Justizbeamter ist, behält er auch in Zukunft seine Functionen. Er hat:

1. die ihm bekannt gewordenen Verletzungen von Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen beim Magistrat anzuzeigen und
2. im Auftrage des Magistrats in Criminalsachen als Ankläger aufzutreten.

Nach Einführung der Städteordnung wird er aber „die Gerechtfame der Stadt und ihrer Stiftungen zu bewahren“ und „in Civilsachen als Bevollmächtigter der Stadt und ihrer verschiedenen Verwaltungen aufzutreten“ haben (Art. 500, 1 u. 2, Prov.-R. Th. I.) nur insoweit, als auch noch in Zukunft die Stadt in gewissen Richtungen durch die alten Organe repräsentirt sein wird, oder als es sich um Stiftungen handeln wird, welche unter der Verwaltung des Rathes zurückgeblieben sind. (U. Art. 3 und 5.)

Hiernach wird die Instruction des Stadtofficials zu ändern sein und entsprechend werden auch die ihm gegenwärtig zufallenden Amtsemolumente gekürzt werden müssen.

Im Uebrigen hat das Stadtamt überall, wo es die Stadt in vermögensrechtlicher Beziehung repräsentirt, „vor Gericht sich durch einen besonderen (vom Stadtamt zu wählenden) Bevollmächtigten vertreten zu lassen.“ (St.-D. Art. 118.)

Die öffentlichen Notare.

Sie gehören ebenfalls zur Oberkanzlei des Rathes und zwar offenbat in seiner Eigenschaft als Justizbehörde zweiter Instanz. Ihre Stellung und Competenz (Art. 447 a. a. D.) wird mithin durch die neue Verfassung nicht berührt.

Nach der Beilage zum Art. 2 der St.-D. steht die Durchsicht der

Notariatsbücher allerdings dem Stadtamt zu, es handelt sich hierbei jedoch um Bestimmungen des Reichscivilgesetzbuchs, welche für uns keine Bedeutung haben.

Bf. Best. Art. 15 (vergl. die Ausführungen zum Art. 5, Pct. d. und e. der Beilage zum Art. 2 der St. D.).

Die unmittelbare Aufsicht über die öffentlichen Notare bleibt dem Vogteigericht.

Das Vogteigericht.

Die in den Art. 545 und 546 des I. Th. des Prov.-R. aufgeführten, ihrem Wesen nach judiciairen Competenzen des Vogteigerichts werden durch die Einführung der Städte-Ordnung nicht berührt.

Art. 547. Der Concurzbuchhalter, welcher zugleich Stadtauctionator ist, hat als Justizbeamter mit der neuen Stadtverwaltung nichts zu thun.

Der Dispatcheur, welcher eine dem Concurzbuchhalter analoge Stellung in Schiffssachen hat, bleibt ebenfalls als Justizbeamter bei den alten Organen, desgleichen

der Schiffsvolksverheurer, welcher für ein specielles Gebiet gewissermaßen die Functionen eines öffentlichen Notars ausübt.

Zimmerhin würde es aber auch nicht unmöglich sein, den Schiffsvolksverheurer als Handelsbeamten im weiteren Sinne des Wortes aufzufassen und ihn der Competenz der neuen Organe zu unterstellen, vorausgesetzt, daß eine solche Entscheidung bei dem gänzlichen Schweigen der Städte-Ordnung über das Schiffahrtswesen und die Schiffahrtsbeamten formell zulässig ist.

(Vergl. oben ad Art. 458, Pct. 33 des Prov.-R., Th. I.)

Das Landvogteigericht.

Art. 555. Die judiciairen Competenzen des Landvogteigerichts, übereinstimmend mit denen des Vogteigerichts, bleiben unberührt.

Die speciellen Verwaltungsbefugnisse:

1. Aufsicht über das Bootsenamt, das Fischeramt und über die Fischerei in der Düna zu führen.

Die Fischerei in der Düna fällt in das Gebiet des städtischen Haushalts; die bezügliche Aufsicht über das Fischeramt wird also den neuen Organen zustehen.

St. D. Art. 1, 2, 55, Pct. 10, 119.

Die Aufsicht über das Lootsenamt könnte der neuen Communalverwaltung wohl nur in Folge einer sehr ausdehnenden Interpretation des allgemeinen Ausdrucks „Handelsbeamte“ in Art. 1, Pct. e. der Vf. Vst. zugesprochen werden.

Da jedoch für das Lootsenamt das Allerhöchst bestätigte Reglement des Rigaschen Lootsenamts vom 24. November 1854 maßgebend ist, nach welchem dem Landvogteigericht gewisse Competenzen und Functionen übertragen sind, so dürfte es kaum möglich sein, ohne vorhergehenden gesetzgeberischen Act diese Competenz vom Landvogteigericht abzulösen. Die Städteordnung selbst giebt gar keinen Anhaltspunct für die Zuweisung der betr. Functionen an die neuen Organe.

Die speciell für die baltischen Städte analog wie für das Reich auszuarbeitende Beilage zum Art. 2 der Städteordnung wird hierüber Klarheit schaffen müssen. Aus formellen Gründen wird das Lootsenamt daher vorläufig wohl noch unter der Aufsicht des Landvogteigerichts verbleiben müssen. Mindestens wird die „nähere Anweisung des Ministers des Innern“ abzuwarten sein, welche bezüglich der Uebergabe einzelner Theile der Verwaltung an die neuen Institutionen in Aussicht gestellt ist.

Aus der allgemeinen Vorschrift des Art. 2 der Vf. Vst., daß der Wirkungskreis der (neuen) Communalverwaltung sich auch „auf das gegenwärtig der Stadtverwaltung unterstellte Wassergebiet“ erstreckt, dürfte sich kaum Material zur Entscheidung der hier aufgeworfenen Frage ergeben.

2. Die Anstellung von Schiffstaxatoren competirt in Zukunft den neuen Organen.

Vf. Vst. Art. 1, Pct. g.

3. Ebenso steht die Aufsicht über die Planmäßigkeit der Bauten in den Vorstädten (wie in der Stadt) der neuen Communalverwaltung zu.

St. D. Art. 113 und 114. Vf. Vst. Art. 13.

Dagegen behält das Landvogteigericht die judiciaire Competenz der Entscheidung über alle in den Vorstädten vorkommenden Bau-, Grenz- und Servitutstreitigkeiten.

Anmerkung: Die hiesigen Baubehörden, welche zugleich als Gerichte erster Instanz judiciaire Competenzen haben, haben bisher auch stets die Untersuchung und Beurtheilung der Ver-

gehen gegen die bestehenden Bauvorschriften gehabt, Strafen nicht auf Grund der Bauordnung und der Strafgesetzbücher verhängt, ein Strafbuch — bezüglich der Architekten — geführt u. s. w. Wenngleich die betr. Thätigkeit mit der allgemeinen Beaufsichtigung des städtischen Bauwesens eng zusammen hängt, so kann sie doch der neuen Stadtverwaltung unmöglich zugewiesen werden, weil letztere mit der Justiz principuell nichts zu thun hat. Diese Verhältnisse bedürfen noch speciell der Regelung durch die competenten Instanzen, event. auf gesetzgeberischem Wege.

Die Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts.

Art. 556 und 557. Nach Art. 2 der Bf. Bst. erstreckt sich der Wirkungsbereich der (neuen) Communalverwaltung auch auf das Patrimonialgebiet mit Ausnahme der zum Areal selbständiger Bauer- gemeinden gehörigen Theile. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß unter diesem Ausdruck vom Gesetz auch die Hofesländereien der Patrimonialgüter begriffen werden. Hiernach würde der gesammte sog. Nummerbezirk, gleich dem Stadtbezirk, in allen Stücken der Competenz der neuen Organe unterstellt sein, das durch die Patrimonialgüter eingenommene Areal — gleichviel, ob Hofes-, oder Bauerland — würde dagegen der Verwaltung der neuen Institutionen entzogen sein. Die Ländereien der Grundzinsner (große und kleine Zenne, Zennhof, Gränhof u. s. w.) haben ihre Qualification als Theile der Stadtgüter nicht dadurch verloren, daß sie in Grundzins ausgegeben worden sind; sie werden daher ebenfalls und weil sie mit dem sog. Nummerbezirk in keinem Zusammenhang stehen, durch die Einführung der neuen Ordnung nicht berührt.

Was nun die speciell im Art. 557 des I. Th. des Pr. R. aufgezählten Amtspflichten des Landpolizei-Inspectors anlangt, so tritt in denselben keine Veränderung ein, insoweit es sich um die Stadtgüter handelt.

Bezüglich des Nummerbezirks dagegen ist zu unterscheiden:

Art. 557, Pct. 2 und 4. Voruntersuchung — Aufsicht über Unverpafte.

Die bezüglichen Functionen fließen aus der Justiz und Sicherheitspolizeigewalt her, welche der neuen Verwaltung nicht zustehen. Hier tritt also keine Veränderung ein.

1, 3 und 5. Wegebau. Aufsicht über verbotene Schenkerei (die Bestimmung über die Beaufsichtigung des Verkaufs ist anti-
quirt). Abgaberrückstände.

Die polizeiliche Thätigkeit der Landpolizei bleibt auch in dieser Richtung bestehen, nur wird die neue Communalverwaltung auch ihrerseits das Recht haben, an der Beaufsichtigung Theil zu nehmen; namentlich wird sie aber, wo erforderlich (z. B. zum Wege- und Brückenbau), auf Antrag der Landpolizeiverwaltung Mittel zu bewilligen haben, wie dieses bisher von Seiten des Stadtcassacollectiums geschehen ist.

St. D. Art. 2, Pct. b. Vf. Vst. Art. 1, Pct. a.

St. D. Art. 2, Pct. c. Vf. Vst. Art. 1, Pct. e.

(St. D. Art. 131, IV. 138; — diese beiden Artikel sind wohl nach Art. 15 der Vf. Vst. für die baltischen Städte durch die betr. localen Steuerbeitrübungsordnungen zu ersetzen.)

6. Führenstellung und Anweisung von Quartieren für die durchziehenden Truppen.

Die Landpolizei hat in dieser Beziehung nur eine polizeiliche Mitwirkung bei der Ausführung der Einquartierung und Podwoddenstellung gehabt und wird dieselbe auch in Zukunft behalten müssen.

Die Fürsorge für Einquartierungsangelegenheiten im Nummerbezirk wird in Zukunft in erster Linie der neuen Communalverwaltung obliegen, wogegen dieselbe mit der Podwoddenstellung, da diese ausschließlich Pflicht der Bauergemeinden auf den Stadtgütern ist, nichts zu thun haben wird.

(Vergl. die Ausführungen zum Art. 8 der Beilage zum Art. 2 der St. D.)

Faßt man Vorstehendes zusammen und behält man im Auge, daß auch die Reorganisation der Landpolizei der Zukunft vorbehalten ist, R. N. G. Art. VI., e.,

so ergiebt sich, daß die gesammte Competenz der Landpolizei unberührt bestehen bleibt und daß nur insofern eine Veränderung eintritt, als die Landpolizei, wo es sich um den Nummerbezirk handelt, eine Mitwirkung der neuen Organe in Bezug auf die Aufsicht über Wege und Brücken u. s. w. zu erwarten hat und, wenn Bewilligungen von Summen aus städtischen Mitteln nöthig werden, sich an die neue Verwaltung wenden müssen.

Das Waisengericht.

Art. 558—563. Die Competenzen des Waisengerichts und der bei demselben fungirenden Beamten (namentlich des Waisenbuchhalters) werden durch die Einführung der Städteordnung in keiner Weise berührt.

Das reichsrechtliche Waisengericht bietet nach Organisation und Competenz keine Analogie mit dem hiesigen Stadtwaisengericht.

(Das Nähere ist ausgeführt in dem Memorial über die Beilage zum Art. 2 der St.-O., vergl. daselbst speciell die Bemerkungen zum Art. 4 der Beilage.)

Rücksichtlich **Art. 560, Pct. 9**, betreffend das städtische Waisenhaus, ist auf die Bemerkungen zum Art. 1, Pct. d. der Beilage zum Art. 2 der Städteordnung hinzuweisen, woselbst dargethan ist, daß das Waisenhaus unter der Verwaltung der alten Organe verbleibt.

Der Pct. 10 des Art. 560 (Steuer zu Gunsten der Krone von Capitalien verstorbenen Kaufleute) ist nicht mehr in Geltung.

Das Wettgericht.

Art. 565. Die hier erwähnten „Marktcommissaire und Marktdiener“ sind in Zukunft der neuen Verwaltung unterstellt.

St.-O. Art. 2, Pct. c. Bf. Bst. Art. 1, Pct. b. und e. (vgl. die Ausführungen zum Art. 5, Pct. a. der Beilage zum Art. 2 der St.-O.).

Art. 566. Der Gerichtsbarkeit des Wettgerichts unterliegen alle Mätkler, Wäger, Waaler, Ligger, Messer u. a. Handelsofficianten.

Soweit es sich hier um die aus dem Aufsichtsrecht herfließende Disciplinargewalt handelt, geht die in diesem Artikel erwähnte Competenz auf die neue Verwaltung über, welcher diese Aufsicht nach dem

Art. 1, Pct. e. der Bf. Bst. zusteht (vergl. die übrigen Allegate zum Art. 565).

(Ueber die Frage, wem in Zukunft die Wahl der Handelsbeamten zusteht, handelt oben Seite 7 die Anmerk. zum Art. 458, Pct. 4 des Prov.-R. Th. I.)

Insofern dagegen im Art. 566 eine wirklich judiciale Gewalt, welche sich nicht nur aus dem Aufsichtsrecht begründen läßt, in Frage kommt, können die bezüglichen Competenzen den neuen Organen nicht zugewiesen werden. Es ist dies das analoge Verhältniß, wie rücksichtlich der Strafgewalt der Baubehörden. (Vergl. oben Seite 15 die Anmerk. zum Art. 555, Pct. 3.) Dasselbe gilt in Bezug auf die Untersuchung, bezw. Voruntersuchung rücksichtlich der Vergehen gegen die Handelsverordnungen (Handelssteuergesetze), da zu dieser Thätigkeit gleichfalls judiciale und judicialpolizeiliche Competenz vorausgesetzt wird.

Art. 567, 1. Das Wettgericht ist competent, alle Streitigkeiten bei Waarenverkauf und Waarentausch zu entscheiden;

2. Arrest auf Handelswaaren zu legen.

Diese rein judiciale Competenzen werden durch die Einführung der Städteordnung nicht berührt.

3 u. 4. Die Handelspolizei (Aufsicht über Waage, Waage, Waage) und die Aufsicht über die gesetzliche Betreibung des Handels wird in Zukunft durch die neuen Organe ausgeübt werden.

Vf. Vst. Art. 1, Pct. b. und e., Art. 11.

St. D. Art. 2, Pct. c., Art. 111 und 112.

(Vergl. die Ausführungen zum Art. 5, Pct. a. der Beilage zum Art. 2 der St. D.)

5. Auf Grund derselben gesetzlichen Bestimmungen wird die Einschreibung der Handlungslehrlinge und die Ausreichung der bezüglichen Attestate an dieselben in Zukunft der neuen Verwaltung competiren, während die Entscheidung über „die zwischen Handelsherren und Handelsdienern wegen Dienstverabredung, Besoldung und Entlassung vorkommenden Streitigkeiten“ als eine judiciale Competenz dem Wettgerichte verbleibt.

Dem Vorstehenden nach werden also in das Ressort der neuen Stadtverwaltung auch gehören:

Die Justizkammer.

Das Waagecomptoir.

Das Comptoir des Saatschreibers.

Das Kammereigericht.

Art. 571, 1 u. 2. Concessionirung und Beaufichtigung der Bauten in der Stadt. Aufsicht über alle Gebäude in der Stadt, über die Wasserleitungen (welcher Ausdruck sich selbstverständlich nicht auf das ständische Wasserwerk bezieht) und das Pöllwerk.

Diese Competenzen gehen, soweit sie noch gegenwärtig in Uebung sind, auf die neuen Organe über.

St.-D. Art. 2, Pct. b., Art. 55, Pct. 10, Art. 113 und 114.
Bj. Bst. Art. 13.

Bezüglich der Strafgerichtsbarkeit des Kammereigerichts in Bau- sachen ist das Gleiche zu bemerken, wie in Bezug auf das Landvogtei- gericht (vergl. oben Seite 15 die Anmerkung zum Art. 555, Pct. 3).

3. Die Entscheidung über Bau-, Grenz- und Servitutsfrei- tigkeiten bleibt, als eine judiciaire Competenz, dem Kammereigericht.

4. Die Prüfung der Gesuche um Ertheilung des Bürgerrechts.

Die Bürgerqualität, als die Zugehörigkeit zu einer der beiden Gilden, namentlich aber auch als Vorbedingung zur Aufnahme in die Brüderschaft der betr. Gilde, wird auch nach Einführung der neuen Stadtverfassung keineswegs gegenstandslos sein. Die bezügliche Competenz des Kammereigerichts bleibt mithin bestehen, so lange als noch Gesuche um Aufnahme in die Bürgerschaft eingehen. Die Existenz der Stände an sich wird durch die Städteordnung nicht in Frage gestellt.

II. Art. 3.

5. Die Concessionirung von Schenken (für Brauereien ist eine solche Concessionirung gegenwärtig nicht mehr erforderlich) geht auf Grund des Art. 310 des Getränksteuerreglements auf die neue Verwaltung über.

Soweit im Uebrigen vom Kammereigericht in Folge der Anwen- dung einzelner Artikel des Getränksteuerreglements bisher Functionen ausgeübt worden sind, werden dieselben (da es sich um ein Reichs- gesetz handelt) auf Grund des Art. 5, Pct. b. der Beilage zum Art. 2 der St.-D. und in den Grenzen der dajelbst gegebenen Vorschriften auf die neuen Organe übergehen.

Die Strafgewalt wegen Verletzung des Getränksteuerreglements u. s. w. würde den neuen Organen nicht zustehen.

Die Erhebung der Steuer von Tracturanstalten, Einfahrten und Victualienbuden competirt den neuen Organen, St. D. Art. 128 und 134, ebenso die Beaufsichtigung der Schenkwirthschaften in Bezug auf ihre sanitaire Beschaffenheit und auf die Richtigkeit der gebrauchten Maaße. St. D. Art. 1, 2, Pct. c., namentlich Art. 103, Pct. f. (Vergl. die Ausführungen zum Art. 5, Pct. a. der Beilage zum Art. 2 der St. D. und die Allegate daselbst.)

6. Die Sachen sämmtlicher Diener des Raths und der Untergerichte bleiben dem Kämmereigericht. Desgleichen behält dasselbe vorläufig

7. Die Oberaufsicht über die Steuerverwaltung bis zur erfolgten Reorganisation der Steuergemeinde und Verwaltung.

R. N. G. Art. VI., Pct. d.

Die Competenz des Kämmereigerichts in Angelegenheiten der hiesigen Hebräer bezieht sich auf die Verwaltung der Korobksteuer, sowie auf die Verwaltung der religiösen Angelegenheiten der Hebräer. Bis auf die Anschließungssachen (welche direct der Gouvernementsverwaltung competiren) hat ferner das Kämmereigericht der Hebräergemeinde gegenüber analoge Functionen, wie die Steuerverwaltung geübt.

Diese ganze Competenz geht „auf der bisherigen Grundlage bis auf weitere Anordnung“ auf die neue Stadtverwaltung über.

R. N. G. Art. III.

Das Amtsgericht.

Art. 572, 1—5. Da die Gewerbeordnung des Reiches für Riga keine Gültigkeit hat (bis auf einzelne Bestimmungen derselben) und da die Organisation des Handwerks hier selbst auf ganz besonderer Grundlage ruht, so verbleiben die im Pct. 1—5 des Art. 572 aufgeführten Competenzen dem Amtsgericht nach wie vor.

(Vergl. die Ausführungen zum Art. 5, Pct. k. der Beilage zum Art. 2 der St. D. — Die Städteordnung selbst und die Einführungsgefetze enthalten keine Vorschriften über Gewerbewesen und Gewerbepolizei.)

Das Amtsgericht hat jedoch auf Grund des Handels- und Gewerbesteuerreglements vom Jahre 1865 Art. 98 ff. und Art. 103 eine

Controle über die Handhabung der Gewerbesteuergefetze geübt und zu dem Zweck den Gewerbebetrieb beaufsichtigt, sich die Gewerbescheine vorweisen lassen und zur Eintragung derselben ein besonderes Buch geführt.

Da es sich hierbei um die Anwendung specieller Artikel des Reichsgesetzes, rücksichtlich derer in der Beilage zum Art. 2 der St.-D. Bestimmung getroffen ist, handelt, so ist hier die Beilage maßgebend (Art. 5, Pct. k.) und die erwähnten Functionen gehen auf die neuen Organe über.

Dagegen bleibt dem Amtsgericht die Untersuchung, bezw. Voruntersuchung bezüglich der Vergehen gegen die Gewerbeordnung, da hierbei judiciaire Befugnisse in Betracht kommen.

6. Die Aufsicht über die Aemter der Uebersetzer, Ankerneefen und Fuhrleute geht auf die neuen Organe über.

Vf. Vst. Art. 1, Pct. e.

Unter den Begriff dieser Aufsicht fällt jedoch nicht die vom Amtsgericht bisher vollzogene Aufnahme (Wahl) und Vereidigung der Ankerneefen, sowie die Bestätigung des Vorstandes des Ankerneefen- und Fuhrmannsamts. Diese Competenz verbleibt daher vorläufig dem Amtsgericht.

Das Amtsgericht hat aber auch bisher die Untersuchung und Aburtheilung der von den Ankerneefen begangenen Amtsvergehen vorgenommen, sowie die gegen dieselben erhobenen Civilansprüche verhandelt. Diese judiciairen Competenzen können den neuen Organen nicht übertragen werden.

(Vergl. oben Seite 18 das zum Art. 566 des Prov.-R. Th. I.

Gesagte und oben Seite 15 die Anm. zum Art. 555, Pct. 3.)

7. Anfertigung von Brod- und Fleischtagen und, gemeinschaftlich mit dem Wettgerichte, Ertheilung von Auskünften über Arbeitslohn, Preis der Victualien, Materialien u. s. w.

Die „Zusammenstellung der Preiscourante und Tagen“ steht der neuen Communalverwaltung zu; im Zusammenhang hiermit wird wohl die ganze Thätigkeit des Preisbüreaus unter die Aufsicht der neuen Verwaltung zu stellen sein.

Vf. Vst. Art. 1, Pct. f.

(Eine derartige Interpretation des Gesetzes dürfte aus practischen Rücksichten unerlässlich sein. Ausdrückliche Erwähnung geschieht im

Gesetze aber nur der Anfertigung der Preiscourante, nicht der Ausfertigungstheilung.)

Außer obigen, im Gesetz specificirten Functionen haben noch die folgenden zur bisherigen Kompetenz des Kammerei- und Amtsgewichts gehört:

a. Die Ertheilung von Beilbriefen und anderen Eigenthumsurkunden über Schiffe, sowie deren Corroboration u. s. w.

Diese, übrigens gewissermaßen judiciaire Competenz verbleibt auch in Zukunft dem Kammereigericht, da für die Uebertragung derselben auf die neuen Organe weder in der St.-D. noch in den Einführungsgesetzen ein Anhaltspunkt gegeben ist.

b. Die Handhabung der Verordnung für Bordingschiffer vom Jahre 1823 (Wahl und Vereidigung der Besichtigter, Vereidigung des Steuermanns, Ertheilung der Certificate).

c. Technische Revision der Passagier- und Bugfirdampfer, Anstellung und Instruirung der betreffenden Techniker auf Grund der Preblossentie des Gen.-Gouv. v. 2. Octbr. 1851, Nr. 203.

Der neuen Stadtverwaltung, deren Wirkungskreis sich auch auf das gegenwärtig der Stadtverwaltung unterstellte Wassergebiet erstreckt, steht allerdings die Aufsicht über die „Handelsbeamten“ zu, Bf. Bst. Art. 2 und Art. 1, Pct. e.;

auf Grund dieser allgemeinen Vorschrift wird es indessen wohl nicht möglich sein, beim Mangel aller Detailbestimmungen ihr die obigen speciellen Functionen zu übertragen; dieselben bleiben daher bis zur gesetzlichen Regelung dieser Verhältnisse beim Kammereigericht.

Das Gleiche gilt

d. bezüglich der dem Kammereigericht obliegenden Wahrnehmungen aus dem Reglement für die Rigasche Matroseninnung. (Patent vom Jahre 1845, Nr. 39. — Beschwerden des Schiffsvolkverheurers wegen Uebertretungen des Reglements seitens der Innungsmatrosen.)

Nach dem angezogenen Patent ist ein Glied des Börsencomité's Haupt des Vorstandes der Matroseninnung. Der Vorstand steht unter dem Rigaschen Rath.

Die bezüglichlichen Functionen des Kammereigerichts bleiben, da ein entgegenstehendes Gesetz nicht vorhanden ist, bestehen.

(Vgl. die Bemerk. zum Art. 20 der Beil. zum Art. 2 der St.-D.)

e. Concessionirung u. Beaufsichtigung der Schlächtereien u. s. w.
Die bezüglichen Functionen werden in Zukunft der neuen Stadtverwaltung zustehen.

St.-D. Art. 2, Pct. c., Art. 103, Pct. d., e. u. l.

Die hiermit zusammenhängende Befugniß des Rämmerergerichts zur Untersuchung und Aburtheilung der Vergehen wider die bezüglichen Verordnungen kann als eine judiciaire Competenz nicht auf die neue Verwaltung übergehen.

f. Leitung der Verhandlungen des Gemeindeggerichts über die Entfernung lasterhafter Gemeindeglieder u. s. w.

So lange, als die hiesige Steuergemeinde noch nicht reorganisirt ist, R.-G.-G. Art. VI., Pct. d.
bleibt auch diese Competenz des Rämmerergerichts unverändert.

g. Wahrnehmungen in Betreff der Unterstützung der verabschiedeten Untermilitairs u. s. w. (Patent v. J. 1867 Nr. 137; 1871 Nr. 122; 1873 Nr. 90; 1876 Nr. 54.) Da die betr. Competenz ursprünglich im Reiche dem „Stadthaupt“ und nur in Ermangelung dieses Amtes in Riga dem Rathe übertragen worden ist, so wird nach Einführung der neuen Verfassung die entsprechende Instanz der neuen Verwaltung die hier in Frage kommenden Befugnisse zu üben haben.

h. Die Erhebung und Ablieferung der Pferdemarken- und Straßenpflaster-Steuer wird in Zukunft Sache der neuen Verwaltung sein.

St.-D. Art. 2, Pct. b., 55, Pct. 5 u. 8, 128, Pct. a., d. u. e.

Das Gleiche gilt selbstverständlich von der gegenwärtig beim Rämmerergericht eingezahlten Literatensteuer.

Vj. Vst. Art. 4.

i. Das Justiren der Flüssigkeitsmaasse und Korn- und Saatgewichte wird von der neuen Verwaltung zu besorgen und zu beaufsichtigen sein.

(Vergl. die Bemerkung zum Art. 5, Pct. a. der Beilage zum Art. 2 der St.-D. und die Allegate daselbst.)

k. Die Gagen für sämmtliche Rathsbearbeiter werden wohl auch in Zukunft vom Rämmerergericht zu vertheilen sein, welches die

bezüglichen Summen von der neuen Verwaltung in terminlichen Raten zu empfangen haben wird.

(Vergl. Bf. Bst. Art. 18, Pct. a.)

Bestand und Kompetenz der nur judiciaire Functionen übenden Criminaldeputation, Art. 573—576; desgleichen des Getränksteuergerichts, Art. 577—579, werden durch die Einführung der neuen Verfassung nicht berührt.

Die drei Bauerbehörden des Patrimonialgebiets: das Kirchspielsgericht, das Landvogteigericht und das Departement des Rathes in Bauerrechtsfachen werden nach wie vor vom Rathe besetzt.

Art. 1329 ff. des Prov.-R. Th. II.

Die Stadt-Inspectionen.

(Ueber die Inspectionen des Bauwesens [Art. 581], der Stadtgüter [Art. 582 und 583] und der Poststation [Art. 584] s. unten Seite 40 f. Stadtcassacollegium.)

Die Inspection der Steuererhebung. (Steuerverwaltung.)

Prov.-R. Th. I., Art. 585 und 586.

Nach Art. VI., Pct. d. des R.-R.-G. ist „dem Minister des Innern anheimgegeben,“ die Frage der „Organisation der Steuergemeinden und Verwaltungen in den Städten der Ostseeprovinzen“ „zu erwägen und, nachdem er sich zu den betreffenden Ressorts in Beziehung gesetzt, in vorgeschriebener Ordnung zur Entscheidung zu bringen.“

Steuerverwaltung und Steuergemeinde werden zunächst durch das neue Gesetz nicht berührt.

Die Angelegenheiten der hiesigen Steuergemeinde werden mithin nach wie vor in erster Instanz von der ständisch zusammengesetzten Steuerverwaltung, in zweiter Instanz vom Rathe geführt werden. Die drei Stände behalten zugleich ihre Kompetenz als die geldbewilligende und Steuern repartirende Vertretung der gesammten Steuergemeinde.

IV. Es kann sich aber hierbei immer nur um eigentliche Gemeindeabgaben, speciell um Abgaben zu Gunsten der Steuergemeinde

(Armen- und Krankenwesen — Art. IV. des R.-R.-G.) handeln. — Gegenwärtig erhebt die Steuerverwaltung auch gewisse

Abgaben zu Gunsten der Krone und zwar die Immobiliensteuer und die Kronabgaben von den Handels- und Gewerbescheinen. Die Erhebung dieser Steuer gehört indessen nach Einführung der neuen Ordnung zur Competenz des Stadtamts auf Grund des Pct. b., Art. 5 der Beilage zum Art. 2 der St. D. In dieser Beziehung steht nämlich der Anwendbarkeit der Beilage nichts entgegen, weil die hiesige Steuerverwaltung die betr. Competenz nur wegen Nichtvorhandenseins der im betr. Reichsgesetz vorgesehenen Behörden bei uns bisher geübt hat. Der Grund zur Inanspruchnahme der Hilfe der Steuerverwaltung fällt fort, sobald mit Errichtung des Stadtamts auch in Riga die entsprechende Behörde des Reichsrechts in's Leben tritt.

Die Steuerverwaltung behält also ausschließlich nur die ihr als Gemeindeamt zustehenden Functionen.

Anlangend speciell die Befugniß der Steuerverwaltung, bezw. des Rath's als Oberinstanz derselben, zur Ausfertigung von Pässen, so ist auf Grund des Art. 21 der Bf. Bst. Folgendes zu bemerken:

Der Artikel würde aus seiner unbequemen negativen Fassung in die positive übertragen, ungefähr so lauten: „Personen, welche Pässe u. s. w. nach den allgemeinen Gesetzen von ständischen Institutionen, oder von den örtlichen Kenteien erhalten haben, müssen die Pässe auch in Zukunft an derselben Stelle lösen. Alle übrigen Personen erhalten sie in Zukunft vom Stadtamt.“

Unter den hier erwähnten „ständischen Institutionen“ des russischen Rechts ist die in die Kaufmanns-, Bürger- und Handwerker-gemeinde gegliederte Steuergemeinde der russischen Städte zu verstehen. An die Stelle dieser „ständischen Institutionen“ ist für Riga die Steuergemeinde unter der Steuerverwaltung und (in zweiter Instanz) dem Rathe getreten.

Die Befugniß des Rath's zur Ertheilung von Pässen, bzw. der Steuerverwaltung zur Ertheilung von Legitimationen (Abgabenquittungen), bleibt daher vorläufig bis zu der in Aussicht genommenen Reorganisation der Steuergemeinde und Verwaltung (R. R. G. Art. VI, Pct. d.) unverändert bestehen. Eine Ausnahme tritt nur in Bezug auf die Pässe der Kaufleute ein. Diese müssen nämlich nach dem Gesetze zugleich mit den Handelspapieren und von derselben Behörde,

wie letztere — mithin in Zukunft von dem entsprechenden Organe der neuen Verwaltung — ausgegeben werden.

(Vergl. St.-D. Art. 111 und 112.)

Die Verwaltung der evangelisch-lutherischen Stadtkirchen und des Kirchenvermögens.

Prov.-R. Th. I., Art. 588—593.

Der neuen Communalverwaltung ist nach dem Gesetze durchaus gar keine Competenz in Kirchensachen gegeben. Die gesetzlichen Verwaltungsbefugnisse des Rathes und der beiden Gilden in Bezug auf das Kirchenwesen bleiben also auch nach Durchführung der Städteordnung vollkommen unberührt.

Als Subjecte des Kirchenvermögens sind nicht die Stadt oder die Stände, sondern die einzelnen Kirchen selbst, die kirchlichen Gemeinden anzusehen, während die Vermögensverwaltung den Ständen in der bisherigen Ordnung zu steht.

Art. 3 und 4 des Allerh. Ukases an den Senat und, analog verwendbar, Art. 5 ebendort.

Die Inspection der Kirchen im Patrimonialgebiet verbleibt dem Rathe.
II. Art. 5.

Die Inspection der Stadtschulen (das Stadt-Schulcollegium).

Prov.-R. Th. I., Art. 594 und 595.

Der neuen Communalverwaltung steht u. a. „die Betheiligung an der Fürsorge für die Volksbildung“ auf Grund der für die Landschaftsinstitutionen in dieser Beziehung erlassenen Bestimmungen zu.
St.-D. Art. 2, Pct. d.

Es ist dies die einzige Bestimmung der Städteordnung, welche von einer Competenz der neuen Verwaltung in Schulsachen redet. Der bei dieser Gelegenheit allegirte § 2, Pct. VII des Gesetzes über die Landschaftsinstitutionen zählt als zur Competenz der Letzteren gehörig auf:

„innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorzugsweise in wirtschaftlicher Beziehung die Betheiligung an der Fürsorge für die Bildung und Gesundheit des Volkes und für die Gefängnisse.“

Die Thätigkeit der neuen Organe auf dem wichtigen Gebiete der Schulverwaltung ist eine äußerst eng begrenzte; es wird sich dabei kaum um mehr, als das Recht zur Bewilligung der Mittel, vielleicht noch um eine Mithilfe bei der ökonomischen Administration der Anstalten und der für sie bestimmten Gebäude handeln.

Diese Bestimmungen können nach dem bisherigen Stand der Reichsgesetzgebung im Unterrichtswesen nicht befremden.

Das Unterrichtswesen im Reiche ist vollständig bureaukratisch organisiert. Unter dem Minister der Volksaufklärung stehen die Curatoren der einzelnen Lehrbezirke, unter diesen die Directoren der höheren Lehranstalten (Gymnasien) und jedes Directorat umfaßt gleichzeitig die Aufsicht über die niederen Schulen des betr. Gouvernements, Kreises. Daneben existirt eine Anzahl von Volksschulinspectoren, welche gleichfalls direct dem Curator des betr. Lehrbezirks unterstellt sind. Die Anstellung der Lehrkräfte ist allein Sache der verschiedenen Regierungsinstanzen. Dem entsprechend wird aber auch die Beschaffung der Mittel für Schulzwecke nicht den localen Verbänden (Städten, Kreisen, Gouvernements) aufgebürdet, sondern das Budget des Reichs trägt regelmäßig die Kosten. Nur in letzterer Beziehung ist den in neuester Zeit in's Leben gerufenen städtischen und landchaftlichen Selbstverwaltungsinstitutionen die Berechtigung zur Theilnahme an der Fürsorge für die Volksbildung — durch Bewilligung von Mitteln — gegeben worden. Eine Verpflichtung zur Besteuerung zu Schulzwecken seitens der Gemeinden besteht aber noch nicht und wohl aus diesem Grunde, und zugleich, weil die Selbstverwaltung vorläufig im Reiche nur beschränkt, wesentlich auf wirtschaftlichem Gebiete, eingeführt ist, haben die Selbstverwaltungskörper keine Theilnahme an der Leitung des Schulwesens in ihrem Bezirke erhalten.

Ein bezeichnendes Beispiel dafür, wie unbedingt auch in neuester Zeit, trotz der Freigebigkeit der localen Institutionen zu Schulzwecken, die centralisirte, bureaukratische Organisation der Unterrichtsverwaltung im Reiche aufrecht erhalten wird, kann einer kürzlich von der Rigaschen Zeitung gebrachten Mittheilung entnommen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung in St. Petersburg, welche bekanntlich beträchtliche Summen zum Unterhalt von Schulen (übrigens nur niederer Stufe) bewilligt hat, ernannte zur Beaufsichtigung

derselben in technisch-pädagogischer Beziehung einen Inspector. Das Unterrichtsministerium hat über diese Maßregel, als eine in seine Competenz hineingreifende und die Befugnisse der Stadtverwaltung überschreitende, beim Senate Beschwerde geführt.

Die Verwaltung des Schulwesens in den Städten der Ostseeprovinzen ist zwar auf besonderer Grundlage (Statut für den Dorpat'schen Lehrbezirk vom Jahre 1820), jedoch wesentlich analog wie im Reiche organisiert.

Was speciell Riga anlangt, so lag bis vor nicht langer Zeit die Oberleitung des Schulwesens in der Hand des Gouvernementschulendirektors und des Curators, nur in Bezug auf die „lateinische oder Domschule und die anderen Schulen, die aus Stadtmitteln oder Foundationen Rigascher Einwohner unterhalten“ wurden, war die Inspection dem Collegium scholarchale übertragen (Art. 594 des Proj. R. Th. I.), welches gleichzeitig die Lehrer zu wählen hatte (Art. 595 ebendort).

Abgesehen von letzterer Befugniß, deren Wichtigkeit nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht, wurde auch auf Grund des allgemeinen Ausdrucks „Inspection“ vom Schulcollegium seit jeher eine nicht unerhebliche Mitwirkung bei der inneren, technischen Organisation und Verwaltung der städtischen Lehranstalten geübt. Hochwichtig mußte es zugleich für den Charakter der städtischen Schulen (im engeren Sinne) und ihrer Verwaltung sein, daß nach gesetzlicher Vorschrift der lutherische „Oberpastor“ Glied des Schulcollegiums war.

Von durchschlagender Bedeutung konnte aber trotzdem diese Selbstverwaltungsbefugniß Riga's in Schulsachen nicht sein, so lange nur Schulen niederer Ordnung (Elementarschulen, die Domschule, die zunächst 2-, dann 3klassige Töchterschule) dem Schulcollegium unterstellt waren und über diesen, als technische Oberleitung, der von der Regierung gewählte Director des (einzigen) Gouvernementsgymnasiums stand, durch dessen Vermittelung das Schulcollegium auch gesetzlich (Art. 595 a. a. D.) die von ihm gewählten Lehrer dem Curator des Dorpat'schen Lehrbezirks zur Bestätigung vorzustellen hatte.

Vollständig verändert hat sich die Sachlage seit dem Beginn der 60er Jahre dieses Jahrhunderts. Nicht nur, daß die Zahl der dem Schulcollegium unterstellten Elementarschulen sich seit jener Zeit ver-

doppelt (!) hat und daß die Domschule in ein Gymnasium, die Töchter-
schule in eine 6klassige Anstalt umgewandelt, die Realbürgerschule
gegründet worden ist; — entscheidend ist vielmehr, daß nach dem Allerh.
bestätigten Statut für das Real-, spätere Stadtgymnasium mit dem
Directorat letzterer Anstalt ein allgemeines Stadtschulendirectorat ver-
bunden und hierdurch eine neue, werthvolle Instanz der städtischen
Selbstverwaltung in Schulsachen in's Leben gerufen worden ist.

Formell geschah hierdurch freilich nichts weiter, als daß der Di-
rector (als Director eines Gymnasiums in Analogie der reichsgesetz-
lichen Bestimmungen) mit der technischen Oberleitung der gesetzlich
dem Schulcollegium unterstellten höheren und niederen Schulen betraut
wurde. Es ergab sich aber hieraus eine doppelte Consequenz:

Einmal war es jetzt nicht mehr möglich, die gewählten Lehrer
(wie der Art. 595 a. a. D. vorschreibt) durch den Gouvernements-
schulendirector dem Curator zur Bestätigung vorzustellen, weil die be-
treffenden Schulen dem Ressort des Gouvernementsschulendirectors
entzogen und dem Stadtschulendirectorat untergeordnet worden waren.
Die städtische Schulverwaltung erlangte hierdurch, mindestens formell,
eine größere Unabhängigkeit von den Regierungsinstanzen.

Sodann aber konnte das Schulcollegium nicht wohl durch den
von ihm selbst (unter ministerieller Bestätigung) gewählten Stadt-
schulendirector die gewählten Lehrer dem Curator zur Bestätigung
vorstellen. Eine solche Vermittelung setzt die Ueberordnung der ver-
mittelnden Instanz über die vorstellende Instanz voraus und der vom
Schulcollegium gewählte Director konnte offenbar nicht als Vorgesetzter
desselben angesehen werden.

Die Folge war, daß das Schulcollegium von sich aus direct mit
dem Curator — nicht etwa nur in Bezug auf die Wahl des Directors,
— sondern auch bei jeder anderen Lehrerwahl in Correspondenz trat.

Das Schulcollegium wurde hierdurch gewissermaßen in der Ord-
nung der Unterrichtsverwaltungsbehörden des Reichs um eine Stufe
höher gehoben.

Diese Stellung des Schulcollegiums als Zwischeninstanz zwischen
dem Stadtschulendirector und dem Curator des Dorpat'schen Lehrbe-
zirks ist auch von Letzterem stets anerkannt worden und, wenngleich
in den Statuten der neugegründeten städtischen Anstalten immer nur

von der öconomischen Inspection die Rede ist, welche dem Schulcollegium zustehen soll, so hat doch das Schulcollegium in jüngster Zeit noch vielfach über speciell schultechnische Fragen direct mit dem Curator verhandelt und namentlich auch über die Organisation der neugegründeten und die Reorganisation der alten Anstalten mitzuberathen und zu beschließen gehabt, während im inneren Reiche derartige Verhandlungen nur vom Curator mit dem Gouvernementschulendirector gepflogen worden wären.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Unterrichtsgesetzgebung im Reiche ist es kaum denkbar, daß der Stadtverordnetenversammlung in Riga, oder einem Organ derselben, die dem Schulcollegium zustehenden Competenzen — welche keine Communalverwaltung im Reiche, auch nicht die der Residenzen genießt — übertragen werden könnten.

Die entsprechenden Rechte würden vielmehr, wollte man sie von den bestehenden Organen ablösen, unmittelbar an die Regierungsinstanzen fallen und die Stadt würde somit eine bedeutende Schädigung in ihrer Selbstverwaltungsbefugniß erleiden.

Es ist um so selbstverständlicher, daß die Functionen des Schulcollegiums, die Rechte der alten Institutionen in Bezug auf das Schulcollegium durch Einführung der neuen Einrichtungen absolut nicht berührt werden, als das Schulcollegium seiner gesetzlichen Organisation nach sich nicht als eine reine Selbstverwaltungsinstanz darstellt, sondern gewissermaßen als eine speciell zusammengesetzte Behörde, welche nur in engen Zusammenhang mit der Selbstverwaltung gebracht ist (analog wie etwa das Armendirectorium), angesehen werden kann. Denn gesetzlich ist der ganz außerhalb der Communalverwaltung stehende „Oberpastor“ Glied des Collegiums.

Liegt in diesem Umstande ein formell überaus günstiges Moment zur Behauptung der bisherigen Selbstverwaltungsrechte der Stadt in Schulfachen, so muß doch aus naheliegenderm Grunde ganz besonders bedauert werden, daß zum gesetzlichen Bestande des Schulcollegiums nicht außer den Rathsgliedern auch Delegirte der beiden Gilden gehören. Es ist in hohem Grade wünschenswerth, daß das Interesse der beiden Mitstände des Raths für die Anstalten des Schulcollegiums — welches leicht in Zukunft zum Theil auf ständische Unterstützungen angewiesen sein kann — erhalten bleibe und es ist eine Forderung

der Gerechtigkeit, daß den Gilden die entsprechende Theilnahme an der Verwaltung der Schulen gewährt werde.

Bekanntlich ist vor einigen Jahren ein Antrag auf Hineinziehung ständischer Delegirter in das Schulcollegium vom Rathe mit der Motivirung abgelehnt worden, daß es inopportun scheine, eine Abänderung des bestehenden Gesetzes von hier aus zu befürworten. Die damaligen Opportunitätsgründe sind nach dem im Obigen dargelegten gegenwärtigen Stande der Dinge jetzt wohl nur in gesteigertem Maße vorhanden. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Regierung gerade jetzt die ihrem Plane nach auf den Aussterbeetat gesetzten alten Vertretungen der Stadt mit weitgehenden Selbstverwaltungsbefugnissen ausstatten werde, welche ihnen bisher gefehlt nicht, zukamen; naheliegender ist vielmehr, daß derartige Verhandlungen die ganze Competenz der städtischen Verwaltung in dieser Richtung in Frage stellen könnten.

Formell ist hiernach das Mitdispositionsrecht der beiden Gilden in Schulsachen schwerlich herzustellen. Materiell wird fast das Gleiche erreicht werden können durch Hinzuziehung von Gliedern der Gilde mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulcollegiums, wie solches ganz analog mit dem Stadtschulendirector schon gegenwärtig geschieht.

Eine solche thatsächliche Erweiterung des Bestandes des Schulcollegiums ist nicht nur aus Billigkeitsrücksichten wünschenswerth, sondern aus praktischem Grunde unumgänglich geboten. Das Schulcollegium ist in seiner augenblicklichen Zusammensetzung gar nicht im Stande, die ihm obliegenden Pflichten wirklich vollständig zu erfüllen. Namentlich die öconomischen Verhältnisse der Schulen können nicht eingehend genug beaufsichtigt werden, weil es an den entsprechenden Arbeitskräften fehlt und dieser Uebelstand wird sich sehr fühlbar steigern, sobald das Project der Reorganisation unserer Elementarschulen zur Ausführung kommt.

Von dem Patriotismus der beiden Gilden ist es zu erwarten, daß sie in der ehrenvollen Aufgabe Genüge finden werden, durch freiwillige Mitarbeit das Schulcollegium zu unterstützen und der Thätigkeit desselben erst hierdurch auch für die Zukunft den wünschenswerthen Erfolg zu sichern.

Die neue Communalverwaltung wird also in Zukunft an der städtischen Schulsache nur insofern theilhaftig sein, als ihr das Bewilligungsrecht zusteht, wenn für die Stadtschulen neue, nicht etwa aus ständischen oder Stiftungscassen zu beschaffende Mittel erforderlich sind. (St.-D. Art. 1, 2, Pct. d., 55, Pct. 8.) Das gegenwärtige Budget des Stadtschulcollegiums ist dagegen ungekürzt von der neuen Verwaltung zu übernehmen — bis auf einzelne, später zu erwähnende Ausnahmen — und zwar auf Grund der Vorschrift des Art. 18, Pct. a. der Vf. Vst., welcher lautet:

„Aus den städtischen Mitteln sind bis auf anderweitige Anordnung, außer den im Art. 139 der Städteordnung aufgeführten Ausgaben, noch folgende obligatorisch zu bestreiten:

a. der Unterhalt derjenigen allgemeinen städtischen Institutionen, für welche die Stadt gegenwärtig zu sorgen hat und die nicht gleich bei der Einführung der Städteordnung und dieser Bestimmungen eingehen, und zwar in nicht geringeren Beträgen, als durch die bestehenden Etats und andere in ge-
setzlicher Ordnung erlassene Bestimmungen festgesetzt ist.“

Anmerkung: Es ist die Ansicht geltend gemacht worden, daß in Bezug auf die Zahlungen aus der Stadtcasse zu Schulzwecken nicht der vorstehende Artikel, sondern vielmehr die Anmerkung zum Pct. d. des Art. 139 der St.-D. maßgebend sei, und daß die Stadtverordnetenversammlung nach drei Jahren die Befugniß habe, die von der alten Verwaltung bewilligten und gezahlten Summen für die städtischen Schulen wieder zurückzuziehen. Zur Unterstützung dieser Ansicht beruft man sich darauf, daß unter dem Begriff der im Art. 18, Pct. a. der Vf. Vst. erwähnten „allgemeinen städtischen Institutionen,“ für welche die Stadt auch nach Einführung der Städteordnung obligatorisch zu sorgen habe, augenscheinlich nicht zu verstehen seien: die städtischen Lehranstalten, welche vielmehr an dieser Stelle übergangen und ausdrücklich nur im Art. 139, Pct. d. der Städteordnung aufgeführt seien unter den Institutionen, zu deren Unterstützung die Stadt nur während der ersten drei Jahre nach Einführung der Städteordnung ausdrücklich verbunden sei.

Diese Interpretation, welche unanstreitbar wäre, wenn es sich um Schulverhältnisse des innern Reichs handelte, ist für Riga absolut unhaltbar. Der Gegensatz, welcher in den beiden fraglichen Bestimmungen sich findet, ist dieser: Im Art. 18, Pct. a. der Bf. Bf. werden die allgemeinen städtischen Institutionen erwähnt, für welche die Stadt gegenwärtig zu sorgen hat u. s. w.

Der Art. 139, Pct. d. der St. D. dagegen bespricht „verschiedene Institutionen — Ressorts“ welche „zum Unterhalt von Lehr- u. s. w. Anstalten“ „Subventionen“ von der Stadt empfangen; — m. a. W. der erste Artikel behandelt Institutionen, deren Unterhalt vollständig innerhalb des Kompetenzkreises der Stadtcommunalverwaltung liegt, der zweite dagegen außerhalb des Ressorts der eigentlichen Stadtverwaltung liegende Institute. Für Institutionen der ersten Art hat die Communalverwaltung zu „sorgen,“ sie hat dieselben zu „unterhalten,“ während sie Institutionen anderer Ressorts nur „subventioniren,“ unterstützen kann.

Im ganzen Reiche gehören die Schulen zum Ressort des Unterrichtsministeriums, welches für dieselben von einigen städtischen Communalverwaltungen Unterstützungen empfängt, ohne daß die betr. Anstalten in sonstiger Beziehung der subventionirenden Communalverwaltung unterstellt sind. Die Schulen im Reiche konnten daher auch nicht als „allgemeine städtische Institutionen“ aufgefaßt werden.

Umgekehrt liegt die Sache bei uns, wo in dem auf gesetzlicher Grundlage ruhenden Stadtschulcollegium und dem von diesem gewählten Stadtschulendirector Instanzen gegeben sind, durch welche die städtische Selbstverwaltung Functionen ausübt, die im Reiche nur dem Ministerium der Volksaufklärung und den verschiedenen Amtsstellen desselben zustehen. In Riga sind die meisten städtischen Schulen in der That „allgemeine städtische Institutionen, für welche die Stadt gegenwärtig zu sorgen hat“ und über welche das Ministerium der Volksaufklärung nur eine gewisse Oberaufsicht übt. Die zum Unterhalt dieser Schulen bewilligten Mittel darf

daher die Stadtverwaltung nach Ablauf von drei Jahren keineswegs zurückziehen. Besonders in Betracht kommt übrigens hier noch, daß für die höheren Lehranstalten der Stadt (Gymnasium, Töchter-
 schule, Realbürgerschule) Specialgesetze erlassen worden sind in Gestalt Allerhöchst bestätigter Reichsrathsgutachten, durch welche Charakter und Umfang der Anstalten, sowie ihre Unter-
 stellung unter das Schulcollegium und den Stadtschulendirector anerkannt und zugleich dem Minister der Auftrag ertheilt wird, den Lehrplan und den Etat festzustellen. — Die ministerielle Bestätigung der Stats erfolgte dann auf Grund dieser Kaiserlichen Ermächtigung.

Die Harraschule auf Großklüversholm ist durch das Testament des weiland Musiklehrers Johann Christian Harras gestiftet und ausdrücklich der Verwaltung des Stadtschulcollegiums unterstellt. Zum Besten speciell dieser Schule empfängt das Schulcollegium aus der Stadtcasse eine übrigens zeitlich begrenzte Jahressubvention von 1000 Rbl. Diese „Subvention,“ welche an eine „Stiftung“ „zum Unterhalt“ einer „Lehranstalt“ verabfolgt wird, fällt unzweideutig unter den Wortlaut des Art. 139, Pct. d. der Städteordnung, sie wird daher drei Jahre nach Einführung der Städteordnung widerrufen.

Besonders erwähnt mag hier noch schließlicb werden, daß dem Stadtschulendirector außer den allgemeinen städtischen Schulen noch eine erhebliche Anzahl aus speciellen Stiftungs-Mitteln unterhaltener Lehranstalten unterstellt ist. Hierher gehören nächst den drei Harraschulen (2 auf Alexandershöhe im eigenen Hause, die dritte auf Großklüversholm) folgende Anstalten:

Die Waisenhauschulen, das Holt'sche Institut, das v. Fischer'sche Institut, die Olga-Industrie-Freischule, die Näh- und Strickchule und die Schulen der literarisch-praktischen Bürgerverbindung (Töchterchule, Waisenschule, Taubstummenschule und Sonntagsschule).

Eine Ausnahmestellung unter den städtischen Lehranstalten nimmt die städtische Realbürgerschule ein. Sie ist mit einem eigenen Vermögen dotirt worden, hat eine specielle Verwaltungscommission und ist bisher gewissermaßen als eine separate Stiftung behandelt worden,

in welcher Eigenschaft ihr auch bekanntlich vom hiesigen Börsencomité eine beträchtliche Subvention zufließt. Trotzdem dürfte die Anstalt nicht als eine außerhalb des Complexes der städtischen Schulen stehende „Stiftung“ im Sinne des Gesetzes aufzufassen sein, sondern als eine (freilich zum Theil besonders subventionirte) Stadtschule, wofür nicht nur das im üblichen gesetzgeberischen Wege ergangene Statut, sondern auch der Umstand spricht, daß das Gebäude, welches gegenwärtig für die Schule errichtet wird, als Eigenthum der Stadt anzusehen ist. Das Gebäude wird also in Zukunft der neuen Verwaltung zu unterstellen sein, während die Leitung der Schule selbst nach wie vor dem Schulcollegium verbleibt.

Die gegenwärtig noch bestehende, ständisch organisirte „Verwaltungscommission der Realbürgerschule“ verdankt ihre Entstehung wohl hauptsächlich dem Wunsche der Gilden, an der Schulverwaltung Theil zu nehmen. Mit der Vollendung des Schulgebäudes fällt aber jeder thatsächliche Grund zur Weiterexistenz der Commission fort, da dann nur noch die Amortisation der Anleihe als eine speciell für diese Schule auszuübende Verwaltungsthätigkeit nachbleibt, während im Uebrigen die Verwaltung in gleicher Weise wie für alle anderen Stadtschulen zu führen sein wird. Die ständische Commission wird daher (nach Vollendung des Schulhauses) aufzulösen sein.

Das Polytechnikum.

Das „Statut der rigaschen polytechnischen Schule“ (Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 16. Mai 1861) enthält im § 16 folgende Festsetzung:

„Die Verwaltung der Schule steht dem Verwaltungsrathe derselben zu, welcher aus Repräsentanten derjenigen Corporationen besteht, die durch ihre Beisteuern zur Gründung der Anstalt mitgewirkt haben, oder sich an der Unterhaltung derselben betheiligen. Von jeder Corporation werden zwei Repräsentanten designirt, welche aus ihrer Mitte den Präses des Verwaltungsraths wählen.“

Die Subventionirung des Polytechnikums ist von den verfassungsmäßigen drei Ständen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der ganzen Stadtgemeinde bewilligt worden. Rechtsnachfolgerin der drei Stände in dieser Beziehung ist die neue Communalverwaltung, auf welche

daher mit Einführung der Städteordnung das Recht zur Entsendung von Delegirten in den Verwaltungsrath übergeht.

Die drei Stände haben aber bisher auf Grund obigen Gesetzes je 2 Delegirte zum Verwaltungsrath gewählt, so daß die Stadt als solche im Ganzen mit 6 Stimmen vertreten war. Es wird Sache der Stadtverordnetenversammlung sein, erforderlichen Falls über die Zahl der künftig von ihr zu wählenden Delegirten von kompetenter Stelle eine Festsetzung zu exportiren.

Die beiden Peterschulen
(mit russischer Unterrichtssprache).

Die Peterschulen sind eine Stiftung der Stadt zum 200jährigen Geburtstage des Kaisers Peters des Großen. Sie gehören nicht zum Bestande der dem Schulcollegium untergeordneten städtischen Lehranstalten, sondern sind einer besonders zusammengesetzten Administration, welche auch das Lehrwahlrecht hat, unterstellt. Die Administration besteht aus einem Rathsgliede, als Präses, und je einem Delegirten jeder Gilde, sowie dem Director des Alexander-Gymnasiums. Mindestens einer der ständischen Delegirten muß russischer Nationalität sein. Die Stiftung ist Allerhöchst genehmigt (vergl. Communicat der IV. Abth. der Gow.-Verw. vom 15. Februar 1874, Nr. 599, und Schreiben des Curators an den Rath vom 10. Januar 1874, Nr. 78). Die Zusammensetzung der Administration wird durch die Einführung der Städteordnung nicht berührt.

Die Delegation zur Verwaltung des weiblichen Tomonoffogymnasiums bleibt dem Rathe, da das Statut der Anstalt die Theilnahme eines Bürgermeisters an der Verwaltung ausdrücklich vorschreibt.

In Bezug auf die Oberlandschulverwaltung für das Patrimonialgebiet bleibt ebenfalls die bisherige Kompetenz des Rathes unberührt, weil einerseits die neuen Institutionen keine Verwaltungsbefugnisse in Schulsachen haben und weil andererseits es sich hier wesentlich um die Schulen im Areal der Stadtgüter handelt, welches überhaupt der Kompetenz der neuen Organe entzogen ist (vgl. oben Seite 16).

Die Inspection der Stadtbibliothek und Stadtbuchdruckerei.

Art. 596.

Die Stadtbibliothek verdankt ihre Entstehung dem Vermächtniß eines hiesigen Literaten Heinrich Stulbers aus dem Jahre 1545. Die

in den 1523 aufgehobenen Klöstern vorgefundenen und bis dahin aufbewahrten Bücher wurden dieser Sammlung hinzugefügt, welche seit dem Jahre 1553 auf Beschluß des Rathes in dem bei der Domkirche belegenen Saal als öffentliche Bibliothek aufgestellt wurde. Vermehrt wurde die Bibliothek allmählig durch Legate und Geschenke, erst seit dem J. 1857 erhält sie einen Zuschuß von Seiten des Stadtcassacollegiums.

Der Inspection der Stadtbibliothek ist seit dem Jahre 1859 auch die Verwaltung des Himfelschen Museums zugewiesen. — Das Himfelsche Museum ist durch das Codicill der Frau Catharine Christine Himfel, geb. Martini, vom 29. Januar 1773 und das Testament derselben vom 22. December 1765 begründet und bis zum Jahre 1786 von einem Rathsgliede, dann von den Disponenten des Himfelschen Familienlegats und seit 1859, und zwar auf Anregung der Legatsadministration, wieder vom Rathe verwaltet worden.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es sich hier um Stiftungen und Stiftungsvermögen handelt und daß die Verwaltungscompetenz der neuen Organe ausgeschlossen ist,

R.-R.-G. Art. 5; die Letzteren werden vielmehr nur nach wie vor die gegenwärtig vom Stadtcassacollegium gezahlte Subvention abzulassen haben,

Bf. Bst. Art. 18, Pct. a.

Die Inspection der Stadtbuchdruckerei, wofern dieselbe nicht als gegenstandslos geworden angesehen werden sollte, könnte, da sie mit der Inspection der Stadtbibliothek verbunden ist, auch bei dieser verbleiben. Ein gesetzlicher Grund, sie auf die neue Verwaltung zu übertragen, liegt nicht vor; die neue Verwaltung wird aber natürlich auch nicht dem Stadtbuchdrucker gegenüber irgend welche Verpflichtungen haben.

Die Inspection der Stadtcanzleien,

Art. 597 und 598,

bleibt selbstverständlich in ihrer Function als Aufsichtsbehörde über die Rathscanzleien unverändert bestehen.

Die Inspection des Archivs.

Art. 599.

Das Archiv trägt freilich den Namen des „Stadtarchivs“, allein doch wohl nur insofern, als die Stadt bisher durch die drei Stände

repräsentirt worden ist. Es muß jedenfalls beim Rathe, als Haupt der alten Organe, bleiben und zwar um so mehr, als es sich vielfach auf Befugnisse und Rechte der Stadt bezieht, welche von der neuen Verwaltung nach ihrer bestimmt abgegrenzten Competenz nicht ausgeübt werden können, und mithin zur Weiterexistenz des Rathes, als Trägers der Rechtscontinuität, bedürfen.

U. Art. 3, 4, 5.

Die Inspection der Stadtgefängnisse,

Art. 600,
kann nicht ohne Schädigung der Sache von den betr. Justizbehörden völlig losgelöst werden, sie bleibt dem Rathe, während die Bewilligung der im städtischen Budget für das Gefängnißwesen auszuwerfenden Summen der neuen Verwaltung obliegt.

(Vergl. Seite 12 das ad Art. 458, Pct. 34 Gesagte.)

III Die Inspection des Armenfonds,

Art. 601,

bleibt, als Inspection einer Stiftung, beim Rathe, und zwar das um so mehr, als überhaupt vorläufig das gesammte gegenwärtige Armenwesen nicht auf die neuen Organe übergeht.

U. Art. 3 und 5. R.-R.-G. Art. VI., Pct. d.

(Vergl. Seite 12 das ad Art. 458, Pct. 34 Gesagte und insbesondere Abschnitt III. unter „Armenfond.“)

Die Inspection der Rettungsanstalt u. des Krankenhauses für Seefahrer.

Art. 602.

Es giebt 4 Rettungsanstalten, deren jede von einem, unter der Aufsicht des Stadt- und Polizeiartzes und der Medicinalverwaltung stehenden Badermeister verwaltet wird. Für jede Anstalt wird vom Stadtcassacollectorium ein Local beschafft oder Miethgeld abgelassen. Außerdem liefert das Stadtcassacollectorium die erforderlichen Rettungsutensilien, Medicamente u. s. w. Besondere Verordnungen über diese Anstalten sind nicht vorhanden, dieselben werden hiernach wohl zweifellos der neuen Verwaltung, welche die Mittel dafür zu bewilligen hat, zu unterstellen sein.

St.-D. Art. 1, 55, Pct. 8, 2, Pct. c. („Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen.“)

Das Krankenhaus für Seefahrer ist eine Stiftung des Börsencomité's, welche aus dessen Mitteln unterhalten wird. Die Verwaltung, für welche keine besonderen Verordnungen bestehen, wird ganz vom Börsencomité geleitet und steht nur formell unter der Inspection des Rath's.

Es ist in der Städteordnung kein Anhaltspunkt geboten, um diese Stiftung der Börsenkaufmannschaft der neuen Verwaltung zu unterstellen.

(Vergl. U. Art. 5.)

Die Inspection des Rasingkanals, der Dämme und Wege in den Vorstädten und dem Patrimonialgebiet, der Speicher und der dazu gehörigen Anstalten (Art. 603)

geht auf die neue Verwaltung über.

St. D. Art. 1, 2, Pct. a. u. b., 55, Pct. 10. Bf. Bt. Art. 1, Pct. a.

Das Stadtrassacollégium.

Prov. R. Th. I., Art. 604—617.

Die hier in Frage kommenden Functionen gehen durchweg auf die neue Verwaltung über.

(St. D. Art. 1 u. 2, 55, Pct. 6—10, 139 u. f. w.)

Die neue Verwaltung übernimmt gleichzeitig die mit dem Stadtrassacollégium verbundene

Stadtschuldentilgungscommission,

(St. D. Art. 139, Pct. c.),

die Straßenpflasterungscommission,

(St. D. Art. 2, Pct. b., 55, Pct. 5),

die Erleuchtungscommission,

(St. D. Art. 2, Pct. b.),

die Inspection des Bauwesens,

(Prov. R. Th. I., Art. 581. St. D. Art. 2, Pct. d., 55, Pct. 10, 139, Pct. b.),

die Verwaltung und Inspection der Stadtgüter,

(Prov. R. Th. I., Art. 582 u. 583. St. D. Art. 1 „Haushalt“, Art. 55, Pct. 10 „städtische Besitzlichkeiten“),

die Inspection der Stadtpoststation,
(Prov.-R. Th. I., Art. 584. Vf. Vst. Art. 1, Pct. a.) und
die Immobilienarationscommission.
(St.-D. 55, Pct. 3, 85, 129.)

Die Quartierexpedition.

Das ehemalige Quartiercollegium (Prov.-R. Th. 1., Art. 618 bis 620) bildet gegenwärtig als Quartierexpedition eine Abtheilung des Stadtcassacollegiums und geht mit diesem auf die neue Verwaltung über (vergl. namentlich St.-D. Art. 139, Pct. e. u. Art. 145).

Der Art. 8 der Beilage zum Art. 2 der Städteordnung setzt fest: „die Einweisung oder Anmiethung von Räumlichkeiten für das in der Stadt einzuquartierende Militair gehört zu den Pflichten der Stadt-Communalverwaltung“ (d. h. der durch die Städteordnung geschaffenen Stadt-Communalverwaltung).

Der Anwendung dieses Artikels in Riga steht nichts entgegen, denn derselbe ist, obgleich er in die Beilage aufgenommen ist und obgleich er nach den betreffenden Allegaten bestimmte Reichsgesetze, deren Gültigkeit hier theilweise zweifelhaft sein mag, ersetzt, seiner Form nach ein primäres Gesetz, welches eine bestimmte Competenz der neuen Communalverwaltung unzweideutig ausspricht, ohne der früheren Verwaltungszustände in dieser Richtung überhaupt Erwähnung zu thun. Der ganzen Fassung nach gehört die Vorschrift nicht in die Beilage, sondern vielmehr in den Text der Städteordnung.

Der städtische Pensionsfond.

Die Bildung des Fonds aus Abzügen von den seitens der Stadt gezahlten Beamten-Gagen hat begonnen seit dem Jahre 1834 auf Grund des Senatsukases vom 16. Juli 1834, welcher u. A. im Pct. 3 vorschreibt, daß „der Decourt von den Gagen sämmtlicher Beamten, die ihre Gagen aus den Stadtrevenüen erhalten, — den Stadteinnahmen zuzurechnen“ sei.

Im Pct. 4 des Ukases heißt es dann: „da der Zweck der Zuzählung zu den Stadteinnahmen der decourtirten Procentgelder darin besteht, daß mit der Zeit sich ein Pensionsfond bildet, so muß dieser Decourt zu keinen anderwei-

tigen Bedürfnissen der Stadt verwendet, sondern gehörig verrentet werden.“

Der Pensionsfond wurde bis zum Jahre 1845 vom Kämmerergerichte, seit dieser Zeit vom Stadtcassacollectorium verwaltet.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Pensionsfond als ein integrierender Bestandtheil des städtischen Vermögens anzusehen und demgemäß auf Grund der Art. 1, 116—127 der St.-O. an die neue Communalverwaltung zu übergeben ist, welche den Fond selbstverständlich nur unter der bei seiner Begründung festgesetzten Bedingung übernehmen und ihn nur zur Bestreitung von Pensionen verwenden darf.

Ganz unabhängig von dem Bestande und der Höhe dieses Fonds hat die Stadt bisher die Verpflichtung anerkannt, ihren Beamten Pensionen zu zahlen. Die gegenwärtig aus der Stadtcasse gezahlten Pensionen übersteigen bekanntlich um ein Bedeutendes die aus dem Capitale des Pensionsfonds gezogenen Renten. Zur Erleichterung dieser Zahlung wird seit dem Jahre 1868, nachdem der Pensionsfond auf mehr als 100,000 Rbl. angewachsen war, der Betrag von 5000 Rbl. jährlich vom Pensionsfond an die Stadtcasse abgeführt, so daß seitdem nur der Rentenüberschuß über jene 5000 Rbl. und der Betrag der Abzüge von den Beamtengagen alljährlich zum Capital geschlagen wird.

Es handelt sich nun darum, den Umfang der Verpflichtungen festzustellen, welche die neue Verwaltung gegenüber den zum Pensionsfond steuernden Personen übernimmt.

Die bereits bewilligten Pensionen sind nach der Anmerkung zum Art. 139, Pct. c. ohne Weiteres auch von der neuen Verwaltung obligatorisch zu zahlen, bezüglich derjenigen Pensionen und Unterstützungen aber, deren erste Zahlung, bezw. Bewilligung erst in die Zeit nach Einführung der Städteordnung fällt, findet sich kein directer Ausdruck im Gesetze vor.

Es liegt auf der Hand, daß die zum Pensionsfond zahlenden Beamten sich in einem Vertragsverhältnisse zur Stadt befinden, welche letztere sich für den Fall des Eintritts gewisser Bedingungen zu Pensions- und Unterstützungszahlungen an erstere verpflichtet hat. Der Art. 139, Pct. c. erkennt nun freilich an, daß die neue Verwaltung für „die Erfüllung der von der Stadt übernommenen Verbindlichkeiten“

zu sorgen hat und gelegentlich der Uebergabe des Pensionsfonds werden die den Beamten gegenüber bestehenden Pensionsverbindlichkeiten der Stadt von den alten Organen hervorzuheben und von den neuen Organen vielleicht allgemein anzuerkennen sein; aber selbst unter dieser Voraussetzung würden die Pensionsansprüche der Beamten noch keineswegs unbedingt sicher gestellt sein.

Einmal nämlich könnten die Pensionsinteressenten der neuen Verwaltung gegenüber offenbar kein besseres Recht erwerben, als gegenüber der alten. Gegenwärtig steht ihnen aber nicht ein unanstreitbares Recht auf eine gewisse Pensionsquote nach Ausdienung der betr. Zeit zu, sondern es ist in jedem einzelnen Falle die ausdrückliche Bewilligung seitens der Stände nothwendig. Die betr. Beamten würden also auch in Zukunft ihre Pensionen nicht auf bestimmter Grundlage fordern können, sondern die Bewilligung seitens der Stadtverordnetenversammlung abzuwarten haben, und formell würde es dann jedenfalls im freien Belieben der Versammlung stehen, wenn nicht jede Pension zu weigern, so doch z. B. sich nach dem Reichspensionsstatut zu richten, falls dasselbe für die Stadt weniger drückend ist, als der gegenwärtig zur Richtschnur genommene Entwurf zu einem städtischen Pensionsreglement.

Die Stände sehen gegenwärtig das von ihnen entworfene Pensionsreglement stillschweigend als für sie bindend an und die jedesmalige specielle Bewilligung ist zu einer Formalität geworden, welche beobachtet werden muß, weil das Reglement nicht die von den Ständen erbetene obrigkeitliche Bestätigung erhalten hat.

Es dürfte sehr zweifelhaft sein, ob eine derartige moralische Verpflichtung auch für die Stadtverordnetenversammlung von Bedeutung sein muß.

Zu noch ungünstigerem Resultate führt aber eine andere, durch den Wortlaut des Gesetzes nahegelegte Erwägung:

Der Art. 139, Pct. c. der Städteordnung bestimmt, daß der neuen Verwaltung obligatorisch obliegt „die Erfüllung der von der Stadt übernommenen Verbindlichkeiten.“

Die Anmerkung lautet dann: „dieser Punkt findet auch auf Pensionen Anwendung, die aus städtischen Mitteln kraft der vor Einführung dieser Städteordnung geltenden Bestimmungen bewilligt worden sind.“

Die Consequenz hiervon ist die, daß der erwähnte Punct keine Anwendung findet auf Pensionen, die noch nicht bewilligt worden sind, d. h. daß die neue Verwaltung nicht verpflichtet ist, Pensionsverbindlichkeiten oder Zusagen zu erfüllen, welche die alte Verwaltung durch Entgegennahme der Pensionsabzüge übernommen, bezw. gemacht hat. Ja es könnte sogar in Frage gestellt werden, ob die Stadtverordnetenversammlung überhaupt — selbst wenn sie dazu geneigt ist — die Competenz haben wird, Pensionen auf Grund einer ihr zwingend erscheinenden moralischen Verpflichtung zu bewilligen, da ein Pensionsbewilligungsrecht, trotz der casuistischen Aufzählung der Befugnisse der Communalverwaltung, im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt ist, während doch das Recht der Gehaltbewilligung speciell im Art. 55, Sect. 2 der Städteordnung aufgeführt wird.

Letzterer Einwand würde aber wohl mit einigermaßen gutem Willen durch Hinweis auf den Art. 140 der Städteordnung zu beseitigen sein, welcher festsetzt, daß „nach Deckung der im Art. 139 aufgeführten Bedürfnisse die städtischen Mittel nach Ermessen der Stadtverordnetenversammlung überhaupt zu allen Ausgaben verwandt werden können, die zum Nutzen der Stadt und ihrer Einwohner gereichen und den Gesetzen nicht widerstreiten.“

Es ist nicht anzunehmen, daß die gesetzliche Aufsichtsinstanz (Art. 1 der St. O.) gegen Pensionsbewilligungen, welche bei der geschilderten Sachlage offenbar einer Ehrenpflicht der Stadt Genüge leisten, mit Erfolg wird Einprache erheben können.

Eine Zwangsverpflichtung der neuen Stadtverwaltung läßt sich aber kaum construiren und auch nicht dadurch herstellen, daß die Uebergabe des Pensionsfonds unter Bedingungen erfolgt. Mit der Uebernahme ist nur die eine, bei der Gründung des Fonds festgesetzte Bedingung — diese aber unzweifelhaft — verbunden, daß derselbe nicht zu anderen, als zu Pensionszwecken verwandt werden darf. Bedingungen anderer Art (in Bezug auf die pensionsberechtigten Personen oder die Höhe der Pension) können weder gestellt, noch acceptirt werden, — denn ein Anspruch der zum Fond steuernden Personen an diesen Fond ist nicht construierbar. Der Anspruch ist überhaupt allgemein an die Stadtmittel gerichtet und es ist ein Interim der Stadtverwaltung, daß sie zur leichteren Erfüllung ihrer Verbindlich-

keiten eine durch Rentenzuwachs allmählig sich vermehrende Separat-
casse gebildet hat.

Der „Rathsgagenverbesserungsfond.“

Der aus Privatmitteln gebildete sog. Rathsgagenverbesserungsfond
stand bis zum Jahre 1856 gesondert unter der Verwaltung des Käm-
mereigerichts. Gemäß Protokollverfügens des Rathes vom 14. Octo-
ber 1856 wurde alsdann der Fond vom Kämmerergericht dem Stadt-
cassacollegium „zur separaten Asservation und Rechnungsführung“
übergeben. Das Cassacollegium übersandte seit dieser Zeit alljährlich,
bei einer Rechenschaft über die Verwaltung, den Betrag der effectiv
eingegangenen Renten an das Kämmerergericht zur bestimmungsmässi-
gen Verwendung.

Die Aenderung dieses Verhältnisses datirt aus dem Jahre 1873.

Durch Communicat vom 13. October 1873, Nr. 3286, theilte
nämlich die IV. Abtheilung der livländ. Gouv.-Verw. dem Rathe
mit: der Minister „finde es“ „der Vorstellung der Gouvernements-
Obrigkeit gemäß“ „möglich, zu gestatten, zeitweilig und bis zu den be-
sonderen Anordnungen bei der bevorstehenden Reorganisation der Ri-
gaschen Stadtverfassung, die Gehalte in dem Betrage auszahlen zu
lassen, wie er in dem vom Rigaschen Rathe vorgestellten Verzeichnisse
angegeben ist, wobei dieser Gehalt aus allgemeinen Stadtmitteln zu
verabfolgen ist und in Anbetracht dieser Entscheidung sei der Rathsga-
genverbesserungsfond im Betrage von 56,155 Rbl. nunmehr den
übrigen unter der Verwaltung der Stadt auf allgemeiner Grundlage
stehenden Reservecapitalien zuzuschlagen.“

Der Rath trug dem Cassacollegium auf, den Rathsgagenverbesser-
ungsfond einstweilen noch gesondert zu asserviren.

Im Jahre 1874 übersandte das Cassacollegium in der bisher
üblich gewesenen Form die Renten des Fonds an das Kämmerergericht.

Darauf remarquirte der Minister zum Budget pro 1875, daß
unter den Capitalien der Stadt der Rathsgagenverbesserungsfond be-
sonders aufgeführt stehe; da die betr. Gagen aus den allgemeinen
Mitteln der Stadt bestritten würden, so müsse nunmehr „das genannte
Capital, in Gemäßheit der Weisung des Ministeriums, den Reservecapitalien,
welche auf allgemeiner Grundlage der bestehenden Vor-

schriften in der Disposition der Stadt sich befinden, zugezählt werden und ein Reservecapital der Stadt bilden.“

Das Cassacolegium fragte beim Rath an: wie es nunmehr mit der Buchung des Fonds zu halten sei, worauf der Rath mittels Protokolls vom 3. Juli 1875 dahin resolvirte:

Der Minister habe nicht vorgeschrieben, daß das Capital des Rathsgagenverbesserungsfonds in das allgemeine Reservecapital der Stadt aufgehen solle, die Gelber des Fonds würden also im Budget der Stadtcasse fortdauernd als ein gefondertes Reservecapital aufzuführen sein, das nur durch eine gemeinsame Hauptsummarion mit dem allgemeinen Reservecapital zu verbinden sei. Es sei sodann zu bemerken, daß die Einnahmen aus diesem Capital zwar in dem Einnahmehudget aufgeführt, in Zukunft aber nicht mehr zur Bagirung der Rathsglieder verwandt werden würden, da diese Bagirung vielmehr vollständig aus den allgemeinen Summen der Stadtcasse bestritten werden werde.

Das Verfügen ist anscheinend verclausulirt, indessen muß demselben doch so viel mit Bestimmtheit entnommen werden, daß der Rath auf Grund der ministeriellen Entscheidung anerkannt hat:

1. Der Rathsgagenverbesserungsfond sei ein Reservecapital der Stadt.

2. Bei der Disposition über dieses Capital, bezw. dessen Redenken, sei die Stadt nicht an den ursprünglichen Zweck desselben gebunden, m. a. W. (da ein anderer besonderer Zweck gar nicht in Frage kommt) die Stadt könne über das früher als Rathsgagenverbesserungsfond bezeichnete Reservecapital frei verfügen.

Das Capital wird hiernach ohne jede Bedingung oder Einschränkung der neuen Communalverwaltung als ein (bisher nur besonders gebuchter) zu den allgemeinen Reservecapitalien der Stadt gehöriger Fond zu übergeben sein.

Das Capital des ehemaligen Reservecornmagazins.

Die seit dem Jahre 1763 hier selbst bestehende Einrichtung, wonach (zur Abwendung von Hungersnoth) der 10. Theil des zu verschiffenden Roggens zurückbehalten und erst nach der neuen Ernte wieder den betr. Kaufleuten ausgeliefert wurde, wurde im Jahre 1802

auf Ansuchen der Kaufmannschaft durch Kaiserlichen Befehl aufgehoben. An ihre Stelle trat ein „Reserveformmagazin,“ welches durch eine Abgabe vom verschifften Getreide gebildet wurde und stets einen — zu verschiedenen Zeiten verschieden normirten — Naturalvorrath von Roggen halten mußte. Da die Abgabe nur von der Kaufmannschaft aufgebracht wurde, so überließ der Kaiserliche Befehl vom Jahre 1802 der hiesigen Handelsgemeinde zusammen mit dem Magistrate unter Aufsicht des livl. Civilgouverneurs die Verwaltung des Magazins anzuordnen. Demgemäß wurde die Verwaltung einem besonderen Comité, bestehend aus einem Rathsgliede und 6 Gliedern der Kaufmannschaft, anvertraut. Der formell ganz unanstreifbare Standpunkt: es handele sich hier um ein Sondervermögen der handeltreibenden Bürgerschaft, über welches nur noch der Rath mitzubeschließen habe, scheint schon früh wieder aufgegeben zu sein. Die Bewilligung aus dem Fond zum Besten des Theaterbaus wurde nur vom Rathe und der großen Gilde beschlossen (im Jahre 1831). Bei später erfolgten Bewilligungen (zum Bau des Polytechnikums, des Realgymnasiums) wirkte auch die kleine Gilde mit.

Nachdem das Institut als solches sich als unpraktisch und zwecklos erwiesen hatte, erfolgte die Aufhebung desselben durch Kaiserlichen Befehl vom 17. Mai 1860 (Senatsukras vom 6. Juni 1860, Nr. 25396). Der Ukas bestimmt im Pet. 2, daß das Vermögen des ehemaligen Reserveformmagazins „dem städtischen Capitale zuzuzählen sei, behufs der Verwendung zu Stadtbedürfnissen, gemäß den im Art. 8 und 21 der Verordnung über die Stadtöconomie vorgeschriebenen Regeln“ (d. i. mit ministerieller, eventuell Allerhöchster Genehmigung).

Am Schluß des Jahres 1860 wird das gesammte Vermögen des Reserveformmagazins von dem Verwaltungscomitè dem Stadtcassacollégium übergeben, welches darüber, als über ein specielles, der Stadt Riga gehöriges Reservecapital bis hierzu besonders Buch geführt hat.

Nach Vorstehendem kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Restbestand des Vermögens des ehem. Reserveformmagazins (zu welchem auch einige Speicher gehören) seiner Zeit, zugleich mit dem übrigen Vermögen der Stadt, der neuen Communalverwaltung auszuliefern sein wird.

(Die Stände haben bekanntlich bereits beschlossen, den Rest
des Capitals, sowie den Verkaufserlös für den Speicher, bei
der Bestreitung der Kosten für die Durchführung der Ele-
mentarischularenreorganisation, welche noch der Stadtverordneten-
versammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll, zu
verwenden.)

Das Polizeiamt.

Art. 621. Es kommt hierbei nur in Frage, ob die Delegation
zweier Glieder in das Polizeiamt wie bisher dem Rathe, oder aber
der neuen Verwaltung zuteilt.

Maßgebend dafür, daß vorläufig noch die Befugniß des Rathes
unverändert bleibt, ist der Art. VI., Pct. c. des R.-R.-G.

(Vergl. unten das Memorial über die Beilage, Art. 1, Pct. a.)

Die Delegation zum medicinisch-polizeilichen Comité
hängt mit der Befugniß des Rathes, Delegirte in das Polizeiamt zu
entsenden, zusammen und wird vom Rathe auszuüben sein, so lange
er letztere Befugniß behält.

Die Flusspolizei

bleibt nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift bis zu der in Aussicht
genommenen Reorganisation derselben auf der bisherigen Grundlage
bestehen.

R.-R.-G. Art. VI., Pct. c.

Das Gleiche wird wohl von der Fährherrschaft zu gelten haben,
da dieselbe wesentlich auch polizeiliche Functionen in sich schließt.

Der neuen Stadtverwaltung steht allerdings nach Art. 2, Pct. b.
der St.-O. die Fürsorge für die „Wasserverbindungen, Brücken
und Ueberfahrten“ zu. Zur Abtrennung dieser Competenz wird jedoch
zunächst, mit Rücksicht auf den Art. VI. des R.-R.-G., und da die
Fährherrschaft jedenfalls im Zusammenhange mit der Flusspolizei steht,
noch nicht geschritten werden können.

II.

Städtische und ständische Institutionen, welche nicht im Provinzialgesetzbuch erwähnt sind.

Das Armendirectorium.

Das Armendirectorium in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung stellt sich als eine durch Allerhöchstes Specialgesetz in's Leben gerufene, einem besonderen Zweige der Communalverwaltung gewidmete, aber nicht in den Rahmen der allgemeinen städtischen Selbstverwaltung eingefügte Behörde dar, in welcher den ständischen Delegirten nicht einmal die Majorität der Stimmen zusteht.

Die Organisation und Competenz des Armendirectoriums ist geordnet auf Grund des Allerh. Befehls vom 14. November 1802 durch eine Instruction („Plan zur Versorgung der Armen und Abstellung der Bettelei“), welche vom Generalgouverneur kraft der ihm durch den Kaiserlichen Befehl erteilten Ermächtigung am 4. April 1803 bestätigt worden ist.

Das Armendirectorium wird also, als eine außerhalb des Gebiets der städtischen Selbstverwaltung stehende Institution, nebst den ihm untergeordneten Wohlthätigkeitsanstalten und den zum Unterhalt derselben bestimmten Summen durch die Veränderung in den Organen der Stadtverwaltung gar nicht weiter berührt. Diese Schlussfolgerung ist um so selbstverständlicher, als nach dem Gesetze die Fürsorge für das städtische Armen- u. Krankenwesen gar nicht pflichtmäßig der neuen Stadtverwaltung zugewiesen ist. Die Bestreitung der Kosten für die städtische Armenpflege ist nicht integrierender Theil des städtischen Haushalts, die Communalverwaltung hat vielmehr nur das Recht, „Maßnahmen für die Armenpflege und namentlich zur Unterdrückung der Bettelei“ zu treffen (Bj. Bst. Art. 1, Pct. c.), „Subventionen für Wohlthätigkeitsanstalten“ zu bewilligen (St.-D. Art. 139, Pct. d.) und „Maßnahmen für die Gesundheitspflege“ zu beschließen.

Die etwa aufzuwerfende Ansicht: die neue Communalverwaltung habe in Zukunft an Stelle der bisherigen Delegirten der drei Stände ihre Vertreter in das Plenum des Armendirectoriums zu erwählen, widerlegt sich durch das Gesetz und namentlich durch die Bj. Bst.,

welche im Art. 20 den analogen Fall der Delegation zum Collegium allgemeiner Fürsorge behandeln und die Competenz der Stadtverordnetenversammlung in dieser Beziehung regeln, während der Delegation zum Armendirectorium keine Erwähnung geschieht.

Allein, auch abgesehen von dieser formellen Seite der Sache, steht einer Einmischung der neuen Communalverwaltung in die Verhältnisse des Armendirectoriums und der ihm untergebenen Anstalten als entscheidendes Moment der Umstand entgegen, daß das Budget des Armendirectoriums einerseits durch stiftungsmäßige Einnahmen, andererseits durch von der Steuergemeinde erhobene Abgaben bestritten wird. Durch die Beiträge der Steuergemeinde sind namentlich in neuester Zeit die Capitalien zum Bau des Krankenhauses, zum Ankauf der Irrenanstalt Rothenberg u. s. w. beschafft worden.

Mit der Steuergemeinde als solcher hat aber die neue Communalverwaltung nichts zu schaffen, sie hat auch die Disposition nur über städtisches Vermögen, über städtische Abgabenerträge, nicht über das Vermögen der Steuergemeinde und die von der Letzteren aufgebrauchten Abgaben.

Dieser directe Zusammenhang des Armendirectoriums mit der Steuergemeinde ist übrigens ausdrücklich anerkannt im Art. 2, Pct. IV. des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens, woselbst es heißt:

„Bis zur Reorganisation der städtischen Steuergemeinden und deren Verwaltungen sind die jährlichen Budgets und Reparationen der Beiträge, welche seitens dieser Verwaltungen von den Gliedern der Steuergemeinden für die Versorgung der zu ihnen verzeichneten Armen und deren Verpflegung in Krankenhäusern zu erheben sind, den Gouvernementsregierungen zur Bestätigung vorzustellen.“

Die Reorganisation der hiesigen Steuergemeinde und Verwaltung ist einstweilen noch der Zukunft vorbehalten (Pct. VI. d., Art. 2 des R.-R.-G.) und gelegentlich der Durchführung dieser Reorganisation wird dann zu untersuchen sein, ob und inwieweit etwa einzelne dem Armendirectorium untergebene Anstalten als ganz besondere, selbstständige Stiftungen anzusehen und entsprechend zu verwalten sein werden. Zu einer solchen Untersuchung liegt gegenwärtig keine Veranlassung vor, weil eben, wie gezeigt worden ist, das Armendirectorium

in seiner gesammten Competenz zunächst durch die Einführung der Städteordnung gar nicht berührt wird.

Die Schenkereicommission.

Nach der Instruction für das Armendirectorium („Plan zur Versorgung der Armen 2c.“) vom Jahre 1803, § 2, gehört zu den Pflichten des Armendirectoriums u. A.: „Die Direction aller unter dasselbe sortirenden und nicht auf besondere Privat-Fundationen sich gründenden Armen-Anstalten, als des Hospitals zu St. Georg, des Nicolai-Armen- und Arbeitshauses, des russischen Armenhauses, der Schenkereicasse 2c.“

Die Höhe der zur Schenkereicasse fließenden, dieselbe bildenden Abgaben wird von der ständisch zusammengesetzten Schenkereicommission (vergl. die Schenkereiverordnung vom Jahre 1858) festgestellt. Da die Glieder des Rämmerergerichts von Amtswegen auch Glieder der Schenkereicommission sind, welche ihre Sitzungen im Local des Rämmerergerichts abhält, so wird die zur Schenkereicasse fließende Abgabe im Rämmerergerichte vor Ausreichung der betr. Schenkpapiere erhoben.

Nach Art. 310 des Getränksteuerreglements und Art. 128 und 134 der St.-O. competirt aber die Concessionirung von Schenken, sowie die Erhebung der Steuer von Tracteuranstalten, Einfahrten und Victualienbuden den neuen Verwaltungsorganen und praktisch folgt hieraus, daß es für die Schenkereicommission mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden sein würde, die Abgabe zu Gunsten des Armenwesens auch ferner beizutreiben, wenn für die Schenkwirthe die Erlangung der Concession zum Getränkeverkauf nicht mehr an die Bedingung der vorherigen Entrichtung auch dieser Armensteuer geknüpft ist.

Es wäre nun freilich nicht undenkbar, daß die neuen Organe auf Grund eines bezüglichen Uebereinkommens die Erhebung der von ihnen an die Schenkereicasse abzuführenden Armenabgabe übernehmen. Die Schenkereicommission würde dann mit dem Beginn der Wirksamkeit der neuen Organe aufzulösen sein, während die Schenkereicasse, eine nicht unbedeutende Einnahmequelle für das Armendirectorium, erhalten bliebe.

Diese Forterhebung der Schenkereiabgabe zum Besten der Armen könnte aber von der neuen Verwaltung nur unter der Voraussetzung

übernommen werden, daß die gesetzliche Grundlage für diese Besteuerung zweifellos ist. Letzteres ist indessen keineswegs der Fall; im Gegentheil ergibt sich aus nachfolgender Darstellung, daß die Stadt gegenwärtig das Recht zur Erhebung der fraglichen Armenabgabe von den Getränkeanstalten nicht mehr hat:

Der Stadt Riga, bezw. den Bürgern der Stadt haben seit uralten Zeiten gewisse Vorrechte in Bezug auf die Bereitung und den Verkauf von Getränken zugestanden; und zwar sprechen die alten Urkunden einmal von dem ausschließlichen Recht der Bürger, Getränke zu bereiten und zu verkaufen, derart, daß die Fremden, sowohl in, wie zwei Meilen um Riga ihren Bedarf nur von Bürgern beziehen durften, andererseits wird von der der Stadt zukommenden Abgabe aus dem Getränkeverkauf (Accise) gehandelt.

(Päpstl. Bullen Sixtus VI. v. 10. Febr. 1478 u. Innocenz VIII. v. 19. Juni 1489; Corpus Stephaneum v. 1581, Pct. 48 u. Corp. Privil. Gustavi Adolphi v. 1621, Pct. 52 u. 53; Accordpuncte der Stadt Riga v. 4. Juli 1710.)

Die Vorrechte bezogen sich also auf zweierlei: auf die Erhebung der Accise zum Besten der Stadteinkünfte und andererseits auf ein Monopol der Bürger.

In späterer Zeit (wie es scheint, erst unter russischer Herrschaft) beginnt die Ausnutzung des Monopols für das Armenwesen: durch die Handelsordnung von 1765 (§ 4) wird „das Branntweimbrennen der Bürger in und um die Stadt eingeschränket — und dieses Nahrungsmittel bloßerdingß verarmten Bürgern, Wittwen und Waisen beider Gilden zugestanden.“ Durch einen Allerh. Befehl der Kaiserin Catharina II. vom 3. Mai 1783 wurde angeordnet: „den Getränkeverkauf (sc. in den livländischen Städten), einzig und allein zum Nutzen der Städte, zur Erhaltung der Magistrate und zu andern städtischen publicquen Zwecken einzurichten.“

Da man hierdurch das Monopol der Bürger, resp. der verarmten Bürger auf den Getränkeverkauf bedroht glaubte, so erwirkte der Gen. Gov. Brownie einen Allerh. Specialbefehl vom 21. Decbr. 1783, wonach der Getränkeverkauf in den livl. Städten conform deren Verfassung und Privilegien einzurichten sei, aber auch so, daß die Städte selbst einigen Nutzen davon hätten. Der Inhalt dieses zunächst an

Browne adressirten Allerh. Befehls wurde nachmals durch den Senats-
ukas vom 7. Mai 1770 wiederholt, resp. bestätigt, und wie das zu
verstehen sei, daß der Getränkeverkauf conform den Privilegien, zu
gleich aber auch zum Nutzen der Stadt eingerichtet werde, dafür liefert
eine von der Rigaschen Statthaltertschaft unter Bestätigung des Gen.
Gouv. Browne erlassene Schenkereordnung vom 24. Juli 1790 den
Beleg: In den §§ 1—5 wird das ausschließliche Recht der Bürger,
bezw. der verarmten Bürger auf die Bereitung und den Verkauf von
Getränken festgestellt (den verarmten Bürgern wird namentlich die
Schenkerei, d. h. der Detailverkauf von Bier und Branntwein vor-
behalten) und § 11 bestimmt Folgendes: „Um den Verkauf der Ge-
tränke zufolge der Allerhöchsten Willensmeinung Ihro Kaiserl. Majestät
den Städten zum Unterhalt der Magistrate und andern publicquen
Stadts-Erfordernissen ohne Verletzung der bürgerlichen Vorrechte
nutzbar zu machen, ist in den obbenannten Städten von den all dort
gebrauten und auch vom Lande dahin geführt werdenden Getränken
eine Accise nach der hierbei angeführten Taxe zu erheben.“

Es ist also der uralte Rechtszustand wieder anerkannt: der Ge-
tränkeverkauf ist ein Monopol der Bürger (die Schenkerei namentlich
der verarmten Bürger) und der Stadt gebührt die Accise.

Was nun das Monopol der verarmten Bürger (die Schenkerei)
anlangt, so wurde dasselbe schon in alter Zeit derart fruchtbar gemacht,
daß man die Ausübung des Rechts zum Nutzen der Beneficiare ge-
wissermaßen verpachtete. Jedermann konnte die Ausübung des Rechts
erwerben durch eine Zahlung an die zum ausschließlichen Nutzen der
Beneficiare eingerichtete und verwaltete sog. Schenkereicasse. Die Höhe
der Zahlung wurde bestimmt von der obrigkeitlich niedergesetzten
Schenkereicommission, welcher anfänglich auch die Verwaltung der
Schenkereicasse zustand.

Durch diese Art der Fruchtbarmachung verlor das Recht nicht
seinen Monopolcharakter, es durfte vielmehr, nach wie vor, Niemand
in das Recht der verarmten Bürger hineingreifen, es sei denn, daß
die Beneficiare (bezw. die das Recht der Beneficiare vertretende Schen-
kereicommission) ihm die Ausübung der Schenkerei gegen eine Zahlung
übertrugen.

Wann das Monopol zuerst in dieser Weise fruchtbar gemacht
worden, ist nicht genau zu ermitteln, doch erwähnt schon ein Protokoll

des sechsstimmigen Stadtraths vom 13. März 1794 der Schenkereicasse und der Schenkereicommission. Die Schenkereicasse wurde 1802 nebst verschiedenen Armenanstalten dem Armenth directorium unterstellt, die Schenkereicommission blieb aber als solche bestehen, hatte die Schenkerei zu beaufsichtigen, die Höhe der an die Schenkereicasse zu leistenden Zahlung festzustellen, die Zahlungen zu erheben und an die Schenkereicasse abzuführen. Die Einkünfte der letzteren sind stets und ausschließlich für verarmte Bürger, deren Wittwen und Waisen verwandt worden.

Im Laufe dieses Jahrhunderts sind zwischen Commune und Regierung vielfache Verhandlungen in Sachen des Getränkeverkaufs, der Acciseerhebung, der Schenkerei gepflogen; an dem zwiefachen Rechte der Stadt, einmal die Accise zu erheben und zweitens den Getränkeverkauf und namentlich die Schenkerei als Bürgermonopol zu behandeln und letztere nur gegen eine Zahlung an die Schenkereicasse nachzugeben, ist bis zum Jahre 1861 nie gerührt worden (cf. u. A. die von der livl. Gouv.-Reg. erlassene Schenkereiverordnung vom Jahre 1858).

Durch die Getränkesteuerverordnung vom 4. Juli 1861 wurden die städtischen Accisecordons aufgehoben und damit die Erhebung einer städtischen Accise thatsächlich unmöglich gemacht. Dagegen wurde das Monopol des Getränkeverkaufs noch anerkannt, indem in Art. 244, Anm. 2 (Ausg. v. 1861), bestimmt wird: „In den Ostseegouvernements verbleibt das Recht des Getränkeverkaufs auf Privatgütern den Besitzern derselben, in den Städten und Flecken aber denjenigen Ständen, welche es bis zum 4. Juli 1861 inne hatten.“ (Derselbe Wortlaut findet sich in der Ausgabe der Getränkesteuerverordnung vom Jahre 1863, Art. 323, Anm. 3, sowie in der Ausgabe von 1867, Art. 281.)

Als bald nach dem Erscheinen der Getränkesteuerverordnung begannen Verhandlungen zwischen den Städten und der Staatsregierung wegen Ersatzeleistung für die in Wegfall kommenden Acciseeinnahmen. Diese Forderung wurde seitens der livl. Gouv.-Regierung und des Gen.-Gouverneurs unterstützt, in dem Schreiben des Finanzministers an den Letzteren vom 28. October 1863, Nr. 1817, aber vorläufig zurückgewiesen oder beanstandet. In diesem Schreiben wird davon ausgegangen, daß die Städte zwar factisch eine Accise erhoben,

hierzu aber weder ein privilegiennmäßig begründetes, noch ein gesetzlich anerkanntes Recht hätten; was den Städten privilegiennmäßig zugestanden habe, sei einzig das Monopol der Bürger auf den Getränkeverkauf und dieses sei in der Anmerkung 2 zum Art. 244 gewahrt. Die Staatsregierung sei somit zu einer Entschädigung für den Ausfall der Acciseinnahmen nicht verpflichtet; dennoch sei sie zu einer entsprechenden temporären Subventionirung der Städte bereit, aber allerdings nur unter der Voraussetzung, daß das zu den Principien der Getränkesteuerordnung im Widerspruch stehende Bürgermonopol aufgehoben werde.

Die livl. Gov.-Regierung führte dem gegenüber (in der Unterlegung an den Gen.-Gouverneur vom 3. Februar 1864, Nr. 309) den rechtshistorischen Nachweis, daß die livländischen Städte nicht blos ein Monopol auf den Getränkeverkauf, sondern auch das Recht auf Erhebung einer städtischen Accise hätten und trat dem Vorhaben der Staatsregierung, die für den Ausfall der Accisesumme beantragte Entschädigung zugleich als ein Aequivalent für die Aufhebung des Monopols gelten zu lassen, entschieden entgegen. Der General-Gouverneur pflichtete der Rechtsauffassung der Gouvernementsregierung vollkommen bei, beantragte aber, bei den Städten anzufragen, unter welchen Bedingungen sie auf ihr Monopol verzichten würden.

Nachdem die Städte gegen jede Vergewaltigung ihrer Rechte protestirt, Entschädigung (nicht Subventionirung) für die bereits entzogenen Acciseinnahmen verlangt und das Aufgeben ihres bis dahin gewährten und anerkannten Getränke-Monopols, wenn überhaupt, so nur gegen vollen Ersatz sämtlicher aus dem Monopol bezogener Einnahmen (namentlich auch der in die Schenkereicasse geflossenen Summen) in Aussicht gestellt hatten, nachdem die Gouvernementsregierung, wie der General-Gouverneur für die Rechte der Städte nach beiden Richtungen energisch eingetreten waren, erfolgte endlich das am 10. April 1867 Allerh. best. Reichsrathsgutachten, das folgende Festsetzungen enthält:

1. Die Anmerk. 3 zum Art. 323 des Getränkesteuerreglements (Reichs-Gsb. Bd. V., Fortf. v. J. 1863) folgendermaßen zu redigiren: In den Ostseegouvernements bleibt das Recht des Getränkehandels innerhalb der Gutsterritorien den Inhabern derselben reservirt, in den Städten und Flecken dagegen ist es in

allg. Grundlage allen den Personen anheimgestellt, die dazu nach dem Getränksteuerreglement ein Recht haben.

2. Um den Städten Liv- und Estlands die Mittel zur Wiederherstellung des durch den Wegfall der bisher aus der Getränkeaccise und aus dem Privilegium auf den ausschließlichen Getränkehandel gehabten Einnahmen erschütterten Gleichgewichts in ihren Finanzoperationen zu erleichtern, denselben eine temporaire Unterstützung seitens der Krone in nachstehendem Betrage zu gewähren 2c. 2c.

(Patent der livl. Gouv.-Verw. v. 3. Novbr. 1867, Nr. 158.)

Die Staatsregierung hatte also trotz aller Opposition ihren Standpunkt festgehalten, das Monopol aufgehoben und eine temporaire Subvention als Entschädigung sowohl für den Ausfall der Acciseeinnahmen, wie für die Aufhebung des Monopols bewilligt. Zieht man hierbei in Betracht, daß in den Verhandlungen mit der Staatsregierung die beiden Rechte, das Monopol und die Acciseerhebung, genau auseinandergehalten waren, daß die Einnahmen sowohl aus der einen, wie aus der andern Quelle, namentlich aber auch die Einnahmen der Schenkereicasse specificirt aufgegeben worden waren, um danach die Höhe des beanspruchten Ersatzes zu fixiren, so kann nicht zweifelhaft sein, daß die Regierung in der That die Absicht hatte, gegen die gewährte Subvention den Städten alle Einnahmen, sowohl aus der Acciseerhebung, wie aus dem Getränkemonopol und also auch aus dem Schenkereibeneficium definitiv zu entziehen.

Diese Absicht der Staatsregierung ist nachmals zu Tage getreten in dem am 1. Jan. 1876 Allerhöchst best. R.-R.-G. (Patent der livl. Gouv.-Verw. vom 9. Februar 1876, Nr. 12), worin ausdrücklich erklärt wird, daß „jede directe oder indirecte Erhebung einer Zahlung seitens der Städte für die Erlaubniß zum Getränkehandel — als gesetzwidrig angesehen wird,“ und daß die Wirksamkeit der Ann. 3 zum Art. 310 des Getränksteuerreglements, wonach Beschlüsse der Gemeinden, den Getränkeverkauf gegen eine Zahlung zu ihrem Besten zu gestatten oder das Recht zum Getränkehandel irgend Jemandem als Monopol zu vergeben, als ungültig angesehen werde, — daß die Wirksamkeit dieser Gesetzesstelle sich nicht blos auf

Beschlüsse der ländlichen, sondern auch der städtischen Gemeindeinstitutionen beziehe.

Wenn trotzdem der Rath durch Protokollverfügen vom 27. November 1867 und nachmals durch Protokollverfügen vom 19. Mai 1876 dem Rämmerergericht, bezw. der Schenkereicommission aufgegeben hat, die Schenkereiabgabe in bisheriger Ordnung weiter zu erheben, so kann diese Stellungnahme des Rathes wohl nur aus einer mißverständlichen Auslegung der Gesetze und namentlich aus einer ungenügenden Kenntniß des Ganges der Verhandlungen seit dem Jahre 1861 erklärt werden.

Gegenwärtig, wo es sich um eine Scheidung der Kompetenzen zwischen den alten und neuen Organen der städtischen Verwaltung handelt, scheint der Augenblick gekommen, auf dem eingeschlagenen Wege Halt zu machen und die Erhebung irgend welcher Zahlungen von dem Getränkeverkauf und speciell von den Schenken (sei es zum Besten der Stadt oder der Armen) definitiv fallen zu lassen.

Schenkereicasse, wie Schenkereicommission hätten hiernach mit der Einführung der neuen Verwaltungseinrichtungen einzugehen.

Das städtische statistische Comité.

Dasselbe ist im Jahre 1866 auf Anregung der literarisch-praktischen Bürgerverbindung von den Ständen als ein städtisches, aus den Mitteln der Stadtcasse zu unterhaltendes Institut in's Leben gerufen worden. Eine specielle Bestätigung des Comité's hat — abgesehen von der Bestätigung der jährlichen Ausgaben für dasselbe im Budget der Stadtcasse durch den Minister des Innern — nicht stattgefunden.

Zweifellos gehört nach Art. 1 u. 2, Pct. c. u. d., der St.-D. die Errichtung und Unterhaltung eines städtischen statistischen Bureau's zur Kompetenz der neuen Communalverwaltung, auf welche also die Functionen des gegenwärtigen Comité's übergehen. Namentlich hat die neue Verwaltung Anspruch auf Ueberlassung des vom statistischen Comité mit Hilfe der aus der Stadtcasse bewilligten Mittel gesammelten Materials, des vollständigen Archivs.

Da es sich aber hier nicht um eine gesetzlich begründete, obligatorische Verwaltungseinrichtung mit unbedingt dauerndem Charakter handelt, sondern um eine Institution, welche die bisherigen Organe

als nützlich und zweckmäßig in's Leben gerufen haben, so wird es selbstverständlich den neuen Organen anheimgestellt sein, über die Weiterexistenz des Instituts schlüssig zu werden, eine neue Organisation desselben anzuordnen, größere oder geringere Summen als bisher zur Erreichung desselben Zweckes zu bewilligen u. s. w.

Das städtische Sanitäts-Comité

ist im Jahre 1867 aus eigener Initiative von der Stadtverwaltung begründet worden. Die für dasselbe entworfene Instruction wurde auf Ansuchen des Raths vom Gouverneur durch Rescript vom 9. August 1867, Nr. 5871, bestätigt. Die zur Unterhaltung des Comité's erforderlichen Beträge fließen insgesammt aus den Budgetsummen der Stadtcasse.

Die Thätigkeit des gegenwärtigen Sanitäts-Comité's fällt recht eigentlich in den Kreis der Competenzen der neuen Stadtverwaltung, welcher nach Art. 1 der St.-D. die „Fürsorge für die Wohlfahrt der Stadt“ obliegt. Speciell erwähnt noch die St.-D., daß den neuen Institutionen obliegt, „Maßregeln zur Sicherung der Volksverpflegung“ — „für die Gesundheitspflege“ zu treffen (Art. 2, Pct. c.), und im Art. 103, Pct. a., d., e., f., g. und l. sind in ziemlicher Vollständigkeit die verschiedenen Gebiete des Sanitätswesens aufgezählt, welche durch für die Einwohner der Stadt verbindliche Verordnungen seitens der Stadtverordnetenversammlung zu regeln sein werden.

Die neuen Organe haben hiernach auch die Functionen des Sanitäts-Comité's zu übernehmen und zwar liegt die Sache hier durchaus analog, wie beim statistischen Comité, da das Sanitäts-Comité in seiner gegenwärtigen Organisation keine specielle gesetzliche Grundlage hat.

Das Gas- und Wasserwerk.

Den umfangreichen Verhandlungen über die Begründung eines Gas- und Wasserwerks in Riga ist Folgendes zu entnehmen:

Durch den Beschluß der ständischen Schiedscommission vom 20. Februar 1860 wurde nach langen ständischen Debatten festgestellt, daß die Gas- und Wasserwerke durch die Commune errichtet, übernommen und betrieben werden sollten. Der Generalgouverneur wird mittels

Vorstellung des Rathes vom 15. März 1860, Nr. 1896, u. A. ersucht, es zu erwirken:

1. daß der Stadt die Genehmigung zur Errichtung des Gas- und Wasserwerks ertheilt werde,
2. daß die technischen Projecte bestätigt werden,
3. daß der Stadt ein Darlehn aus den Summen des Collegiums Allgem. Fürsorge im Betrage von 550,000 Rbl. nach 33-jährigen Bankregeln ertheilt werde.

Hierauf erfolgt durch Predloszenie des Gen.-Gouv. vom 8. Juli 1860, Nr. 1803, folgender Bescheid: der Minister des Innern theile dem Gen.-Gouv. mit, „daß er über den beregten Gegenstand mit dem Herrn Finanzminister in Relation getreten und daß der Letztere, da gegenwärtig keinerlei Darlehen mehr aus den Creditanstalten verabsolgt werden und da die Zahlungen zur Tilgung der aufzunehmenden Schuld aus den Einnahmen der Stadt während der Zeit, wo besagte Werke noch keine Einkünfte tragen, die Stadtcasse in die Lage versetzen könnten, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen zu können, — der Meinung sei, daß es vortheilhafter wäre, die Einrichtung der Wasserleitung und des Gaswerks in Riga Privatunternehmungen zu überlassen.“

Nachdem in so unzweideutiger Weise die Inangriffnahme des Projectes unter Garantie der Commune und ihres Vermögens abgelehnt worden war, macht der Rath unterm 22. August 1860, Nr. 6168, dem Gen.-Gouv. abermals Vorstellung und ersucht denselben: es zu erwirken, „daß der Stadtgemeinde gestattet werde, das nöthige Capital von 600,000 Rbl. (50,000 als Zuschlag für die Zeit, in welcher keine Revenüen zu erwarten sind) auf privatem Wege durch Ausgabe von Obligationen anzuleihen.“ Der Unterschied zwischen einem von den Organen der Stadtverwaltung ohne Heranziehung der Stadtmittel in's Werk zu setzenden Unternehmen, welches sich selbst garantiren und unterhalten soll, gegenüber einem von der Commune unter deren Garantie geleiteten Unternehmen wird hervorgehoben; auf den Gegensatz zwischen ständischem und städtischem Unternehmen wird noch nicht speciell aufmerksam gemacht.

Es erfolgt nun zunächst die Bestätigung der technischen Projecte seitens der Oberverwaltung der Begecommunication (Rescript des livl.

Gouvern. vom 21. Febr. 1861, Nr. 1135) ohne Rücksicht auf die sonstige Zulässigkeit des Unternehmens.

Der General-Gouverneur, welcher sich für die schleunige Ausführung des Project's ganz besonders interessirt, fordert hierauf in der Predloszenie vom 28. Februar 1861, Nr. 570, den Rath auf, „alles zur Ausführung des Anleiheproject's Erforderliche ohne Verzug wahrzunehmen“. Die Predloszenie enthält folgenden Passus: „Aus den früheren Verhandlungen ist dem Rathe bekannt, daß — in so lange es sich um eine Mithaft des Stadtvermögens bei der Anleihe handelte — der Minister des Innern nach stattgehabtem Benehmen mit dem der Finanzen die nachgesuchte Genehmigung versagt hat. Nachdem aber das Stadtvermögen nunmehr zu der beabsichtigten Anleihe außer aller Beziehung steht, der Finanzminister erklärt hat, daß dem Abschluß derselben kein Hinderniß entgegenstehe, und diese Erklärung durch den Minister des Innern einfach zur erforderlichen weiteren Wahrnehmung mir mitgetheilt worden, so finde ich zu weiteren Bedenken keinen Anlaß“ etc.

Nach diesen Verhandlungen kommt am 10. April 1861 ein ständischer Beschluß zu Stande, dahin lautend: „daß die ständische Commission zur Errichtung der Gas- und Wasserwerke zu autorisiren sei, die benötigten Mittel bis zum Betrage der Anschlagssumme beider Werke von 600,000 Rbl. aus verschiedenen städtischen Cassen durch Vereinbarung mit den betreffenden Administrationen anzuleihen.“ Als Grundlage für die Anleihe sind in dem ständischen Beschlusse 7 Punkte speciell festgesetzt, von denen der erste lautet: „Es werden im Namen der drei Stände unter specieller Verpfändung der zu erbauenden Werke Obligationen ausgestellt.“ Bei dieser Beschlußfassung wird schon über den Charakter des Unternehmens, als eines ständischen, nicht städtischen, offenbar nicht mehr gezweifelt. Zu bemerken ist namentlich, daß die große Gilde bei Annahme des bezüglichen Vorschlages u. A. „den Wunsch verlautbart“: „daß das Werk der Gasbeleuchtung, sowie der Wasserleitung als ein Unternehmen der drei Stände anzusehen sei.“ Nach dem Rath'sprotokolle vom 10. April 1861 wird hierüber nicht besonders beschlossen und zwar augenscheinlich aus dem Grunde, weil der Wunsch der großen Gilde durch den erwähnten Pct. 1 der Anleihebedingungen bereits im Sinne der großen Gilde erlebigt erscheint.

Durch Rescript vom 14. April 1861, Nr. 2637, theilt dann der Gouverneur dem Rathe mit: der Finanzminister habe sich dahin ausgesprochen „daß, da die nach der (aufgemachten) Berechnung sich herausstellenden Einnahmen nach Abzug aller Unterhaltungskosten die Zahlungen zur Tilgung der Anleihe völlig decken, er, der Herr Minister, kein Hinderniß zur Contrahirung jener Anleihe in der projectirten Grundlage finde.“ Im Uebrigen spricht das Rescript von der „Seitens der städtischen Obrigkeit projectirten Anleihe“ und eine ganz entsprechende Wendung findet sich in der Predloschenie des General-Gouverneurs vom 20. Juli 1861, Nr. 2963, durch welche dem Rathe eröffnet wird, daß „Seine Kaiserliche Majestät“ „der Rigaschen Stadtverwaltung die zollfreie Einfuhr“ der für das Gas- und Wasserwerk erforderlichen Maschinen und Röhren bewilligt habe. Berücksichtigt man, daß es nahe gelegen hätte, hier an Stelle der Ausdrücke „städtische Obrigkeit“, „Stadtverwaltung“ die Bezeichnungen: „Stadt“, „Stadtgemeinde“ zu gebrauchen, so kann man in den zuletzt angeführten — übrigens doch auch nur beiläufigen — Regierungsaßerungen nur eine Bestätigung dessen finden, daß das Unternehmen auch seitens der Regierung stets als eine Privatsache der drei Stände angesehen worden ist.

Damit steht nicht im Widerspruche die Bewilligung zollfreier Einfuhr der Maschinen und Röhren, weil auch das Privat-Unternehmen, als zum Nutzen der Stadt reichend, Förderung beanspruchen konnte. Die Bestätigung der Anleihe durch den Finanzminister, nicht durch den Minister des Innern, beweist aber gerade, daß das Unternehmen als ein privates, rücksichtlich seiner Rentabilität im Interesse der Obligationisten zu prüfendes angesehen wurde und nicht als ein communales, welches mit Rücksicht auf das Gleichgewicht des Stadtbudgets zu controliren gewesen wäre.

Auf Grundlage des oben mitgetheilten ständischen Beschlusses vom 10. April 1861 wurde nun das Gas- und Wasserwerk, nachdem durch die Anleihe die erforderlichen Summen beschafft worden waren, von den drei Ständen durch eine speciell hierzu niedergesetzte Commission errichtet und in Betrieb genommen. Jeder Zweifel aber, welcher nach Vorstehendem noch über den ständisch-corporellen Charakter des Unternehmens obwalten könnte, wird beseitigt durch die in den Jahren

1863 und 1864 mit der Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen über die Abtretung des Wasserwerks zum Eigenthum der Stadt.

Ueber die Besteuerung der Hausbesitzer zu Gunsten des Wasserwerks waren nämlich Beschwerden bei der Gouvernementsverwaltung eingegangen und letztere theilte in diesem Anlaß dem Rathe (durch Communicat der 1. Abth. vom 24. Septbr. 1863, Nr. 3062) mit, daß ihrer Ansicht nach „allerdings der Erhebung der Steuer, insoweit ein Zwang eintreten sollte, rechtliche Bedenken entgegenstehen, die vollkommen beseitigt erscheinen würden, sobald das Wasserwerk in ein Communalinstitut verwandelt werde, wozu die Genehmigung der Staatsregierung jetzt, nach Herstellung des Werkes und da die obligatorische Wassersteuer eine nothwendige Bedingung für die Existenz desselben ist, wohl zu erlangen sein dürfte.“ Der Rath wird aufgefordert: „1) hinsichtlich der Conversion des Wasserwerks in ein Communalinstitut einen Beschluß der verfassungsmäßigen drei Stände herbeizuführen, und 2) sich darüber zu äußern, in welcher Weise das Anlagecapital aufgebracht“ werden könne, wie die Verzinsung und Tilgung zu geschehen habe, „ohne daß ein Risiko für die Stadtcasse“ entstehe.

Der übrigens unter Protest der großen Gilde gefaßte ständische Beschluß: das Wasserwerk der Stadt zu übergeben, wird vom Rathe dem General-Gouverneur zur Erwirkung der Genehmigung zur Ausführung vorgestellt. Der Minister verweigert indessen die Genehmigung in einem Schreiben an den General-Gouverneur vom 18. August 1864, Nr. 5708, welches abschriftlich dem Rathe bei dem Communicat der 1. Abtheilung der Gouvernementsverwaltung vom 25. September 1864, Nr. 2346, übersandt wird. Im ministeriellen Schreiben findet sich folgender Passus: der Minister habe in Erwägung gezogen: „daß die Kosten zur Einrichtung der Gasbeleuchtung und Wasserleitung aus der gemeinschaftlichen Anleihe durch Emittirung von Obligationen im Namen der drei privilegierten Stände der Stadt gedeckt sind, daß gegenwärtig beabsichtigt wird, die Gaserleuchtungsanstalt wie früher in der Disposition der besagten Stände zu belassen, die zur Versorgung der Stadt mit Wasser errichtete Anstalt aber der Verwaltung des Stadtcassacollegiums zu übergeben, daß die gegenwärtigen Einnahmen aus der Wasserleitungsanstalt nicht sämtliche Ausgaben derselben decken und es sich daher nothwendig erweist, eine besondere Steuer auf die Hausbesitzer zu legen.“ Weiter heißt es dann: „Ohne

gegenwärtig das besagte, bis hierzu gemeinschaftliche Unternehmen zur Versorgung der Stadt mit Gas und Wasser zu berühren, kann ich nicht umhin dabei stehen zu bleiben, daß die weitere Geschäftsführung eigens für das Wasserwerk, nachdem selbiges der Riga'schen Stadtcasse zur Disposition gestellt ist, nur bei Einführung der projectirten Steuer fortgesetzt werden kann. Demnach (und da das für Riga in Aussicht genommene Project der Einkommensteuer auch bis zur Einführung der Städteordnung vertagt ist) wäre ich des Dahaltens, bis zu jenem Zeitpunkte auch die Uebergabe des Wasserwerks auf den vorgeschlagenen Grundlagen in die Disposition der Stadt zu verschieben.

Jedenfalls liegt hierin eine ausdrückliche Anerkennung des Gegensatzes zwischen städtischer und ständischer Verwaltung, zwischen Communalvermögen und einem den drei Ständen gemeinsam gehörigen Vermögensobject.

Es kann nach Vorstehendem nicht bezweifelt werden, daß das Gas- und Wasserwerk, für welches jede Garantieübernahme seitens der Commune untersagt und welches von den drei Ständen unter eigener Verhaftung unternommen worden ist, als ein Separatvermögen der Letzteren (des Rath's und der beiden Gilden) unter der bisherigen Verwaltung verbleibt. Die Fürsorge für die Beleuchtung der Stadt und die Versorgung derselben mit Wasser ist freilich, als zum Gebiete der städtischen Wohlfahrtspflege gehörig, nach dem Sinne des Art. 1 der St.-O. gewiß nicht von dem Competenzkreis der neuen Institutionen ausgeschlossen (vgl. oben Seite 5). Die neue Verwaltung wird aber dem Vorstehenden nach, insoweit sie im communalen Interesse die Benutzung des Gas- und Wasserwerks für nothwendig oder wünschenswerth hält, mit der Verwaltung des Werks, bezw. mit den drei Ständen, als den Eigenthümern, über die Leistungen und Gegenleistungen private Vereinbarungen zu treffen haben, wie solches analog auch bisher geschehen ist (z. B. von der städtischen Erleuchtungs Expedition rücksichtlich der Straßenlaternen).

Die Sparcasse.

Die Sparcasse ist im Jahre 1832 auf Vorschlag der Bürgerschaft großer Gilde von den Ständen errichtet worden. Die von keiner an-

deren Verwaltungsinstanz, als vom Rathe bestätigten Statuten sind im Jahre 1858 von einer ständischen Commission revidirt und in der veränderten Fassung ebenfalls vom Rathe bestätigt worden. Entscheidend ist der § 1 derselben, welcher lautet: „die Sparcasse ist unter Garantie der Stadtgemeinde errichtet.“

Die Casse ist also von den drei Ständen, als den zur Zeit verfassungsmäßigen Vertretern der Commune in's Leben gerufen worden, das angesammelte Capital gehört zum Vermögen der Stadt und gelangt demgemäß unter die Verwaltung der neuen Organe, welche, wie überhaupt zur Verwaltung des städtischen Vermögens (St.=D. Art. 1, 55, Pct. 9, 116—119 zc.), so auch speciell zur Fürsorge und Beschlussfassung über Errichtung von Creditanstalten (St.=D. Art. 2, Pct. c.) berufen sind.

Nach erfolgter Uebernahme der Sparcasse wird die neue Verwaltung über die Organisation der Administration, über die bezüglich Abänderung der Statuten, eventuell über die Ausarbeitung neuer Statuten zu beschließen haben, denn die bisherigen, nur vom Rathe bestätigten Statuten binden die neue Verwaltung nur insoweit, als auf Grund derselben (lex contractus) von der Stadtgemeinde Privaten gegenüber Verpflichtungen eingegangen worden sind. (St.=D. Art. 139, Pct. c.)

Die Stadt-Discontobank.

Die im Jahre 1794 unter Garantie der Handlungscasse und nicht der gemeinen Stadtcasse, wie damals ausdrücklich betont wurde, gegründete Discontocasse ist stets, durchaus in gleicher Weise, wie die Handlungscasse selbst (vgl. unten Seite 77), als ein Separat-institut der handeltreibenden Bürgerschaft und des Rathes angesehen worden.

In dem im Jahre 1865 von den beiden Administrationen der Handlungscasse und der Discontocasse ausgearbeiteten Entwurf zu einem erweiterten Statut für die Discontocasse, nach welchem dieselbe in eine „Rigaer Discontobank“ umgewandelt werden sollte, ist an den entsprechenden Stellen stets ausdrücklich der Standpunkt gewahrt, daß die Bank nur unter Verwaltung des Rathes und der Ältestenbank und handeltreibenden Bürgerschaft großer Gilde zu stehen habe und von der letzteren insbesondere mit dem Capital der Handlungscasse garantirt werde.

Der Rath erklärte seine vollkommene Uebereinstimmung mit diesem Entwurf und stellte denselben zur Bestätigung vor; gleichzeitig wurde der maßgebenden Persönlichkeit ein die Grundlagen des Entwurfs darlegendes Memorial übergeben.

Der Entwurf wurde trotzdem nur in abgeänderter Fassung am 28. April 1871 Allerhöchst bestätigt und zwar als ein „Statut der Rigaer Stadt-Discontobank.“ Im Text des Statuts sind die Ausdrücke des Entwurfs: „Rath und handeltreibende Bürgerschaft“ überall durch das Wort „Bürgerschaft“ ersetzt worden.

Hiernach war der Charakter der Discontobank als eines vor Allem der handeltreibenden Bürgerschaft gehörigen Sonderinstituts aufgehoben. Von einer Gegenvorstellung wurde nach längeren Berathungen in einer gemischten Commission Abstand genommen; auf dem Wege des Compromisses wurde gleichzeitig festgestellt, daß der Rath und die kleine Gilde je 2, die Aeltestenbank und die handeltreibende Bürgerschaft großer Gilde aber die übrigen 4 der im § 3 des Statuts erwähnten Directore der Bank zu wählen hätten.

War hiermit anerkannt, daß alle drei Stände an der Verwaltung der Discontobank und an der Disposition über dieselbe Theil zu nehmen hätten, so blieb doch noch die Frage offen, ob die Bank als ein städtisches Institut (Communalbank) oder als ein Unternehmen, bezw. ein Eigenthumsobject der drei Stände als Corporationen anzusehen sei.

Die letztere Auffassung wird entschieden durch den Wortlaut des Statuts nahe gelegt, welches immer nur von der Bürgerschaft redet und ausdrücklich auf die ständisch gegliederte Bürgerschaft des II. Th. des Prov.-Gesb. Art. 945, Rath und beide Gilben, hinweist. Nur der Bürgerschaft und dem Rathe ist Rechenenschaft abzulegen, verhaftet sind nur die Bürger u. s. w. (vergl. namentlich die §§ 1, 2, 3 und 101 des Statuts).

Trotzdem erscheint gegenwärtig die Frage dahin erledigt, daß die Discontobank als städtische Anstalt zu gelten habe.

Der livl. Gouverneur fragte nämlich mittels Rescripts vom 5. November 1876, Nr. 7428, beim Rathe an, „ob in Riga eine Stadtcommunalbank existire“ und ob dieselbe Darlehen auf ländliche Grundstücke ertheile zc. Bei dieser Gelegenheit fanden im Rathe ein-

gehende Verhandlungen statt, an welchen auch die Aeltermänner der beiden Gilden Theil nahmen. Die Majorität der Rathsglieder entschied sich am 10. Januar 1877 dahin, daß die Stadt-Discontobank als Stadt-Communalbank zu gelten habe und auch die beiden Aeltermänner hatten Namens ihrer Gilden erklärt, daß die Discontobank ein städtisches, nicht ein bloß ständisches Institut sei. Dem livl. Gouverneur wurde sodann vom Rathe unterm 14. Januar 1877, Nr. 274, berichtet, daß in Riga eine Stadt-Communalbank, die Stadt-Discontobank, existire.

Bei der Verhandlung im Rathe kam auch die praktische Erwägung zur Sprache, daß die Discontobank zur Aufrechthaltung ihres Credits der Garantie der ganzen Stadtgemeinde — nicht nur der drei Stände bedürfe, sowie daß das Publikum die Anstalt bisher wohl auch nur als eine Communalbank habe auffassen können, weil die in Riga verbreitete Uebersetzung des Statuts in den §§ 2 und 8 (uncorrect) vom „Rathe und der Commune“ spricht, nicht von der „Bürgerchaft,“ und dem entsprechend auf den Einlageseheinen sich die gedruckte Notiz findet: „die Bank ist durch die Garantie der Commune der Stadt Riga sichergestellt.“

Die Discontobank wird dem Vorstehenden gemäß als zum Vermögen der Stadtgemeinde gehörig auf Grund der Art. 1, 2, Pct. c., 54, 55, Pct. 9, 116—119 zc. der St.-D. der neuen Stadtverwaltung zu übergeben sein.

Die städtische Gemäldegallerie.

Der Stamm und werthvollste Bestandtheil der städtischen Gemäldegallerie wird durch die im Jahre 1866 von dem Kaufmann Domenico de Kobiani gegen eine Leibrente angekaufte Sammlung von 47 Gemälden gebildet. Hinzugefügt wurden die aus älterer Zeit im Stadtmuseum befindlichen, sowie die seit dem Jahre 1866 von verschiedenen Privatpersonen dargebrachten Gemälde.

Die Leibrentenzahlung wurde allerdings nicht aus städtischen Mitteln, sondern aus der Handlungs- und der Discontocasse bestritten; beim Ankauf der Sammlung ist sogar ausdrücklich die Heranziehung der Stadtcasse abgelehnt worden und ebenso hat die Discontocasse

(zuletzt die Discontobank) die Zahlungen zum Etat der Administration der städtischen Gemäldegallerie getragen.

Dennoch muß die Gallerie als ein rein städtisches Institut und das verwandte ständisch-corporelle Vermögen als zum Besten der Commune dargebracht angesehen werden. Die Stände haben in dieser Angelegenheit immer nur als die verfassungsmäßigen Vertreter der Stadt gehandelt, namentlich ist der Contract mit de Robiani ausdrücklich von den „Repräsentanten der verfassungsmäßigen drei Stände Namens der Stadt Riga, als Käuferin“ unterzeichnet worden und die späteren Geschenke und Legate von Privatpersonen sind auch nur der Stadt als solcher dargebracht worden.

Die Gemäldegallerie geht also als communales Vermögensobject in die Verwaltung der neuen Institutionen über, welche über die Organisation der Administration, da in dieser Beziehung gesetzliche Vorschriften nicht existiren, nach eigenem Ermessen zu beschließen haben wird.

(St. D. Art. 2, Pct. d. a. G. Art. 1, 54, 55, Pct. 9, 116—119 c.)

Das Theater.

Die Mittel zum Bau des Theaters sind bekanntlich zum einen Theil (c. 150,000 Rbl.) der Getränkesteuerkasse, zum andern Theil (c. 160,000 Rbl.) dem Reservetormmagazin entnommen worden. Daß beide Institute ständischen Charakter tragen, kann füglich nicht zweifelhaft sein. (Ueber das Reservetormmagazin vergl. oben Seite 46 f.) Die Stadtcasse hat zum Bau nicht beige-steuert.

Durch den Beschluß der ständischen Schiedscommission vom 19. März 1864 wurde festgesetzt, daß

„das Theatergebäude im derzeitigen Zustande als ein Eigenthum der Stadt vom Theaterbaucomité dem Stadtcassacollégium zu übergeben, von letzterem aber nach geschעהener Empfangnahme gleichzeitig dem von den Ständen für die Theaterverwaltung niedergesetzten Comité zur weiteren Benutzung für die Zwecke des Theaters zu überweisen sei.“

Am 6. Mai 1864 erfolgte die thatsächliche Uebergabe des Theatergebäudes an die Stadt und dem entsprechend am 5. December 1868 der öffentliche Auftrag auf den Namen der Stadt Riga.

Die ständische Commission zur Berathung über die Rückwerbung des Theatergebäudes zum Eigenthum der Stände hat in ihrem ausführlichen Bericht vom 30. November 1876 bereits das Widerspruchsvolle jenes Beschlusses der Schiedscommission und seiner Motivirung dargelegt. Der rechtskräftig erfolgte Auftrag des Gebäudes auf den Namen der Stadt mußte die Rückübertragung an die Stände als einen Act der Veräußerung unbeweglichen städtischen Eigenthums nur unter Allerhöchster Genehmigung möglich erscheinen lassen und zur Erwirkung dieser Genehmigung war nach den bisherigen Verhandlungen mit der Staatsregierung in der Theaterangelegenheit wohl keine Aussicht vorhanden.

Auf Grund des Commissionsberichts kam am 24. December 1876 ein ständischer Beschluß dahin zu Stande, daß von der Uebertragung des Theatergebäudes in das Eigenthum der Stände abzusehen sei.

Mag man diesen Beschluß als Anerkennung eines bereits seit früherer Zeit bestehenden Rechtszustandes auffassen, oder als einen das Rechtsverhältniß erst begründenden Verzicht der drei Stände, in jedem Falle ist seitdem unstreitig das Theatergebäude als für alle Zeiten im Eigenthum der städtischen Commune stehend anzusehen und folgerichtig muß dasselbe auf Grund der Art. 1, 2, Pet. d., 55, Pet. 10, 116 ff. 2c. der St.-O. an die neue Stadtverwaltung übergeben werden.

Dabei fragt es sich aber, ob diese Uebergabe nicht mit einer Einschränkung unter einer ausdrücklichen Zweckbestimmung zu erfolgen hat. Insbesondere könnte etwa folgende Auffassung Platz greifen:

Das im Eigenthum der Stadt stehende Gebäude ist durch die im Jahre 1864 erfolgte Uebergabe an das ständische Theaterverwaltungscomité den drei Ständen für das von ihnen auf eigene Gefahr und Rechnung zu erhaltende Theaterunternehmen zur Disposition gestellt worden. Diese Verfügung der derzeitigen Stadtvertretung ist von ihren Rechtsnachfolgern als bindend anzuerkennen und das Theatergebäude bleibt mithin nach wie vor der zweckgemäßen Benutzung seitens der drei Stände und des von ihnen niedergesetzten Comité's überlassen.

Eine derartige Construction des Rechtsverhältnisses zwischen der Stadtverwaltung einerseits und dem ständischen Theatercomité andererseits bedarf aber, um schlüssig zu sein, noch einer näheren Bestimmung

über die Zeitdauer, für welche das Gebäude dem Theatercomité zur Verfügung gestellt sein solle.

In dieser Richtung ist nun wieder eine dreifache Annahme möglich:

1) Entweder ist das Gebäude auf ewige Zeiten dem Theatercomité übergeben worden. In einem solchen Falle wäre die neue Verwaltung gleichfalls für immer gebunden, jedoch selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, daß der betr. Beschluß der bisherigen Verwaltungsorgane — welcher doch kaum anders denn als eine Veräußerung unbeweglichen Eigenthums bezeichnet werden könnte — formell ordnungsmäßig (d. h. entweder mit Allerhöchster, mindestens aber mit ministerieller Erlaubniß) zu Stande gekommen wäre.

2) Oder aber: das Theater ist insolange, als die drei Stände zur Fortführung des Unternehmens auf eigene Gefahr willig sind, denselben von der Stadt überwiesen worden.

Hiernach würde es von dem freien Belieben der drei Stände abhängen, wie lange sie von dem ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen gedenken. Die neue Communalverwaltung hätte sich der Entscheidung der Stände bedingungslos zu fügen. Aber auch hier würde ein Act der Veräußerung vorliegen und die erfolgte formelle Sanctionirung desselben nachzuweisen sein.

3) Oder endlich: das Theater ist nur auf eine bestimmte kurze Zeit dem Theatercomité zur Benutzung eingeräumt. In diesem Falle würde die neue Verwaltung nach Ablauf der betr. Zeit vollkommen frei über das Schicksal des Theaters verfügen können.

Daß die erste Alternative: Ueberlassung des Theaters an die Stände auf ewige Zeiten, nicht zutrifft, bedarf kaum des Nachweises. Von einer solchen Festsetzung, geschweige denn von einer höheren Orts erfolgten Anerkennung eines solchen Beschlusses findet sich in den Acten nichts erwähnt. Mit einem solchen ewigen Nießbrauchsrecht der Stände würde übrigens auch selbstverständlich die Verpflichtung der Stände festgestellt sein: auf ewige Zeiten das Theater für eigene Rechnung zu unterhalten. Hiervon kann aber garnicht die Rede sein, wie sich schon aus der bekannten Thatsache ergibt, daß die städtischen Verwaltungskörper wiederholt aus eigener Initiative eingehend darüber verhandelt haben, ob es nicht doch richtiger sei, nach

den gemachten ungünstigen Erfahrungen das Theater einem Privatunternehmer in Pacht zu vergeben.

Zur Entscheidung darüber, ob die zweite Annahme begründet ist: daß die Stände befugt sein sollen, so lange es ihnen beliebt, das Theatergebäude zur Unterhaltung des Theaters zu benutzen, ist es zweckmäßig, sich in Kurzem die Verhandlungen zu vergegenwärtigen, welche unter den Ständen, bezw. mit der Staatsregierung in dieser Angelegenheit stattgefunden haben.

Durch Protokollbeschluß der ständischen Schiedscommission vom 20. Januar 1866 wird beschlossen, das Theater nicht in Pacht zu vergeben, sondern auf weitere 3 Jahre unter ständischer Verwaltung zu belassen.

Am 5. Februar 1869 beschließen die Stände, noch auf ein Jahr die ständische Theaterverwaltung beizubehalten. Durch Communicat vom 27. Februar 1869, Nr. 870, fordert die Gouvernementsregierung die Stadtverwaltung auf: „in eine Erwägung darüber einzugehen, ob es nicht vortheilhafter erscheint, das als Eigenthum der Stadt dem Cassacollegium übergebene Theater den Ständen zurückzugeben und solchergestalt die Stadtcasse von den mit solchem Eigenthum verbundenen Ausgaben zu liberiren oder aber dasselbe, unter Belassung beim Cassacollegium, in geeigneter Weise, und ganz wie der Herr General-Gouverneur und der Herr Minister des Innern in Vorschlag bringt, etwa durch Verpachtung zu einer Einnahmequelle für die Stadtcasse zu machen.“

Die Verhandlungen, auf welche sich die Gouvernementsregierung hier bezieht, hatten gelegentlich der Feststellung des Budgets der Stadtcasse pro 1869 stattgefunden. In ihrem Journal vom 20. December 1868 hatte nämlich die Gouvernementsverwaltung bemerkt: es sei „ungerechtfertigt, daß das von dem Stadtcassacollegium zum Eigenthum der Stadt übernommene Theater in die Administration einer besonderen, von dem Cassacollegium unabhängigen Verwaltung übergeben und nicht vom Cassacollegium selbst in Verwaltung genommen sei;“ es müsse die Verpachtung des Theaters angestrebt werden.

Hierauf hatte der Minister des Innern in seinem Schreiben vom 15. Januar 1869, Nr. 589, dem General-Gouverneur erklärt: „daß der Vorschlag wegen Verpachtung des Stadttheaters durchaus be-

gründet“ und daß die Verwirklichung dieses Vorschlags in Angriff zu nehmen sei.

Es finden demnächst über die Frage der Zweckmäßigkeit einer Verpachtung des Theaters commissarialische Verhandlungen unter den Ständen statt.

Am 10. September 1869 eröffnet der Rath dem Cassacollegium, daß von einer Abänderung des bestehenden Verhältnisses im laufenden Theaterjahre unbedingt abzusehen sei.

Am 4. Februar 1870 beschließen die Stände: „die ständische Verwaltung des Theaters bis auf Weiteres beizubehalten, zugleich aber dem Theaterverwaltungscomité aufzugeben, alljährlich, spätestens am 10. Januar, sich über die fernere Fortführung der ständischen Theaterverwaltung gutachtlich zu äußern.“

Am 12. März 1870, sub Nr. 1029, giebt die Gouvernementsverwaltung dem Rathe strict auf: „dafür Sorge zu tragen, daß das hiesige Stadttheater einem Privatunternehmer verpachtet werde.“

Es erfolgt hierauf am 2. November 1870, sub Nr. 7849, eine Gegenvorstellung des Rathes, in welcher namentlich der Werth des Theaters als eines Kunstinstituts für eine Stadt wie Riga hervorgehoben und schließlich gebeten wird, die Gouvernementsverwaltung möge „ihrerseits von dem Projecte einer Verpachtung des Theaters vor der Hand Abstand nehmen und den Standpunkt der ferneren ständischen Verwaltung auch dem Herrn General-Gouverneur und dem Herrn Minister des Innern gegenüber vertreten.“

Durch Communicat der IV. Abtheilung der livländischen Gouvernementsverwaltung vom 10. Mai 1871, Nr. 2926, wird darauf dem Rathe Folgendes mitgetheilt: der General-Gouverneur habe unterm 20. April 1871, Nr. 917, dem Gouverneur angezeigt, „daß zufolge Schreibens des Herrn Ministergehilfen des Ministers des Innern er kein Hinderniß finde, das Ansuchen der städtischen und der Gouvernementsverwaltung wegen Belassung des rigaschen Theaters unter der bisherigen Verwaltung zu genehmigen, jedoch nur unter der Bedingung, daß das Theatergebäude als Eigenthum der Stadt gelte, gleich den anderen ihr gehörigen Immobilien.“

Zu erwähnen ist endlich noch, daß seit dem Jahre 1870 die Stände alljährlich beschließen, die ständische Verwaltung des Stadttheaters noch auf ein Jahr beizubehalten.

Der letzte ständische Beschluß dieser Art erfolgte am 21. Januar 1877 für die Theaterfaison 1877/78.

Es ist geradezu unmöglich, auf Grund dieses Actenmaterials zu construiren, daß die Stände das Recht haben sollen, so lange sie dazu bereit und im Stande sind, das Theaterunternehmen für eigene Rechnung fortzuführen.

Man müßte dazu annehmen:

1. Daß die Uebergabe des Stadttheaters an das ständische Theaterverwaltungscomité mit der Absicht stattgefunden habe, ein solches Recht der Stände unzweifelhaft zu begründen. Abgesehen aber davon, daß diese Absicht keineswegs irgend erkennbar ausgesprochen ist und daß die Uebertragung eines solchen Rechts, wie bereits bemerkt, der höheren Bestätigung bedurft hätte, so würde aus der Annahme, die Stände hätten das Recht gehabt, nach ihrem Belieben über die ihrerseitige Fortführung des Theaterunternehmens zu beschließen, gefolgert werden müssen:

2. Daß alle späteren Beschlüsse über die Beibehaltung der ständischen Theaterverwaltung nur von den Ständen als Corporationen, nicht aber von der durch die Uebergabe des Theatergebäudes gebundenen Stadtverwaltung gefaßt worden sind.

Es liegt auf der Hand, daß diese subtile Unterscheidung bei Fassung der betr. Beschlüsse niemals gemacht worden ist.

Wenn es sich nur um Beschlüsse der drei Corporationen gehandelt hätte, so wäre das der Regierung gegenüber ein Internum der Stände gewesen, welche letztere immer nur im Interesse ihrer Cassen darüber zu berathen gehabt hätten, ob sie die pecuniaire Last des Theaterunternehmens noch weiter tragen wollten oder nicht. Die Regierung hätte weder ein Interesse noch eine Befugniß gehabt, hierbei mit zu verhandeln.

Statt dessen hat aber die Regierung stets auf die Aufhebung des Verhältnisses der ständischen Verwaltung im Interesse der Stadt hingedrängt und es ist den Ständen niemals in den Sinn gekommen, gegen eine derartige Einmischung, als einem Rechte der drei Stände widersprechend, zu protestiren, ja noch mehr: Der Rath hat, als Haupt der Stadtverwaltung, ausdrücklich um die Genehmigung der Staats-

regierung zur Aufrechthaltung der ständischen Theaterverwaltung nach-
gesucht und der Minister hat dieselbe ertheilt.

Thatsächlich kann das fragliche Verhältniß nur so zergliedert
werden:

Da die Vertretung der Stadtverwaltung in den Ständen bisher
zusammenfiel mit der Vertretung der drei Stände als Corporationen,
so hat ein jeder bisher von den Ständen gefaßte Beschluß, die Theater-
verwaltung ständisch weiterzuführen, eine doppelte Bedeutung: einmal
lag darin die Vergebung der Nutzung eines Stadtgebäudes an ein
Consortium zur Unterhaltung eines Theaters, — in dieser Richtung
hat die Regierung unter Anerkennung der Stadtverwaltung die Sache
zu einer Budgetfrage gemacht; sodann aber lag in dem Beschlusse die
Erklärung des Consortiums, der drei Stände, die Verwaltung des
Theaters für eigene Rechnung weiter zu übernehmen. Da diese Be-
schlüsse stets, und so auch neuerdings, nur auf kurze Zeit (die Dauer
eines Jahres) gefaßt worden sind, so wird nach Einführung der neuen
Stadtverwaltung, sobald der für das gegenwärtig bestehende Rechts-
verhältniß angenommene Termin abgelaufen ist, ein neuer Beschluß
gefaßt werden müssen, und zwar, ganz wie bisher, in der doppelten
Richtung: einerseits der Vergebung seitens der Stadt, andererseits der
Uebnahme seitens der Stände. Der Unterschied wird in Zukunft
nur darin bestehen, daß die beiden beschlußfassenden Körperschaften
nicht mehr zusammenfallen. Ueber die Vergebung der Nutznießung
am Theatergebäude, als über eine Frage des Stadtbudgets oder we-
nigstens der Verwaltung städtischen Besitzthums, werden die neuen
Institutionen zu beschließen haben (St.-D. Art. 55, Pct. 8 und 10).
Dabei wird es gewiß der neuen Verwaltung unbenommen sein, ent-
weder sogleich die Verpachtung des Theaters zu decretiren, oder den
bisherigen drei Ständen, als Corporationen, dem Theaterverwaltungs-
comité, die Fortführung des Unternehmens für eigene Rechnung an-
zubieten. Ueber die Annahme einer derartigen Proposition würden
dann die Stände sich entscheiden müssen.

Es erübrigt noch festzustellen, ob für den Fall, daß die neue
Stadtverwaltung sich gegen die Fortführung der ständischen Leitung
des Theaterunternehmens ausspricht, ob dann den alten Ständen be-

züglich der von ihnen auf das Theater verwandten Summen ein Rückforderungsrecht gegenüber der Commune zusteht.

Aus der Stadtcasse sind nur die Pflasterung des Theaterplatzes und bis zum Jahre 1871 incl. die Feuerversicherung und die äußere Reparatur des Gebäudes bestritten worden. Alle sonstigen, mit dem Theaterunternehmen bis hierzu verbundenen Ausgaben sind allein aus ständischen Mitteln gedeckt worden und zwar scheiden sich die bezüglichen Summen ihrem speciellen Zwecke nach in folgende Kategorien:

1. die für den Bau des Theaters verwandten Summen, von deren Rückerstattung nicht mehr die Rede sein kann, nachdem das Theatergebäude in das freie Eigenthum der Stadt übergegangen ist;
2. die zur Deckung der Zukurzschüsse der verschiedenen Verwaltungsjahre von den Ständen successive bewilligten namhaften Summen.

Auch hier ist ein Rückforderungsrecht nicht construierbar, denn in Bezug auf die laufenden Ausgaben der Theaterverwaltung haben die Stände der Stadt gegenüber in der Stellung eines für eigene Gefahr und Rechnung arbeitenden Unternehmers gestanden. Von einer Verpflichtung der Stadt zur Deckung eines Deficits während der ständischen Verwaltung ist daher auch niemals die Rede gewesen.

3. Die Kosten für die innere Reparatur des Gebäudes sind von den Ständen, als eine selbstverständlich mit dem ihnen eingeräumten Nutznießungsrecht am Theatergebäude verbundene Last, bestritten worden. Die Stadtcasse ist durch Protokollvorschrift des Raths vom 21. Juni 1865 ausdrücklich von jeder Verhaftung für diese Ausgaben befreit worden.

4. Für die äußere Remonte und Versicherung des Theatergebäudes in den Jahren 1872 und 1873 sind die nöthigen Summen zunächst von der Stadtcasse gedeckt und sodann auf Veranlassung der Staatsregierung aus ständischen Mitteln refundirt worden.

In der Folgezeit haben diese Remonte- und Versicherungssummen alljährlich einen Posten im Ausgabebudget des ständischen Verwaltungscomitée's gebildet.

Diese Ausgaben hätten beim Nichtvorhandensein entgegenstehender contractlicher Bestimmungen freilich dem Eigenthümer (der Stadt) und nicht dem Nutznießer (den Ständen) zur Last fallen müssen. In den ersten Jahren der Theaterverwaltung ist denn auch diese Rechts-

lage von der Stadtverwaltung sowohl, als auch vom Minister des Innern (im Jahre 1870) anerkannt worden. Aus dieser Anerkennung erwuchs aber den Ständen offenbar kein Anspruch auf Deckung der betr. Summen aus der Stadtcasse auch in den späteren Verwaltungsjahren.

Es ist oben dargelegt worden, daß die Ueberlassung des Theatergebäudes an die Stände seitens der Stadt immer nur auf kurze Zeiträume (meist auf ein Jahr) stattgefunden hat. Bei jeder neuen Vergebung des Theaters war die Stadt daher berechtigt, neue lästigere Bedingungen zu stellen.

Die Staatsregierung hat nun gelegentlich der Prüfung des Budgets der Stadtcasse für die Zeit seit dem Jahre 1872 den Grundsatz aufgestellt, daß der Stadt aus dem Eigenthum des Theatergebäudes durchaus gar keine Ausgaben erwachsen dürften. Dieser Anschauung hat sich die Stadtverwaltung fügen müssen und seit jener Zeit ist daher die von den Ständen alljährlich bestrittene, eigentlich der Stadt obliegende Zahlung für die äußere Remonte und Versicherung des Theatergebäudes gewissermaßen als eine Pachtzahlung, ein Aequivalent für die Benutzung des Theaters anzusehen, welches seitens des Unternehmers (der Stände) an den Eigenthümer (die Stadt) geleistet werden mußte.

Diese Auffassung erleidet auch keine Aenderung für die beiden Jahre 1872 und 1873, für welche die betr. Summen von der Stadtcasse bezahlt und erst später auf die Vorschrift des Ministers hin von den Ständen refundirt worden sind. Die Regierung hat hier auf Grund ihres Budgetbestätigungsrechts nachträglich die Ueberlassung des Theaters ohne jene Pachtzahlung für unzulässig erklärt und Stadt und Stände haben sich der Entscheidung des Ministers fügen müssen.

Es ergibt sich also, daß in Bezug auf die gezahlten Remonte- und Versicherungssummen den Ständen ebenfalls kein Rückforderungsrecht zusteht.

5. Der Theaterfundus ist allein aus ständischen Mitteln (Discontocasse, Handlungscasse) angeschafft worden, ein Anspruch der Stadt auf denselben aus dem Eigenthum der Stadt am Theatergebäude herzuleiten ist unmöglich. Die betr. Anschaffungen sind von den Ständen als Unternehmern zur Ausführung ihres Unternehmens gemacht

worden. Die angeschafften Gegenstände sind unanstreitbares Eigenthum der Stände, welche dieselben, wofern ihnen die Fortführung des Theaters nicht mehr gestattet wird, oder nicht mehr möglich ist, an die Commune verschenken, verkaufen, vermietthen können.

Als Resultat vorstehender Erörterung ergeben sich folgende Sätze:

1. Das Theatergebäude ist ohne jede Bedingung und ohne, daß die Stände rüchichtlich irgend einer Summe aus der Zeit ihrer Verwaltung ein Rückforderungsrecht zu erheben hätten, an die neue Stadtverwaltung zu übergeben.

2. Der Theaterfundus ist als freies Eigenthum der Stände von der Uebergabe ausgeschlossen.

3. Bis zum Abschluß der Saison 1878/79 bleibt das Theater unter ständischer Verwaltung und zwar, wie bisher, unter vollständiger Verhaftung der Stände für alle Ausgaben. Für die Folgezeit hat die neue Stadtverwaltung über die Fortführung des Unternehmens, eventuell über die Verpachtung, nach freiem Ermessen zu verfügen.

(Anm. ad 3: Ein förmlicher Beschluß der Stände über die Fortführung des Theaters im Jahre 1878/79 liegt nicht vor. Der letzte derartige Beschluß ist, wie erwähnt, für die Saison 1877/78 gefaßt worden. Da jedoch im Januar d. J. bei Eingang des bezüglichen Berichts des Theatercomité's, welcher einfach den Gilden zugestellt worden ist, eine entgegengesetzte Festsetzung nicht stattgefunden hat, so ist die ständische Verwaltung als auch für die Dauer der Saison 1878/79 stillschweigend bewilligt anzusehen. Demgemäß sind auch vom Theatercomité die nöthigen Vorbereitungen getroffen, Engagements eingegangen worden &c.)

III.

Institutionen und Vermögensobjecte, welche in der Verwaltung, bezw. Disposition nur zweier Stände stehen (mit Ausschluß der Stiftungen).

Die Handlungscasse.

Durch einen an „die Bürgermeister und Rathmänner, sowie auch sämmtliche handelnde Bürger- und Kaufmannschaft“ Riga's gerichteten Gnadenukas der Kaiserin Anna vom 25. November 1735 wurde auf Bitte der hiesigen handeltreibenden Bürgerschaft „zu wahrer Mehrung des Handels“ ein Capital von 100,000 Thlr. Alb. auf zehn Jahre ohne Zinsen dargeliehen. Die Garantie für die Rückzahlung des Darlehns sollte die ganze Stadt übernehmen. Lag es schon nach der Zweckbestimmung des Darlehns und besonders nach der, übrigens nicht überall zweifellosen, Wortfassung des Ukases nahe, an der Verwaltung des Vermögens nicht die Vertreter der ganzen Stadtgemeinde Theil nehmen zu lassen, so wurde das Rechtsverhältniß schon gleich zur Zeit, als mit jenem Darlehn die Handlungscasse begründet wurde, dadurch geklärt, daß der Aeltermann der kleinen Gilde am 10. Decbr. 1735 dem Rathe schriftlich die Anzeige machte, wie die kleine Gilde, wemgleich sie die Mitverhaftung für das Darlehn übernehme, doch keinen Anspruch auf die Theilnahme an der Disposition über das Geld und an der Verwaltung der Casse erhebe.

Die Verbindungsschrift über die Rückzahlung des Darlehns wurde von den Vertretern der drei Stände ausgestellt. Gleichzeitig wurde von Delegirten des Rathes und der großen Gilde eine Instruction für die Verwaltung der Handlungscasse berathen und festgestellt. Diese Instruction, nach welcher die Disposition über die Handlungscasse nur „Zweenen Ständen, als dem Magistrat und der Eltestenbank nebst der Bürgerschaft großer Gilde“ zustieht, wurde zugleich mit der erwähnten, Namens der ganzen Stadt ausgestellten Verbindungsschrift der Staatsregierung vorgestellt. — Das Darlehn wurde nach Ablauf von 10 Jahren zurückerstattet. Die Handlungscasse arbeitet seit jener Zeit mit eigenem Vermögen und jedenfalls ohne alle Garantie der Stadtgemeinde.

Es kann hiernach kein Zweifel darüber sein, daß es sich bei der Handlungscasse um ein vorzugsweise den Zwecken des Handels gewidmetes, mit dem Verwaltungswesen der Stadt in keinem Zusammenhang stehendes Sondervermögen handelt. Namentlich fällt in's Gewicht, daß die Staatsregierung gegen die Instruction, welche die Mitdisposition der kleinen Gilde ausschloß, sogar zu jener Zeit, als das Darlehn noch nicht zurückerstattet, mithin noch die ganze Stadt verhaftet war, keinerlei Bedenken erhoben hat.

Fast ein Jahrhundert hindurch ist dieser Rechtszustand nicht angetastet worden. Erst im Jahre 1835 remonstrirte die kleine Gilde dagegen, daß ihr Aeltermann, wie von der gr. Gilde vorgeschlagen worden war, in Zukunft nicht mehr zur Vereidigung der Disponenten der Handlungscasse hinzugezogen werden sollte. Der Anspruch wurde abgewiesen. Sodann hat die kleine Gilde noch, nachdem der Rath am 21. April 1867 die revidirten Statuten der Handlungscasse bestätigt hatte, am 18. Januar 1868 und am 19. März 1869 einen — folgenlos gebliebenen — Protest gegen die von den beiden anderen Ständen beanspruchte alleinige Verwaltung und Verfügung über die Handlungscasse erhoben.

Die Handlungscasse bleibt somit auch unter der Wirksamkeit der neuen Stadtverwaltung wie bisher nur der Verfügung und Verwaltung des Rathes, der Aeltestenbank und der handeltreibenden Bürgerschaft gr. Gilde (vergl. § 14 des revidirten Statuts) unterstellt.

Allerh. Ukas an den Dir. Senat, Art. 3 und 4.

Das Weidencollegium.

Bis zur Mitte des laufenden Jahrhunderts ist der von den beiden Gilben, bezw. deren Brüderschaften ausgeübte Besitz der sog. Stadtweide mit dem im Jahre 1730 hinzugekauften Höfchen Dumtenhof in seiner Rechtmäßigkeit nicht angetastet worden.

Im Jahre 1859 kam in Folge des Berichts der Stackelberg-Chanykowschen Commission auf Anregung des Ministers des Innern im Senate die Frage zur Besprechung, ob nicht die Weide als Vermögen der ganzen Commune aufgefaßt und an diese restituirt werden müsse. Der Minister des Innern bejahte die Frage in einer ausführlichen historischen Relation. Zugleich lag ein Bericht des General-Gouverneurs vor, welcher für die Rechte der Gilden eintrat. Mittels

Kases vom 7. September 1859, Nr. 41,240, eröffnete der Senat dem Rathe, daß „die Sache der gerichtlichen Prüfung zu übergeben“ sei, worauf der Rath durch Protokollverfügen vom 2. November 1859 dem Stadtofficial Auftrag ertheilte: „namens der Stadtcassaverwaltung“ beim competenten Gericht Klage zu erheben.

Die Klage auf Rückgabe der Stadtweide mit allem Zubehör in das Eigenthum der Stadt wurde am 20. November 1859 gegen die große und kleine Gilde, bezw. deren Bruderschaften, beim Vogteigerichte erhoben. Die „exceptivische Aeußerung“ der Beklagten ging am 16. Januar 1860 ein. Der Proceß ist später nur mit jahrelangen Unterbrechungen fortgesetzt worden und befindet sich gegenwärtig noch im ersten Stadium.

Die neue Stadtverwaltung wird Namens der Commune den vom Stadtcassacollegium eingeleiteten Civilproceß fortzuführen haben. Bis zur definitiven Erledigung desselben bleibt der Besitz der beiden Gilden unangetastet.

IV.

Stiftungen.

Den drei Ständen gemeinschaftlich

sind folgende Stiftungen unterstellt:

Das Rigasche Waisenhaus.

Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung steht bekanntlich das Waisenhaus in engem Zusammenhang mit dem städtischen Waisengericht, welches gemäß Art. 560, Pct. 9 des I. Th. des Prov.-Gesb. das Institut zu beaufsichtigen hat. Die in das Waisengericht delegirten Glieder des Rathes sind zugleich Glieder (Oberinspector und Inspector) der Administration des Waisenhauses.

Dieser Umstand schließt jede Veranlassung zu einem Kompetenzstreit der alten und neuen Organe bezüglich des Waisenhauses aus, denn das provincialrechtliche Waisengericht wird durch die Einführung der St.-D. in keiner Weise berührt. Das im Art. 4 der Beilage zum Art. 2 der St.-D. erwähnte reichsrechtliche Waisengericht „besteht

unter dem Vorfize des Stadthaupts aus Gliedern, welche von den besondern Versammlungen der Kaufmanns-, Bürger- und Handwerker-gemeinde auf je drei Jahre gewählt werden," d. h. es ist eine auf dem Boden der russischen Steuergemeinde ruhende Institution. Bemerkenswerth ist übrigens noch, daß, wie bereits gelegentlich der Besprechung der Competenzen des Armendirectoriums erwähnt wurde, nach dem Sinne der St.-D. die „Wohlthätigkeitsanstalten" keineswegs schlechthin der neuen Verwaltung zu unterstellen sind, und speciell in Bezug auf das Waisenhaus dürfte der im Pct. d., Art. 1 der Beilage zum Art. 2 der St.-D. angezogene Art. 317 der Reichsgesetze über den Wahlbienst von Wichtigkeit sein, woselbst ausgesprochen ist, daß den neuen Organen die „Wahl der Curatore, Inspectoro und Deco-nome" nur derjenigen Waisenhäuser competirt, „welche unter den Collegien allgemeiner Fürsorge stehen."

Das hiesige Waisenhaus entbehrt aber jedes Zusammenhanges mit dem Collegium allgemeiner Fürsorge, denn es ist eine Stiftung mit eigenem Vermögen, eigenem Immobilienbesitz, welche gemäß dem — mindestens durch uraltes Gewohnheitsrecht constatirten Willen der Stifter — vom Rathe, unter Hinzuziehung von Delegirten der beiden Gilden, verwaltet wird und daher nach Pct. 5 des Allerhöchsten Ukases an den Senat auch in Zukunft der Leitung der bisherigen Administration anvertraut bleibt.

Die erste Erwähnung des Waisenhauses findet sich im Protokoll des Rathes vom 22. November 1643, woselbst verrieben ist, daß Claus Kempe, Philipp Carstens und Andreas Zarte zur Stiftung eines Waisenhauses 2000 Reichsthlr. „gesammelt" haben. Aus diesem durch fortgesetzte Sammlungen vergrößerten Fond wird im Jahre 1651 das erste und — nach dem Brande im Jahre 1689 — im Jahre 1691 das zweite Waisenhaus gebaut, welches letztere dann durch den im Jahre 1845 begonnenen Umbau seine gegenwärtige Gestalt erhielt. Zur Verbesserung seiner Finanzen erhielt das Waisenhaus in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts auf Beschluß der Stände eine Subvention aus der für das Stempeln der Saatonnen erhobenen Abgabe.

Aus der „revidirten und verbesserten Verordnung für das Stadt-waisenhaus" vom Jahre 1806 sind nachfolgende, für den Stiftungs-

charakter des Instituts entscheidende Vorschriften hier besonders hervorzuheben.

Die Einleitung besagt, daß die Instruction „den rühmlichen Absichten der frommen Stifter sowohl, als den gegenwärtigen Zeitumständen angemessen“ entworfen sei.

Im § 2 heißt es: es „soll bey der Aufnahme eines Waisenkinds vorzüglich auf Kinder hiesiger Bürger, protestantischer Religion“ „Rücksicht genommen werden,“ handelt es sich um hilfsbedürftige fremde Waisenkinder, so soll, falls dringende Noth vorliegt: „die Aufnahme solcher mitleidenswürdiger Kinder dem Gutachten und der Bepfückung eines WohlEdlen Raths überlassen“ bleiben. Der § 27 erwähnt, daß „nach den menschenfreundlichen Absichten der Stifter des Waisenhauses seeligen Aeltesten Claus Kempe und seeligen Aeltesten David Martini, als welcher Letztere diese Stiftung durch die von ihm zu dem erweiterten Bau des Waisenhauses verwandte Kosten werththätig unterstützet, auch zugleich auf das Unterbringen hilfsbedürftiger Wittwen in den bey dem Waisenhause befindlichen Wohnungen Rücksicht genommen worden.“

Diese Stiftung soll zunächst den Nachkommen der Stifter (!) zu Gute kommen und falls sich keine Nachkommen derselben mehr melden: Wittwen oder Jungfrauen „bürgerlichen Standes“ „und vorzüglich solchen, die zur Gildenbrüderschaft gehören.“

Der § 41 setzt fest, daß die Abänderungen der Verordnung, welche etwa in Zukunft nöthig werden, nach vorgängiger Prüfung seitens des Waisengerichts der speciellen Genehmigung des Raths bedürfen.

Nicht zu übersehen ist endlich, daß mit dem Waisenhause eine Schule verbunden ist, welche durch die neuerdings erfolgte Abtrennung vom Gouvernementsschuldirectorat und Unterstellung unter den Stadtschulendirector mindestens in sehr nahen Zusammenhang gesetzt ist mit der durch die St.-D. nicht berührten Organisation der städtischen Selbstverwaltung im Schulwesen. (Vgl. die Erörterungen über den Fortbestand des Schulcollegiums oben Seite 27 ff.)

Die dem Waisenhause aus der Sparcasse, also aus städtischen Mitteln, gegenwärtig zufließende Subvention im Betrage von 4000 Rbl. jährlich wird auf Grund des Art. 139, Pct. d. der

Städteordnung drei Jahre nach Einführung der neuen Verwaltung widerrufen.

Die Unterstützungscasse für Diensthoten.

Das Allerhöchst bestätigte Reglement für die Diensthoten-Unterstützungscasse in Riga (aus dem Jahre 1860) besagt im § 2: „Als Capitalfond für die Unterstützungscasse dient das von verschiedenen Personen dargebrachte Capital von 16,000 Rbl. S. Dieser Fond vermehrt sich: a. durch jährliche und einmalige Beiträge von (participirenden) Diensthoten; b. durch andere zufällige Einnahmen (Strafgelder, welche auf Grund des Reglements erhoben werden, Privatdarbringungen, Geschenke)“. Nach § 20 ebendasselbst besteht die Verwaltung der Casse „aus zwei Gliedern der großen und zwei der kleinen Gilde unter Vorsitz eines Inspectors, den der Magistrat alljährlich aus seiner Mitte erwählt.“

Es handelt sich also hier um eine, mit der Communalverwaltung nicht weiter in Zusammenhang stehende, auch nicht aus Stadtmitteln unterstützte selbständige Stiftung mit eigenem Vermögen, welche zufolge statutarischer Bestimmung von Delegirten der beiden Gilden unter Inspection des Rathes verwaltet wird.

An diesem, übrigens, wie erwähnt, ausdrücklich gesetzlich anerkannten Zustande wird nach Art. 5 und 3 des Allerh. Ukases an den Senat durch Einführung der Städteordnung nichts geändert.

Die Otto-Greil-Stiftung.

Die Erträge der Stiftung sollen nach näherer Vorschrift des Stifters zu Zwecken der Bildung und Erziehung — in Gestalt von Stipendien u. s. w. — verwandt werden.

Der Testator, Conrad v. Otto-Greil, setzt im § 1 des Testaments einige Legate aus und bestimmt, daß das betr. Capital für den Fall, daß die Legatäre vor dem Testator sterben sollten, „der Rigaschen Commune zu demselben Zwecke, welcher im § 2 angegeben ist, „zufällt.“

Im § 2 heißt es dann: „das ganze übrige Capital wird von der Rigaschen Commune für ewige Zeiten in einer Creditanstalt als unantastbares Eigenthum der Commune angelegt;“ die Renten sind den Vorschriften der Stiftung gemäß zu verwenden.

Da die städtische Commune als Vermögenssubject in Zukunft durch die neuen Institutionen repräsentirt werden wird, so ist den letzteren nach Durchführung der Reorganisation die Otto-Greif-Stiftung zu übergeben. Die neuen Organe werden das betr. Capital, als zum Eigenthum der Stadt gehörig, jedoch mit der stiftungsmäßigen Zweckbestimmung behaftet, zu übernehmen haben.

(St. D. Art. 1, 116—127, 54. Ukas an den Senat Art. 5 und 3. Bf. Bst. Art. 1, Pct. c.)

Von Gliedern des Rathes und der großen Gilde

werden folgende Stiftungen verwaltet:

Der Convent zum heiligen Geist

(ein im 16. Jahrhundert eingegangenes katholisches Kloster) dient bereits seit mehren Jahrhunderten zur Aufnahme und Versorgung hilfsbedürftiger Wittwen von Brüdern großer Gilde oder verarmter Schwestern. An der Verwaltung nimmt außer den Delegirten der großen Gilde auch der Rath durch zwei Delegirte Theil. Dieselbe Administration verwaltet auch die Stiftung

Campenhauseu's Glend,

welche dem Bürgermeister Balthasar Campenhauseu (Anf. des 16. Jahrhunderts) ihre Entstehung verdankt und zum Theil gleichfalls brüderschaftlichen Unterstützungszwecken dient.

Beide Stiftungen charakterisiren sich als rein corporelles Vermögen, in dessen Verwaltung durchaus keine Veränderung durch die Einführung der neuen Verfassung eintritt. Es schließt sich hieran

der Neustädt'sche Wittwenconvent,

eine Stiftung des Bürgermeisters Franz Neustädt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, welche allerdings nicht speciell die Unterstützung von Gliedern der Brüderschaft bezweckt, aber der ursprünglichen Bestimmung gemäß seit jeher nur von Delegirten des Rathes und der Bürgerschaft gr. Gilde verwaltet wird und daher den, nur die Stadtgemeinde in ihrer Gesamtheit repräsentirenden, neuen Organen nicht übergeben werden kann.

Anm.: Während der Zeit der Statthalterschaftsverfassung sind obige drei Stiftungen, bei im Uebrigen unveränderter Admini-

stration, dem damals eingerichteten allgemeinen Stiftungsdirectorium unterstellt gewesen, ein Umstand, aus welchem selbstverständlich keine Konsequenzen für die gegenwärtige Sachlage folgen. Der speciell brüderchaftliche Charakter der Stiftungen Convent zum heil. Geist und (zum Theil) Campenhäusen's Glend ist übrigens auch während der Zeit der Statthalterchaftsverfassung ausdrücklich anerkannt worden. 15)

Die Tafelgilde

ist als eine nur dem Zwecke der Unterstützung verarmter Glieder der Brüderchaft großer Gilde dienende Stiftung speciell im Provinzialgesetzbuch anerkannt (Bd. II., Art. 965—968, 971 und 972).

Die milde Gift

ist eine ursprünglich durch Beiträge von Gliedern der großen Gilde entstandene Stiftung zum Zweck der Unterstützung von Predigern, Theologie Studirenden u. s. w.

Beide Stiftungen werden von Gliedern der großen Gilde unter der Inspection des Rath's verwaltet; sie sind, wie die vorher erwähnten, als „außerhalb der Communalverwaltung stehenden“ Institutionen gehörig,“ auf Grund der Art. 5, 4 und 3 des Allerh. Ukases an den Senat von der Uebergabe an die neuen Organe der Stadtverwaltung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt auch von dem

Armenfond

(Prov.-R. Th. II., Art. 601),

welcher aus jährlichen Beiträgen der Handlungscasse gebildet wird. Die Zinsen des Capitals des Armenfonds werden dem Armendirectorium zur Verwendung übergeben. Seinem Ursprunge aus der Handlungscasse nach ist der Armenfond eine gemeinnützige Stiftung aus dem Sondervermögen des Rath's und der handeltreibenden Bürgerschaft (vergl. oben Seite 77).

Anm.: Seitdem dem Armenfond auch aus der Steuerverwaltung gewisse Summen zufließen, nimmt die kleine Gilde gleichfalls an der Verwaltung des Armenfonds Theil, jedoch, wie im Rath'sprotokoll vom 10. Febr. 1871 ausdrücklich festgesetzt ist, nur insofern, als es sich um jene aus der Steuerverwaltung herrührenden Gelder handelt.

Endlich sind noch die nachfolgenden drei Stiftungen aufzuführen, deren Administration dem Rathe in Gemeinschaft mit der großen Gilde (bezw. der Bruderschaft derselben) zusteht und daher durch die Einführung der neuen Verfassung keine Veränderung erleidet.

Die Domschullehrer-Wittwenstiftung.

Dieselbe wird von einem Rathsgliede, als Inspector, und zwei Gliedern der Bruderschaft großer Gilde verwaltet. Die Instruction ist im Jahre 1792 im Stiftungsdirectorium gegeben worden, welchem während der Zeit seiner Wirksamkeit auch diese — übrigens aus Legaten von Privatpersonen entstandene — Stiftung unterstellt gewesen ist.

Die Stiftung der sämmtlichen Rigaschen Schullehrer-Wittwen und Waisen

verdanckt nach § 1 der „Vorschrift“ für die Administration vom 14. December 1782 ihren Ursprung „dem milden Beitrag einiger Mitglieder Es. WohlEdlen Raths, Er. Löbl. Eltesten-Bank und Er. Ehrliebenden Bürgerschaft Großer Gilde, wie auch anderer wohlthätigen Personen.“

Nach § 2 der „Vorschrift“ soll „die zu dieser Stiftung gehörige Cassa, unter dem Präsidio eines dazu verordneten Herrn des Raths, von zweien Eltesten und zweien Bürgern der Großen Gilde, welche von der Bürgerschaft conjunctim erwählet werden, wie auch einem der Dom- und einem der teutschen Stadtschullehrer, welchen sie selbst unter sich auszumachen haben, verwaltet werden.“

Die Wittve Reimers'sche Augenheilstalt.

Die Statuten dieser Anstalt, welche einen integrirenden Theil des Testaments der Stifterin bilden, besagen im Pct. 13:

„Die specielle Verwaltung der Anstalt ist einem Curatorio von drei Männern zu übertragen, von denen der eine, zugleich präsidirende, der Oberarzt der Anstalt ist, die beiden anderen aber von der hiesigen Aeltestenbank großer Gilde aus ihrer Mitte zu erwählen sind; sie müssen Einem WohlEdlen Rathe, welchen ich ganz gehorsamst um die Oberinspection auch dieser milden Stiftung gebeten haben will, zur Bestätigung vorgestellt werden.“

Der Rath allein

hat endlich noch die nachfolgend aufgezählten Stiftungen zu verwalten, bezw. deren Verwaltung zu inspiciiren, und behält diese Competenz ungeschmälert auch nach erfolgter Einführung der neuen Verfassung.

(U. Art. 3 und 5.)

Den Fond zur Unterstützung der beim Eisgange Geschädigten. (Derselbe ward gebildet durch den Restbetrag einer speciell für diesen Zweck veranstaltet gewesenen Sammlung.)

Die Kirchenordnung.

Die Stiftung für Uexküll'sche Predigerwitwen.

Die Stipendiatenstiftungen.

Die Stiftung Amalien's Andenken.

Das Anissimowsche Familienlegat.

Die M. D. Bambamsche Stiftung für Jungfrauen des Handwerkerstandes.

Das Bandausche Legat.

Das Beisesche Familienlegat.

Die Bertholz-Weinkensche Stipendiatenstiftung.

Das Böhnckesche Familienlegat.

Das v. Böttchersche Legat.

Das Drachenhauersche Familienlegat.

Das Fengersche Legat.

Das v. Fischersche Erziehungsinstitut.

Das v. Fromholdsche Familienlegat.

Das v. Grote'sche Familienlegat.

Das Gafferbergsche Familienlegat.

Das Hammer'sche Familienlegat.

Das Helmings'sche Familienlegat.

Das Hielbig'sche Legat.

Das Himselsche Legat.

Die Holst-Jannausche Jungfrauenstiftung.

Das Holst'sche Unterrichtsinstitut.

Das Hüblersche Legat.

Das Janke-Zwengersche Familienlegat.

Das Kielsche Familienlegat.

Die Langer'schen Stiftungen.

- Die Mednapsche Stiftung.
Das v. Müllersche Familienlegat.
Die Reimersche Familienstiftung.
Das Scheluchinsche Familienlegat.
Das Schreibersche Legat.
Das G. W. Schrödersche Familienlegat.
Das Capital für das J. C. Schwarzsche Kinderhospital.
Das Stöver-Jakobsche Familienlegat.
Das Samuel Strauchsche Armenlegat.
Das Samuel Strauchsche Familienlegat.
Das Treysche Familienlegat.
Das Todlebenische Familienlegat.
Das Zuckerbeckersche Familienlegat.

V. Gemischte Commissionen, Verwaltungen und Behörden, an welchen Delegirte der bisherigen städtischen Verwaltungskörper Theil nehmen.

Delegationen, welche dem Rathe allein zustehen.

Das Stadtgefängnißcomité

ist durch ein speciellcs, durch keine Vorschrift der Städteordnung aufgehobenes Gesetz organisirt. Die Delegation seitens des Rathes bleibt also bestehen (vergl. oben Seite 12 und 39).

Die Stadtbehörde für die Militairpflicht.

Das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht rechnet bereits mit den neuen Institutionen und giebt z. B. dem Stadthaupt das Präsidium in der Stadtbehörde für die Militairpflicht.

Der gegenwärtige Zustand, nach welchem die Delegationen in die Behörde dem Rathe zustehen, kommt also, als ein Provisorium, nach Einführung der neuen Verfassung in Wegfall.

Die Commission zur Examination in der Schiffahrtskunde wird gegenwärtig ebenfalls vom Rathe beschiedt.

Dem Uebergange dieser Delegation auf die neue Verwaltung würde materiell nichts im Wege stehen, wenn man überhaupt dazu neigt, die der Stadtverordnetenversammlung in Handelspolizeisachen zustehende Competenz ohne Weiteres auch auf alle Schiffahrtsangelegenheiten auszudehnen.

(Vergl. Art. 1, Pct. e. der Vf. Bst. und oben Seite 15 und 23.)

Die Commission ist indessen ganz speciell organisiert (Präsident ein Seeofficier, 2 Glieder der Kaufmannschaft, 2 Schiffer u. f. w.), so daß es an der formellen Grundlage gebricht, um die neue Verwaltung zur Entsendung der bisher dem Rathe ausdrücklich von den übergeordneten Instanzen zugewiesenen Delegation für competent zu erachten (vgl. Schreiben des Finanzministers vom 19. Dec. 1868, Nr. 7742).

Die Delegationen zum

Collegium allgemeiner Fürsorge und zu der

Commission in Sachen der Bauerverordnung

werden in Zukunft, auf Grund der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 20 der Vf. Bst., der Stadtverordnetenversammlung zustehen.

Die Delegation zur

Controlcommission des städtischen Creditvereins

bleibt wohl dem Rathe, da aus den Statuten des Vereins der Uebergang dieser Befugniß auf die neue Verwaltung mit Bestimmtheit jedenfalls nicht gefolgert werden kann.

Nach den Statuten der

städtischen Brandversicherungsgesellschaft

entsendet der Rath eines seiner Glieder in die Verwaltung der Gesellschaft. Diese Competenz des Rathes bleibt unberührt.

(U. Art. 4 und 3.)

Verwaltungen, an welchen neben Rathsgliedern auch Vertreter der Gilden Theil nehmen.

Die Preisregulirungscommission.

Zweck derselben ist, die allmonatlich aus den Kreisen einlaufenden Preisangaben für die wichtigsten Verpflegungs- und Fouragegegen-

stände in einen für das ganze Gouvernement zu publicirenden Preisver-
schlag, mit Angabe der Maximal- und Minimalsätze, zu vereinigen.

Das Institut gründet sich auf die in das Reichsgesetzbuch Bd. II. Allg. Gouv.-Verf., Art. 431 und 432, und Bd. XIII., Gesetz über die Volksverpflegung, Art. 272 und 273, aufgenommenen Vorschriften.

Die Commission wird unter dem Vorfise des Gouverneurs gebildet aus Delegirten des Landes und der Stadt etc. Als Delegirte der Stadt haben unter der bisherigen Verfassung an der Commission Theil genommen: ein Rathsglied und der Aeltermann großer Gilde.

Auf Grund ausdrücklicher Vorschrift des Art. 5, Pct. I. der Beilage zum Art. 2 der St.-O., welche hier, wo es sich um ein reichsgesetzliches Institut handelt, unbedenklich zur Anwendung kommt, geht die in Frage kommende Obliegenheit auf das künftige Stadtamt über.

Das Comptoir zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben.

Das „Comptoir zur Erhebung der Bewilligungsgelder“ ist, wenn es nicht noch älteren Datums ist, zum mindesten auf die Allerhöchst bestätigte „der Stadt Riga Handels Ordnung vom Jahr 1765“ zurückzuführen.

Nachdem der Senatsukas vom 28. Juni 1867, Nr. 59,325, die Handels- und Schiffsabgaben in Riga neu geregelt hatte, wurde das Comptoir umbenannt in ein „Comptoir zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben“ (Prot. des Raths vom 26. Juli 1867). Auf Antrag des Börsencomité's wurde hierauf von einer gemischten Commission eine neue Instruction ausgearbeitet. Dieser Instruction („Reglement“), welche vom Rathe am 3. Januar 1868 bestätigt und dem Comptoir zur Wissenschaft und Nachachtung übersandt wurde, ist Folgendes zu entnehmen:

„Das Comptoir steht unter der Jurisdiction des Raths“ (§ 2).

„Die Verwaltung des Comptoirs besteht aus dem Oberinspector und dem Inspector, welche der Rath aus seiner Mitte ernennt, sowie aus einem Delegirten der Aeltestenbank großer Gilde und vier Delegirten des Börsencomité's“ (§ 3).

Daß über das Comptoir seitens der Regierung eine specielle Aufsicht geführt wird, ist dem Reglement nicht zu entnehmen.

Für die Wahl der Beamten sind besondere Bestimmungen festgesetzt (§ 12). Auf die Buchhalterstelle haben die Anwartschaft: dimittirte Rathsglieder und Älteste großer Gilde, die übrigen Beamtenstellen werden aus der Zahl der Bürger großer Gilde, welche zugleich Brüder sind, in der Weise besetzt, daß das Börsencomité drei Candidaten vorschlägt, von denen der Rath einen wählt.

In den Motiven des Reglements ist hierzu bemerkt, daß nach Einführung der neuen Stadtverfassung jedenfalls eine Veränderung in dem Modus der Beamtenwahl geboten sei.

Das Comptoir in seiner gegenwärtigen Organisation ist bestätigt vom General-Gouverneur in Uebereinstimmung mit dem Finanzminister, „wie Solches der livländischen Gouvernementsregierung unterm 5. Mai 1868 mittels Schreibens des Herrn General-Gouverneurs, Nr. 1122, zur Wahrnehmung des Erforderlichen mitgetheilt“ wurde. Das im Rigaschen amtlichen Tagesanzeiger vom 18. Mai 1868, Nr. 109, publicirte, vom General-Gouverneur bestätigte „Regulativ für die Entrichtung der Handels- und Schiffsabgaben im Rigaschen Hafen“ enthält unter anderen folgende Festsetzungen:

„1. Die durch das Allerhöchst am 10. April 1867 bestätigte Reichsrathsgutachten normirten Schiffslastengelder und Abgaben vom Ex- und Import sind beim Comptoir zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben zu entrichten.“

„2. Das Comptoir erhebt die verschiedenen Lastengelder im Gesamtbetrage derselben und veranstaltet alsdann die Repartition nach der Gehörigkeit. Dieselbe Ordnung ist auch bezüglich der Abgaben vom Ex- und Import zu beobachten.“

„7. Zur Aufrechthaltung dieser Bestimmungen haben die örtlichen Behörden der Verwaltung des Comptoirs zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben jede erforderliche gesetzliche Assistenz zu leisten.“

Zu erwähnen ist noch, daß im Jahre 1871 von Seiten des Finanzministeriums in Aussicht genommen war, die dem Comptoir obliegende Abgabenerhebung ganz dem hiesigen Zollamt zu übertragen und ersteres aufzuheben. Die Ausführung unterblieb jedoch, nachdem

dawider, als gegen einen Eingriff in die Selbstverwaltungsrechte der Stadt und der Kaufmannschaft, sowohl vom Rathe, als namentlich vom Börsencomité energisch protestirt worden war.

Da das Comptoir unter anderen auch Abgaben zu Gunsten der Stadt erhebt, die Erhebung städtischer Abgaben aber nach Art. 55, Pct. 3, 128 ff. der St.-D. gewiß Sache der neuen Organe ist, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die neue Verwaltung Ansprüche auf Befetzung der städtischen Delegationen für das Comptoir wird erheben müssen. Die Uebertragung der betr. Functionen wird aber wohl kaum ohne vorherige gesetzliche Regelung der Sache ausführbar sein und zwar das um so mehr, als das Börsencomité, unabhängig von der städtischen Vertretung, ein Interesse an der Organisation des Comptoirs hat. (Von Wichtigkeit ist beispielsweise auch die Zahl der städtischen Vertreter: sind alle 3 Delegirte, 2 des Rathes und 1 der Aeltestenbank, in Zukunft von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen?)

Im Art. 1, Pct. g. der Beilage zum Art. 2 der St.-D. ist allerdings festgesetzt, daß die „Delegirten der Stadtgemeinden zur Erhebung der Abgaben von ankommenden und ausgehenden Fahrzeugen“ nach Einführung der Städteordnung von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind. Diese Vorschrift ist aber unbedingt nicht anwendbar, denn sie bezieht sich (wie die Allegate ausweisen) auf bestimmte Einrichtungen des Reichsrechts, während es sich bei uns um ein ganz eigenartiges provinzielles Institut handelt.

Eine Analogie liegt allerdings vor, um aber auf Grund derselben jene Vorschrift der Beilage anwenden zu können, wird es zum Mindesten der „näheren Anweisung des Ministers des Innern“ bedürfen.

Die Vorstadt-Anlagen-Commission.

Die Commission verwaltet ein bestimmtes, durch Sammlungen und Schenkungen gebildetes Stiftungscapital zum Zwecke der Verschönerung der Vorstädte durch Errichtung und Unterhaltung von Anlagen. Der Bestand der Commission ist durch das am 1. Juli 1815 publicirte, vom General-Gouverneur Marquis Paulucci bestätigte Statut geordnet. Nach demselben steht die Commission unter der Oberaufsicht des General-Gouverneurs und unter der Direction des Civilgouverneurs. Zu derselben gehören: der jeweilige Präses des Stadtcassaccollegiums, als Vicedirector, die beiden Stadältermänner

und noch drei aus den anderen Classen der Einwohner gewählte Personen.

Unzweifelhaft fällt nach Art. 2, Pct. b. der St. D. die Thätigkeit der Commission in den Competenzkreis der neuen Institutionen; da es sich jedoch hier nicht um Stadtvermögen, sondern um eine Stiftung handelt, und da die Verwaltung dieser Stiftung durch eine ausdrückliche Regierungsvorschrift (Statut) fest geregelt ist, so werden die neuen Organe erst auf Grund einer speciellen Anweisung seitens der Staatsregierung (Minister?) die städtischen Delegirten in die Commission absenden können.

Die allgemeine Vorschrift des Art. 2 a. a. D. genügt noch nicht, um ohne Weiteres die Ueberweisung der betr. Functionen an die neuen Organe und deren Vertreter zu rechtfertigen, weil eben hier keine Institution der allgemeinen städtischen Verwaltung, sondern eine ganz besondere Stiftungsadministration in Frage kommt.

Die allgemeine Vorschrift des Art. 2 a. a. D. genügt noch nicht, um ohne Weiteres die Ueberweisung der betr. Functionen an die neuen Organe und deren Vertreter zu rechtfertigen, weil eben hier keine Institution der allgemeinen städtischen Verwaltung, sondern eine ganz besondere Stiftungsadministration in Frage kommt. Die Ueberweisung der betr. Functionen an die neuen Organe und deren Vertreter zu rechtfertigen, weil eben hier keine Institution der allgemeinen städtischen Verwaltung, sondern eine ganz besondere Stiftungsadministration in Frage kommt.

Die Vorschriften der Commission

Die Commission beruht auf dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung. Die Commission beruht auf dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung. Die Commission beruht auf dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung.

A n h a n g.

Memorial

über die gegenwärtige Anwendbarkeit der Beilage zum Art. 2 (Pct. f.) der Städteordnung in den baltischen Städten.

Die Beilage zum Art. 2 (Pct. f.) der Städteordnung, welcher von der Competenz der Stadt-Communalverwaltung handelt, enthält nach ihrer Ueberschrift eine „Uebersicht der Veränderungen, welche in den Bestimmungen des Codex der Reichsgesetze für diejenigen Städte und städtischen Ansiedelungen eintreten, in denen die Städteordnung eingeführt wird.“

Urtheilt man nur nach dieser, übrigens ganz präcisen Ueberschrift, so ergiebt sich, daß die Beilage nur insofern für die baltischen Städte Bedeutung und Anwendbarkeit hat, als in den Letzteren schon gegenwärtig Bestimmungen des Reichsverwaltungsrechts in Kraft sind, welche in der Beilage ausdrücklich als solche bezeichnet werden, die in Folge der Einführung der Städteordnung der Aufhebung oder Abänderung unterliegen. Reichsrecht und Städteordnung sollen durch die Beilage in Einklang gebracht werden; dieselbe ist also überall dort bedeutungslos, wo es sich darum handelt, einen Zusammenhang, eine Uebereinstimmung zwischen der Städteordnung einerseits und außerhalb des Reichsrechts stehenden Verwaltungsgesetzen andererseits herzustellen.

Bekanntlich gelten nun in den baltischen Städten, speciell in Riga, nicht die russischen Gesetze über Städteverwaltung, vielmehr regelt sich die hiesige Communalverwaltung nach dem provinziellen Particularrecht und örtlichen Verordnungen und Gewohnheiten. Ausnahmsweise nur hat in einigen wenigen Verwaltungszweigen das Reichsrecht in größerem oder geringerem Maasse Geltung. Als perfectes, ohne Weiteres anzuwendendes Gesetz kann die Beilage mithin nur in den sehr engen Grenzen dieser Ausnahmefälle bei uns behandelt werden und das erscheint um so natürlicher, als die wesentliche

Unterlage, welche die Städteordnung bei ihrer Einführung in den Städten des Reichs vorfand: die Organisation der Steuergemeinde, bei uns nicht vorhanden ist. Die reichsrechtlichen Kaufmanns-, Bürger- und Handwerker-, „Gemeinden“, welchen unter ihren Kaufmanns-, Bürger- und Handwerker-, „Aemtern“ ein gewisses Maaß der Selbstverwaltung zugestanden ist, fehlen in den baltischen Städten vollständig. Die hiesige Steuergemeinde besteht aus den Kaufleuten und den Bürger-, Zunft-, Dienst- und Arbeiter-Okladisten.

Andererseits ist es selbstverständlich bei Einführung der Städteordnung in den baltischen Städten nicht Absicht der Regierung gewesen, nur die halbe Maaßregel der Reorganisation des oberen Theils der Stadtverwaltung durchzuführen und die Unterlage unberührt zu lassen; die Reorganisation der Steuergemeinden ist vielmehr ausdrücklich (R. R. G. Art. VI., Pct. d.) für die Zukunft in Aussicht genommen. Zunächst jedoch bleibt es in dieser Beziehung beim Alten, so daß vorläufig immerhin die wesentlichen Bedingungen für die Anwendung der Beilage als Gesetz in den baltischen Städten fehlen.

Trotzdem soll aber die Beilage nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, wenn auch mit Einschränkungen, so gleich Anwendung finden. Der Art. 22 der Bef. Best. lautet nämlich wie folgt: „Die Beilage zum Art. 2, Pct. f. der St. O. findet in den Ostseeprovinzen nur dergestalt Anwendung, daß an Stelle der daselbst angezogenen allgemeinen Gesetze, wenn diese in den Ostseeprovinzen keine Geltung haben, die entsprechenden Bestimmungen des provinziellen Rechts zur Richtschnur genommen werden.“

Diese Fassung ist augenscheinlich höchst unklar in Folge der Unbestimmtheit des Ausdrucks „zur Richtschnur nehmen.“ Der Artikel kann bedeuten: Entweder, daß dort, wo die in der Beilage angezogenen, abgeänderten Reichsgesetze nicht Geltung haben, gar kein neuer Zustand eintritt, vielmehr die provinziellen Gesetze wie bisher „zur Richtschnur zu nehmen“ sind, oder aber, daß in den Ostseeprovinzen statt der in der Beilage als aufgehoben angezogenen Gesetze die diesen Gesetzen entsprechenden provinzialrechtlichen Bestimmungen als durch die Vorschriften der Beilage ersetzt, oder abgeändert zu gelten haben. Die Interpretationen besagen jede das directe Gegentheil der an-

deren und doch lassen sich beide sehr wohl vertheidigen. Entscheidet man sich für die erste Interpretation, so würde der Art. 22 dem provisorischen Charakter der Beilage als Gesetz für die baltischen Städte Ausdruck geben und etwa besagen: der alte gesetzliche Zustand bleibt vorläufig (in Bezug auf die hier in Betracht kommenden Verhältnisse) bestehen, bis die durch den Pct. VII. des R.-R.-G. ausdrücklich vorgesehene codificatorische und legislatorische Arbeit beendet, bis die Städteordnung auch in den in der Beilage erwähnten Beziehungen mit dem Particularrecht der baltischen Städte (durch Aufhebung oder Abänderung der betr. provincialrechtlichen Bestimmungen), „in Einklang gebracht“ worden ist.

Die zweite oben gegebene Auslegung ist jedenfalls vom Regierungsstandpunkt aus näher liegend. Es ist offenbar die Absicht vorhanden gewesen, die Städteordnung möglichst rasch und möglichst vollständig, zugleich aber auch mit möglichst geringem Aufwand von gesetzgeberischer Arbeit bei uns einzuführen und man hat geglaubt mit der oberflächlichen Formel ausreichen zu können: wo an Stelle der (nach der Beilage umzuändernden) reichsrechtlichen Institutionen gewisse provincialrechtliche Institute die betr. Functionen ausüben, da sollen die provincialrechtlichen Institute ihre Functionen zu Gunsten der neuen Organe verlieren und bei der Ordnung dieser Verhältnisse ist die Beilage als Analogon zur Richtschnur zu nehmen.

Natürlich ist diese allgemeine Formel praktisch ganz unbrauchbar, denn wenn die Verwaltungsorganismen verschiedener Städte sich aus ganz verschiedener Wurzel heraus verschieden entwickelt haben, so kann man eben aus der Thatsache, daß die Communalverwaltung in jeder dieser Städte, als Ganzes genommen, ungefähr das gleiche Arbeitsfeld haben muß, nicht folgern, daß für jede einzelne Function hier wie dort bestimmte Institute bestehen müssen, deren Competenz sich deckt. Die Functionen und Competenzen werden vielmehr ganz verschieden in einander greifen und es wird oft eine höchst schwierige und complicirte Arbeit nöthig sein, um feststellen zu können, welche communale Institution bei uns — dieser oder jener Institution des früheren russischen Stadtrechts vollkommen „entspricht.“

Sind zur Entscheidung derartiger Fragen diejenigen Organe überhaupt competent, welche das neue Gesetz zunächst anzuwenden haben, d. h. die alten Organe sowohl als die neuen, da es sich um

Theilung der Competenzen handelt? Die Frage ist wohl schlechthin zu verneinen, denn die ausführende Amtsstelle bedarf, um zu agiren, eines ausdrücklichen Gesetzes, es kann nicht in ihr Ermessen gestellt werden, ob sie im gegebenen Falle das eine oder das andere Gesetz anzuwenden hat; vollends hier würde Verwirrung im größten Maasstabe unausbleiblich sein, da sowohl die neuen, als auch die alten Organe eine solche Kritik über das, was nun eigentlich Gesetz sein soll, ausüben müßten.

Man kommt also — einerlei, welche der beiden Auslegungen des Art. 22 der Bef. Best. man adoptirt — zu dem gleichen Resultat: die Beilage ist nur insofern schon jetzt bei uns anwendbar, als sie über die Abänderung auch in unseren Städten vorhandener reichsrechtlicher Institute Bestimmung trifft. Im Uebrigen ist die in Aussicht gestellte codificatorische, bezw. legislatorische Arbeit abzuwarten.

Die Beilage zur Städteordnung ist entstanden aus der Vergleichung des früheren russischen Städterechts mit der Städteordnung. Die den Principien der letztern widersprechenden Bestimmungen des früheren Rechts sind dann ganz correct: ausdrücklich aufgehoben oder entsprechend modificirt worden.

Die analoge Arbeit ist nun auch in Bezug auf das provinzielle Städterecht auszuführen. Analog ist die Arbeit aber nur ihrem Zweck nach, ihrem Inhalte nach ist sie eine absolut andere und darum kann eben dem Art. 22 der Bef. Best. eine weitergehende Bedeutung, als die oben dargelegte, nicht gegeben werden.

Von größter Bedeutung für die Behandlung der Beilage, als eines eventuell auch bei uns anzuwendenden Gesetzes, ist der Pct. VII. des R. N. G., durch welchen „dem Chef der 2. Abth. der Eigenen Kanzlei Sr. Kaiserl. Majestät anheimgegeben wird, nachdem er sich zu dem Minister des Innern in Beziehung gesetzt, die einschlägigen Bestimmungen des Provinzialrechts mit der Städteordnung, der Beilage zu derselben und den Besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung des Gesetzes auf die Städte der Ostseeprovinzen in Einklang zu bringen und Fragen, welche sich im Wege der Codification nicht erledigen lassen sollten, dem Reichsrath zur Begutachtung vorzustellen.“

Hier ist unzweideutig u. A. anerkannt, daß zur Regelung derjenigen Streitfragen, welche gelegentlich der Anwendung der Beilage

auf die Städteordnung entstehen, eine specielle Thätigkeit der codificatorischen, bezw. legislatorischen Instanzen nothwendig ist und daß diese Instanzen die betr. Arbeiten nicht etwa nach Maafgabe des einzelnen Streitfalles, sondern von sich aus, als etwas Ganzes, in Angriff zu nehmen haben.

Ist diese Arbeit einmal gemacht, dann ist die Sachlage vollständig verändert. Die neue „Beilage“ zur Städteordnung wird dann als ein ausdrücklich derogirendes und gebietendes Gesetz ohne Weiteres zu erfüllen sein; gegenwärtig kann es sich aber nur darum handeln, festzustellen, welche von den durch die Beilage abgeänderten Reichsgesetzen auch bei uns in Kraft sind; in Bezug auf diese Gesetze — und nur in Bezug auf sie — wird die Beilage schon jetzt ihrerseits die Bedeutung eines für uns anwendbaren Gesetzes beanspruchen dürfen. Im Uebrigen bleiben die bisherigen Vorschriften des provinziellen Verwaltungsrechts vorläufig unberührt.

Nimmt man dem neuen Gesetze gegenüber nach Möglichkeit eine entgegenkommende Haltung ein, so kann man noch einen Schritt weiter gehen und sagen:

in allen Fällen, wo es ganz unzweifelhaft ist, daß bestimmte und welche provincialrechtlichen Institute den in den Allegaten der Artikel der Beilage aufgeführten, durch die Beilage aufzuhebenden, oder abzuändernden reichsrechtlichen Instituten genau entsprechen, — in allen solchen Fällen ist die Beilage schon jetzt anzuwenden und zwar sind die abändernden Vorschriften der Beilage an die Stelle der betr. localen Bestimmungen zu setzen.

Ein derartiges Vorgehen hat praktisch gewiß manche Vortheile, formell dürfte es nach Obigem nicht leicht zu rechtfertigen sein, denn die Entscheidung darüber, ob zwei Verwaltungseinrichtungen des russischen und des provinziellen Rechts „unzweifelhaft“ und „genau“ einander entsprechen, geht schon über die Competenz der ausführenden Organe hinaus; die Anwendung der Beilage könnte in dieser Richtung übrigens auch nicht eine directe, sondern nur eine analoge sein, und ist einmal die analoge Anwendung in Aufnahme gebracht, so ist die Grenze zwischen zulässiger und unzulässiger Analogie im gegebenen Fall nur nach dem subjectiven Dafürhalten derjenigen untergeordneten Verwaltungsinstitution zu bestimmen, welche nur die Befugniß haben soll, auf Grund ausdrücklicher befehlender Vorschrift zu handeln. (!)

Unter Berücksichtigung der im Vorstehenden entwickelten allgemeinen Grundsätze ist zu den Artikeln der Beilage zum Art. 2, Pct. f. der Städteordnung im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Art. 1.

Ämter, welche außer den im Text der Städteordnung angeführten durch Wahl der Stadtverordnetenversammlung zu besetzen sind:

a. Delegirte zur Polizeiverwaltung.

Der Anwendung dieser Vorschrift steht formell insoweit nichts entgegen, als die in der Beilage angezogenen Reichsgesetze jedenfalls nicht außer Zusammenhang mit den örtlichen Gesetzen über die Polizeiverwaltung und deren Competenzen stehen. Zu den bezüglichen Artikeln des Provinzialrechts (Th. I, 621—630) ist zum Theil der „Etat des Rtg. Polizeiamts v. J. 1812,“ theils das Reichsgesetzbuch, Bd. II, Allg. Gouv.-Verf., als Quelle angeführt und der Art. 1, Pct. a. der Beilage hat gerade die Abänderung der bezüglichen Vorschrift der Allgemeinen Gouvernementsverfassung im Auge.

Allerdings entbehrt die neue Stadtverwaltung eines jeden obrigkeitlichen Charakters und es liegt mithin ein gewisser Widerspruch darin, daß ihre Delegirten Glieder der Polizeiverwaltung sein sollen, da doch letztere Behörde auch nicht unwichtige judiciaire Competenzen hat (Voruntersuchung, Aburtheilung gewisser Vergehen der Arbeiter- und Dienstknechten und Bauern u. s. w.), allein diese judiciairen Befugnisse der hiesigen Polizeiverwaltung gründen sich wesentlich auf reichsrechtliche Bestimmungen (vgl. Prov.-R. Th. I., 629), so daß der gleiche Widerspruch auch für die Städte des Reiches vorhanden ist und mithin kein Motiv zur Nichtanwendung des Gesetzes bei uns abgiebt.

Vorläufig wird trotzdem die Vorschrift des Art. 1, Pct. a. hier nicht in Kraft treten können, weil durch ein Specialgesetz, R.-R.-G. Art. VI, Pct. c., „die Organisation der Polizei in den Städten der Ostseeprovinzen“ der Zukunft vorbehalten ist. (Nach specieller Erwägung des Ministers des Innern und Relation desselben mit dem betr. Ressort sollen die bezüglichen Fragen „in vorgeschriebener Ordnung zur Entscheidung“ gebracht werden.)

Bis dahin, daß diese den obersten Instanzen vorgeschriebene Arbeit erledigt ist, bleibt es beim Alten, wird die Wahl der Beisitzer

des Polizeiamts auf Grund der Art. 621 und 622 des I. Th. des Prov.-R. vom Rathe vollzogen.

b. und c. Die Vorschriften über die Wahl der Delegirten zur Repartition der Landespräsidenten, sowie der Richter und Glieder der mündlichen Gerichte sind für uns ohne Bedeutung, da die betr. Reichsgesetze hier keine Gültigkeit haben, die erwähnten Institutionen hier gar nicht existiren.

d. Das Gleiche gilt von den Curatoren, Inspectoren und Oekonomieen der Wohlthätigkeitsanstalten, deren Wahl statutenmäßig der Stadtgemeinde obliegt. Dergleichen Ämter existiren bei uns nicht.

Von den angezogenen Reichsgesetzen handelt der Art. 317 b. Ges. über die W.-V. von „Waisenhäusern, welche unter den Collegien allgemeiner Fürsorge stehen.“ Das dem Stadtwaisengericht unterstellte hiesige Waisenhaus hat mit dem Collegium allg. Fürsorge nichts zu thun und kann daher auf Grund dieses Artikels nicht der neuen Verwaltung überwiesen werden. (Die übrigen in der Beilage allegirten Artikel 320—323 und 326—328 sind für uns ganz irrelevant, da sie sich auf bestimmte russische Städte: Sarajef, Ustjug u., beziehen.)

e. Die Directoren der städtischen Communalbanken und deren Collegien.

Von den angezogenen Reichsgesetzen beziehen sich die Art. 319, 320, 339 auf bestimmte russische Städte. Der Art. 303 und die Ann. 1 in der Fortsetzung vom Jahre 1863 lauten allerdings ganz unzweideutig und wenn es außer Zweifel steht, daß die Stadt-Discontobank als eine „städtische Communalbank“ aufzufassen ist, so ist die Wahl des Directoriums in Zukunft der neuen Stadterwaltung zu überlassen. (Vergl. oben Seite 64 ff.)

f. Glieder der Navigationsbehörden und Abtheilungen.

Der Artikel ist unanwendbar, da derartige Institute bei uns nicht vorhanden sind.

g. Delegirte der Stadtgemeinde zur Erhebung der Abgaben von ankommenden und ausgehenden Fahrzeugen.

Daß die im Artikel angezogenen Reichsgesetze, welche sich ausdrücklich nur auf die Städte Nishni-Nowgorod und Schuja beziehen, für

uns keine Bedeutung haben, ist nicht zweifelhaft. Formell ist also die Unanwendbarkeit des Pct. g. fraglos. Ein Analogon zu den im Gesetz gemeinten Institutionen ist aber in Riga im „Comptoir zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben“ vorhanden, in welches unter anderen auch der Rath und die Aeltestenbank großer Gilde Delegirte entsenden. (Siehe hierüber oben Seite 89 ff.)

Art. 2.

Es wird festgesetzt, daß zu den im vorhergehenden Artikel aufgeführten Aemtern nur Personen gewählt werden dürfen, welche nach Art. 17 der Städteordnung wahlberechtigt sind.

Insoweit, als der Art. 1 der Beilage bei uns Anwendung findet, muß auch der Art. 2 beobachtet werden.

Art. 3.

Der Handwerkerältermann wird zu Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung in Sachen der Zünfte und Gewerke hinzugezogen.

Diese Vorschrift ist unanwendbar, da die betr. Bestimmungen der Gewerbeordnung für Riga, wo das Handwerkerwesen auf völlig abweichender Grundlage organisirt ist, keine Bedeutung haben.

Art. 4.

Das reichsrechtliche Waisengericht, hervorgegangen aus Wahlen der Kaufmanns-, Bürger- und Handwerkergemeinde, existirt bei uns nicht. Von einer Anwendbarkeit dieses Artikels in den Städten der Ostseeprovinzen kann zunächst gar nicht die Rede sein. Das einzige Gemeinsame des reichsrechtlichen Waisengerichts mit dem Rigaschen ist, daß Tutel- und Curatelsachen, welche die einzige Competenz des ersteren bilden, auch zur Competenz des letzteren gehören.

Eine Ablösung der „Curatel- und Tutelsachen“ von dem Geschäftskreise des hiesigen Stadtwaisengerichts, welches bekanntlich auf Grund des Art. 560 des I. Th. des Prov.-R. auch wesentliche judiciaire Functionen ausübt, dürfte übrigens nur im Zusammenhange mit der endgiltigen Durchführung der Justizorganisation möglich sein.

Art. 5.

Functionen der „Stadträthe,“ welche nach Einführung der neuen Ordnung auf die Stadämter übergehen.

a. Aufsicht über den vorschriftsmäßigen Betrieb des Handels u. s. w.

Der Artikel stellt offenbar nur ausdrücklich fest, welche bezüglich den Bestimmungen des Reichsgesetzes durch die Städteordnung aufgehoben werden sollen. Materiell ist der Artikel insofern bedeutungslos, als die hier besprochenen Functionen schon ohnehin durch den Text der Städteordnung (Art. 2, Pct. d. und Art. 111 und 112) und durch die Vorschrift der Vf. Best. Art. 1, Pct. e. und f. — den neuen Organen übertragen werden.

b. Erhebung der Immobiliensteuer und der Steuern für die Handelsberechtigung sowohl für die Krone, wie für die Landschaft.

Die Erhebung der zur Stadtcasse fließenden Immobiliensteuern wird ohnehin (nicht auf Grund dieser Vorschrift, sondern vielmehr gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Art. 1 und 2, Pct. a., 55, Pct. 3 u. s. w. der Städteordnung selbst) nothwendig zur Competenz der neuen Organe gehören. Steuern für die Landschaft werden in Riga nicht erhoben. Die Immobiliensteuer und die Steuer für die Handelsberechtigung zu Gunsten der Krone wird aber in Zukunft von den neuen Organen zu erheben sein. (Vgl. oben Seite 25 f.)

c. Vertheilung der gemäß der allgemeinen Landesrepartition auf die Stadt fallenden Naturalleistungen.

Der Artikel findet Anwendung insoweit, als das Gesetz über die Landesprästanzen für Riga Geltung hat.

d. Bestätigung der öffentlichen Notare, Makler u. s. w.

Das Gesetz bezieht sich seinem ausdrücklichen Wortlaut nach nur auf Orte, in denen „noch nicht“ die Notariatsordnung eingeführt ist. Es handelt sich ferner hier um Bestimmungen des X. Bandes der Reichsgesetze, bezw. um Abänderung solcher Bestimmungen. Da nun einerseits die Einführung der Notariatsordnung in den Ostseeprovinzen gar nicht einmal in Aussicht genommen ist, andererseits nach aus-

drücklicher Vorschrift des Art. 15 der Vf. Bst. die Festsetzungen der Städteordnung über Civilrecht und Proceß (Bd. X der Reichsgesetze u. s. w.) für die Ostseeprovinzen keine Geltung haben sollen, so ist der Pct. d. der Beilage hier nicht anwendbar, ganz abgesehen davon, daß die hiesigen öffentlichen Notare im Zusammenhang mit dem Justizwesen stehen, zur Kanzlei des Rathes, als Gerichts zweiter Instanz, gehören und daß „Stadttheilsmakler und Makler der Handwerksämter“ ein in Riga unbekanntes Institut sind.

e. Ausreichung, Attestation und Durchsicht der Notariats- und Maklerbücher.

Auch dieser Artikel ist unanwendbar, da er sich auf Bestimmungen des X. Bandes der Reichsgesetze und deren Abänderung bezieht. (Vf. Bst. Art. 15.)

f. Der Verkauf von Stempelpapier hat bisher den alten Institutionen nicht zugestanden.

g. Die Quartierexpedition, gegenwärtig eine Unterabtheilung des Stadtcassacollegiums, geht schon auf Grund der Art. 1 und 2 der Städteordnung (vgl. Art. 8 der Beilage) auf die neuen Organe über, damit zusammenhängend auch die hier in Frage kommende specielle Thätigkeit, wofern das bezogene Reichsgesetz hier gilt.

Obliegenheiten in Bezug auf

h. das Getränkesteuerreglement,

i. das Salzreglement,

k. die Gewerbeordnung.

Zusoweit die bezüglichen Bestimmungen der hier aufgeführten, in ihrem ganzen Umfange jedenfalls nicht in den Ostseeprovinzen geltenden Reichsgesetze in Riga in Kraft sind (was seiner Zeit speciell zu constatiren sein wird), gehen die in Frage kommenden Functionen auf die neuen Organe über. (Obliegenheiten in Bezug auf das Salzreglement kommen wohl für die hiesigen Verwaltungseinrichtungen nicht in Betracht, wenigstens handeln die in der Beilage allegirten Reichsgesetze nur von Astrachan, der Krim und der Dnegaschen Salzverwaltung. Die Reichsgewerbeordnung, insoweit sie sich auf die innere Organisation und Selbstverwaltung des Handwerks bezieht, hat jedenfalls für Riga, wo die betr. Verhältnisse auf ganz anderer Grundlage ruhen, keine Bedeutung.)

l. Obliegenheiten in Bezug auf die Gesetze über Volksverpfllegung.

Diese Vorschrift hat für Riga gesetzliche Kraft, da die angezogenen Artikel sich auf die auch bei uns bestehende reichsrechtliche Preisregulirungscommission beziehen (vgl. oben Seite 88 f.)

m. Obliegenheiten in Bezug auf die Polizeigesetze.

Die Vorschrift ist nicht anwendbar, die beiden angezogenen Artikel des Reichsgesetzbuchs haben hier keine Geltung.

Art. 6.

Die den früheren Stadträthen durch das Rekrutenreglement auferlegten Pflichten u. s. w.

Insoweit die in diesem Artikel allegirten Reichsgesetze hier in Uebung sind (was noch speciell festzustellen sein wird), gehen die in Frage kommenden Functionen auf die neuen Organe über. (Vergl. Art. 8 der Beilage.)

Art. 7.

Beglaubigung der Bücher von Gründern von Actiengesellschaften.

Da es sich nur um Abänderung einer Vorschrift des X. Bandes der Reichsgesetze handelt und nach Art. 15 der Vf. Bst. die reichsrechtlichen Vorschriften über Civilrecht und Proceß hier nicht Anwendung finden, so ist der Artikel für Riga bedeutungslos.

Art. 8.

Militairangelegenheiten, Beschaffung von Quartieren u. s. w. (Siehe hierüber oben Seite 41: die Quartierexpedition.)

Das Einquartierungswesen, als ein wichtiger Posten im städtischen „Haushalt,“ hat übrigens auch ohnehin schon auf Grund der allgemeinen Artikel 1, 2, Pct. a. und 55, Pct. 8 (vgl. Art. 139, Pct. e.) der Städteordnung auf die neuen Organe überzugehen. Schließlich ist auch gegenwärtig das Quartierwesen nur einer Expedition des Stadtcassacollegiums, der Quartierexpedition, unterstellt und die Ausübung der gegenwärtig dem Stadtcassacollegium obliegenden Verwaltungsthätigkeit ist ja in erster Linie Gegenstand der Amtsführung der neuen Organe.

Art. 9.

Die Expropriationscommissionen.

Dieser Artikel ist nicht ohne Weiteres anwendbar, da es sich um eine Vorschrift des Reichscivilgesetzbuchs (vgl. Bf. Bst. Art. 15) handelt.

Nach Art. 868, Pct. 6 des III. Th. des Prov.-Rechts ist Zwangsenteignung nur zulässig, wenn sie „in jedem einzelnen Falle durch ein Allerhöchstes Gesetz angeordnet ist.“ In den betr. Allerhöchsten Gesetzen wird in jedem einzelnen Falle auch über die Zusammenfügung der betr. Commissionen entschieden und wenn in Zukunft solche Gesetze für die Ostseeprovinzen erlassen werden, so wird es davon abhängen, ob das Stadthaupt als Glied der Commission bezeichnet ist. Allgemeine Vorschriften über den Bestand der nöthig werdenenden Expropriationscommissionen existiren bei uns nicht.

Art. 10.

Besichtigung Geisteskranker u. s. w.

Der Artikel ist bei uns unanwendbar. Einerseits fehlen bei uns die Voraussetzungen des Gesetzes, d. h. die daselbst erwähnten Personen (Vorsitzender und Glieder des reichsrechtlichen Waisengerichts, vgl. Art. 4 der Beilage), andererseits handelt es sich um eine nach Art. 15 der Bf. Bst. für uns bedeutungslose Vorschrift des Reichscivilgesetzbuchs.

Nach Art. 500 des III. Th. des Prov.-Rechts kann in den Ostseeprovinzen die Geisteskrankheit einer Person nur durch ein „förmliches Erkenntniß“ der competenten „Civiljustizbehörde“ constatirt werden.

Art. 11, 12, 13, 14.

Diese Vorschriften sind für die Ostseeprovinzen bedeutungslos, da die Voraussetzung für die Anwendbarkeit derselben — die reichsrechtliche Organisation der Steuergemeinde, die Giltigkeit der Gewerbeordnung — bei uns nicht zutrifft.

Art. 15.

Ueber die Competenz der neuen Verwaltungsorgane in Bezug auf die Ertheilung von Pässen siehe oben Seite 26.

Art. 16, 17, 18, 19, 20

haben für die Ostseeprovinzen keine Bedeutung, da die Grundlage dieser Gesetze, die reichsrechtlich organisirte Steuergemeinde, bestehend aus

den gesonderten Kaufmanns-, Bürger- und Handwerker-Gemeinden mit ihren einzelnen „Aemtern“, bei uns nicht existirt.

Auch in Bezug auf die Matroseninnung kann der Art. 20 der Beilage keine Anwendung finden, da die hiesige Matroseninnung nicht auf Grund des bezüglichen Reichsgesetzes, sondern in Folge einer besonderen Vorschrift für Riga (Patent vom J. 1845, Nr. 39) ihre jetzige Organisation erhalten hat.

Art. 21.

„Zu Hausfuchungen nach geschmuggelten Waaren werden Urkundspersonen hinzugezogen.“

Gegen die Anwendung dieser Vorschrift dürfte sich nach deren allgemeiner Fassung, welche nicht an bestehende Verhältnisse anknüpft, kaum etwas bemerken lassen, wengleich die angezogenen Artikel des Reichsgesetzbuchs für Riga nicht gegolten haben.

Art. 22.

Beglaubigung der Alterszeugnisse für Hebräer durch die örtliche Polizeiverwaltung, anstatt durch den Magistrat. Da der hier in Frage kommende Artikel 1254 des Rekrutenreglements bei uns angewendet wird, so hat er nach Anleitung des Art. 22 der Beilage für abgeändert zu gelten. (Das Kammereigericht übt bisher die bezügliche Competenz.)
